

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

841. Sitzung

Berlin, Freitag, den 15. Februar 2008

Inhalt:

Amtliche Mitteilung	1 A	Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung	9 C
Zur Tagesordnung	1 B		
1. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 71/08)	1 B	5. Drittes Gesetz zur Änderung des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes (Drucksache 53/08)	1 D
Beschluss: Minister Lothar Hay (Schleswig-Holstein) wird gewählt	1 C	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	49*A
2. Fleischgesetz (Drucksache 49/08)	1 D	6. Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Drucksache 54/08)	5 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	49*A	Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	5 A
3. Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes (Drucksache 50/08)	2 A	Dr. Jürgen Rüttgers (Nordrhein-Westfalen)	7 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung	2 A	Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales	8 A
4. a) Erstes Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes (Drucksache 51/08)	1 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 104a Abs. 4 GG	9 C
b) Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (Drucksache 52/08)	2 A	7. Gesetz zur Änderung der Organisation des Bundesausgleichsamtes (Drucksache 55/08)	1 D
Volker Hoff (Hessen)	2 A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	49*B
Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)	2 D	8. Achtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes (Drucksache 57/08)	1 D
Peter Hauk (Baden-Württemberg)	3 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	49*B
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	49*A	9. Gesetz zur Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts (Drucksache 58/08)	1 D
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	49*B

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>10. Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamtStG) – gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 i.V.m. Artikel 74 Abs. 2 GG – (Drucksache 59/08) 9 D</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 9 D</p> <p>Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 10 C</p> | <p>19. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Drucksache 69/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 49*A</p> |
| <p>11. Gesetz zur Änderung des Bundespolizeigesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 60/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | <p>20. Gesetz zu dem Abkommen vom 24. April 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraums bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge (Drucksache 70/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> |
| <p>12. Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts (Drucksache 61/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | <p>21. a) Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen – (Drucksache 181/06)</p> |
| <p>13. Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 63/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | <p>b) Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der Jugendkriminalität – Antrag der Länder Bayern und Hessen, Saarland, Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 77/08) 24 D</p> <p style="padding-left: 40px;">Dr. Beate Merk (Bayern) 24 D</p> <p style="padding-left: 40px;">Jürgen Banzer (Hessen) 25 D</p> <p style="padding-left: 40px;">Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 26 B</p> <p>Mitteilung zu a): Absetzung von der Tagesordnung 1 B</p> <p>Beschluss zu b): Annahme der Entschließung in geänderter Fassung 27 C</p> |
| <p>14. Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft (Drucksache 64/08) 10 C</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG 10 D</p> | |
| <p>15. Erstes Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes (Drucksache 65/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | |
| <p>16. Viertes Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes (Drucksache 66/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | |
| <p>17. Gesetz zur Änderung seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum Seerecht (Drucksache 67/08, zu Drucksache 67/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 49*A</p> | |
| <p>18. Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften (Drucksache 68/08) 1 D</p> <p>Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 49*B</p> | <p>22. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (... Strafrechtsänderungsgesetz – ... StRÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 572/07)</p> <p>Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 1 B</p> |

23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundesnotarordnung** und anderer Gesetze – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 930/07) . . . 1 D
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 49*D
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 39/08) . . . 27 C
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Senator Carsten-Ludwig Lüdemann (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR . . . 27 C, D
25. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 72/08) . . . 27 D
- Dr. Beate Merk (Bayern) . . . 27 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . 28 C
26. a) Entschließung des Bundesrates zur zukünftigen **Beimischung von Biokraftstoffen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 38/08)
- b) Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 7/08)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** – EEWärmeG) (Drucksache 9/08)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich** und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Drucksache 10/08)
- e) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung** (Drucksache 12/08) . . . 29 A
- f) Entwurf eines Gesetzes zur **Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb** (Drucksache 14/08) . . . 1 D
- g) Verordnung zur Änderung der **Gasnetz-zugangsverordnung, der Gasnetzentgeltverordnung** und der **Anreizregulierungsverordnung** (Drucksache 24/08) . . . 29 A
- Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein) . . . 29 B, 54*C
- Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) . . . 30 B
- Ulrich Junghanns (Brandenburg) . . . 31 D
- Gerold Wucherpfennig (Thüringen) . . . 33 A
- Tanja Gönner (Baden-Württemberg) . . . 33 D
- Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie . . . 35 B
- Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . 36 A
- Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) . . . 54*D
- Geert Mackenroth (Sachsen) . . . 55*
- Beschluss zu a):** Annahme der Entschließung in geänderter Fassung . . . 37 D
- Beschluss zu b) bis f):** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 38, 39, 49*D
- Beschluss zu g):** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . 39 D
27. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung von **Maßnahmen gegen die Gefährdung des Kindeswohls** – Antrag der Länder Niedersachsen und Thüringen – (Drucksache 904/07) . . . 39 D
- Rainer Wiegard (Schleswig-Holstein) . . . 56*A
- Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . 40 A
28. Entschließung des Bundesrates zum **Schutz geistigen Eigentums** gegenüber Drittstaaten – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 34/08) . . . 40 A
- Beschluss:** Annahme der Entschließung in geänderter Fassung . . . 40 A
29. Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag von Lissabon** vom 13. Dezember 2007 (Drucksache 928/07) . . . 40 B
- Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister des Auswärtigen . . . 40 B
- Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) . . . 41 C
- Volker Hoff (Hessen) . . . 42 B
- Dr. Markus Söder (Bayern) . . . 43 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 44 C

30. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes** (Drucksache 1/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
31. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Hopfengesetzes** (Drucksache 2/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
32. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (Drucksache 3/08) 44 C
Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 57*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 44 D
33. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (**Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 4/08, zu Drucksache 4/08) 10 D
Roland Koch (Hessen) 10 D
Dr. Thilo Sarrazin (Berlin) 14 D
Walter Hirche (Niedersachsen) 16 C
Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz) 17 D
Erwin Huber (Bayern) 19 D
Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen) 22 A, 51*C
Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 22 D
Ernst Pfister (Baden-Württemberg) 51*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 24 D
34. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (**Flächenerwerbsänderungsgesetz – FlErwÄndG**) (Drucksache 5/08) 44 D
Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen) 58*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 44 D
35. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der **Vereinbarung von Erfolgshonoraren** (Drucksache 6/08) 45 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 45 A
36. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH-Anpassungsgesetz**) (Drucksache 8/08) 45 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 45 B
37. Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Wehrgesetzes** (16. WSGÄndG) (Drucksache 11/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einheitengesetzes und des Eichgesetzes, zur Aufhebung des Zeitgesetzes, zur Änderung der Einheitenverordnung und zur Änderung der Sommerzeitverordnung** (Drucksache 13/08) 1 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 49*D
39. Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (Drucksache 15/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
40. Entwurf eines Gesetzes zu der Entschließung vom 8. Juli 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 über den **physischen Schutz von Kernmaterial** (Drucksache 16/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
41. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. November 2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien und dem Großherzogtum Luxemburg (**Straßburger Vertrag**) (Drucksache 17/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
42. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher **Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen** (AFS-Gesetz) (Drucksache 18/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A

43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. September 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Trinidad und Tobago** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 19/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
44. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. August 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Madagaskar** über die gegenseitige **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 20/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Guinea** über die gegenseitige **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 21/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
46. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. Februar 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Bahrain** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 22/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
47. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Sultanat Oman** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 23/08) 1 D
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 50*A
48. Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenversicherungsbericht 2007**) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2007 – gemäß § 154 SGB VI – (Drucksache 841/07) 1 D
Beschluss: Kenntnisnahme 50*C
49. Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das **Unfall- und Berufskrankheitengeschehen** in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr **2006** – gemäß § 25 Abs. 1 SGB VII – (Drucksache 943/07) 1 D
Beschluss: Kenntnisnahme 50*C
50. Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2006 – Vorlage der **Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes** (Jahresrechnung 2006) (Drucksache 371/07, Drucksache 833/07) 1 D
Beschluss: Erteilung der Entlastung gemäß Art. 114 GG und § 114 BHO . . . 50*D
51. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gemeinsam für die Gesundheit** – ein strategischer Ansatz der Europäischen Union für 2008 – 2013 – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 803/07) 45 B
Beschluss: Stellungnahme 45 B
52. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts
Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Begleitdokument zu der Mitteilung ‚Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts‘ – **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen:** Europas neues Engagement – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 865/07) 45 B
Andreas Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) 59*C
Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin 60*C
Beschluss: Stellungnahme 45 D
53. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Vorschlag für ein **Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2010** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 26/08) . . . 1 D
Beschluss: Stellungnahme 50*D

54. Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die **Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 826/07) . . . 45 D
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 61*B
 Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin 62*C
Beschluss: Stellungnahme 46 A
55. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein europäischer **Strategieplan für Energietechnologie** (Set-Plan) „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 864/07) 46 A
Beschluss: Stellungnahme 46 B
56. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vorbereitung auf den **„GAP-Gesundheitscheck“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 859/07) 46 B
 Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg) 63*A
Beschluss: Stellungnahme 46 C
57. Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Haltung von Tieren an wechselnden Orten (**Zirkusregisterverordnung** – ZirkRegV) (Drucksache 724/07) 46 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 46 D
58. Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (**Milchquotenverordnung** – MilchQuotV) (Drucksache 936/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51*A
59. Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die **Gewerbsteuerumlage** nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2008 (Drucksache 937/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51*A
60. Verordnung zur Änderung der **Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung** (Drucksache 938/07) 46 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der festgelegten Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung 46 D
61. Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (**TPG-Gewebeverordnung** – TPG-GewV) (Drucksache 939/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 51*B
62. Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Einundzwanzigste **Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 21. BtMÄndV) (Drucksache 48/08) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51*A
63. Verordnung zur Änderung der **Beschussverordnung** (Drucksache 940/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51*A
64. Verordnung zur Änderung der **AZRG-Durchführungsverordnung** (Drucksache 941/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 51*A
65. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (**Bundeseisenbahngebührenverordnung** – BEGebV) (Drucksache 942/07) 46 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 47 A
66. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis (**Zweite Organspendeausweisänderungs-Verwaltungsvorschrift**) (Drucksache 902/07) 1 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 51*A
67. Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe**

„ Rechtsinformatik “) – gemäß § 6 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bundesländer-Vereinbarung – (Drucksache 866/07)	1 D	b) Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 109/08)	28 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 866/1/07	51*C	Dr. Beate Merk (Bayern)	52*D
68. Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 856/07)	1 D	Elisabeth Heister-Neumann (Niedersachsen)	54*A
Beschluss: Zustimmung zu den Vorschlägen in Drucksache 856/07	51*C	Mitteilung zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	28 D
69. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 43/08)	1 D	71. Wahl eines Richters des Bundesverfassungsgerichts – gemäß Artikel 94 Abs. 1 GG i.V.m. §§ 5 und 7 BVerfGG – (Drucksache 114/08)	1 D
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	51*C	Beschluss: Prof. Dr. Johannes Masing wird gewählt	1 D
70. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 98a) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 108/08)		Nächste Sitzung	47 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	47 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	47 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident Ole von Beust, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmert, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt – zeitweise –

Amtierender Präsident Dr. Markus Söder, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund – zeitweise –

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhardt, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund – zeitweise –

Schriefführerinnen :

Dr. Beate Merk (Bayern)

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Baden - Württemberg :

Günther H. Oettinger, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Ernst Pfister, Wirtschaftsminister

Tanja Gönner, Umweltministerin

Prof. Dr. Wolfgang Reinhardt, Minister und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Gerhard Stratthaus, Finanzminister

Peter Hauk, Minister für Ernährung und Ländlichen Raum

Bayern :

Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident

Dr. Markus Söder, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister der Finanzen

Dr. Beate Merk, Staatsministerin der Justiz

Georg Fahrenschon, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin :

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Harald Wolf, Bürgermeister und Senator für Wirtschaft, Technologie und Frauen

Dr. Thilo Sarrazin, Senator für Finanzen

Gisela von der Aue, Senatorin für Justiz

Brandenburg :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Ulrich Junghanns, Minister für Wirtschaft

Beate Blechinger, Ministerin der Justiz

Bremen :

Jens Böhrnsen, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

H a m b u r g :

Ph. D. Jörg Dräger, Senator, Präses der Behörde
für Wissenschaft und Forschung

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Volker Hoff, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

Jürgen Banzer, Minister der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Uta-Maria Kuder, Justizministerin

N i e d e r s a c h s e n :

Walter Hirche, Minister für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr

Hartmut Möllring, Finanzminister

Elisabeth Heister-Neumann, Justizministerin

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Dr. Jürgen Rüttgers, Ministerpräsident

Prof. Dr. Andreas Pinkwart, Minister für Innova-
tion, Wissenschaft, Forschung und Technolo-
gie

Dr. Helmut Linssen, Finanzminister

Andreas Krautscheid, Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten

Armin Laschet, Minister für Generationen, Fami-
lie, Frauen und Integration

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ingolf Deubel, Minister der Finanzen

Dr. Heinz Georg Bamberger, Minister der Justiz

Margit Conrad, Ministerin für Umwelt, Forsten
und Verbraucherschutz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister der Finanzen

Karl Rauber, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

S a c h s e n :

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Thomas Jurk, Staatsminister für Wirtschaft und
Arbeit

Geert Mackenroth, Staatsminister der Justiz

Michael Sagurna, Staatsminister und Chef der
Staatskanzlei

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Jens Bullerjahn, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Peter Harry Carstensen, Ministerpräsident

Lothar Hay, Innenminister

Rainer Wiegard, Finanzminister

Dr. Christian von Boetticher, Minister für Land-
wirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Dr. Gitta Trauernicht, Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Gerold Wucherpfennig, Minister für Bundes-
und Europaangelegenheiten und Chef der
Staatskanzlei

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister
des Auswärtigen

Hildegard Müller, Staatsministerin bei der Bun-
deskanzlerin

Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Arbeit und Soziales

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister der Finanzen

Hartmut Schauerte, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft und Technolo-
gie

Dr. Gerd Müller, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern

(A)

(C)

841. Sitzung

Berlin, den 15. Februar 2008

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Ole von Beust: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 841. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat ist am 16. Januar 2008 Herr Minister Dr. Ralf **Stegner** ausgeschieden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat mit Wirkung vom 22. Januar 2008 Herrn Minister Lothar **Hay** zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

Herrn Dr. Stegner danke ich für seine Arbeit in den Organen des Bundesrates, insbesondere für seine Tätigkeit als Vorsitzender des Ausschusses für Innere Angelegenheiten. Dem neuen Mitglied wünsche ich mit uns allen hier im Hause ein gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 71 Punkten vor.

Die Punkte 21 a) und 22 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Punkt 33 wird nach Punkt 21 b) aufgerufen, Punkt 70 nach Punkt 25 und Punkt 71 nach Punkt 1. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt***).

Wir kommen zu **Punkt 1:**

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (Drucksache 71/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn Minister Lothar **Hay** (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für das laufende Geschäftsjahr zu wählen.

Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Es ist **einstimmig** so **beschlossen**.

Herzlichen Glückwunsch zu diesem Karriere-sprung und viel Spaß!

(Heiterkeit)

Wir kommen zu **Punkt 71:**

Wahl eines Richters des Bundesverfassungsgerichts (Drucksache 114/08)

Die zur Vorbereitung der Wahl eingesetzte Kommission schlägt vor, Herrn Professor Dr. Johannes **Masing** in den Ersten Senat zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für diese Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 46 Stimmen.

Wer dem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist **einstimmig**.

Damit ist der **Vorschlag angenommen** worden.

Herzlichen Glückwunsch dem Herrn Richter!

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 1/2008***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

2, 4 a), 5, 7 bis 9, 11 bis 13, 15 bis 20, 23, 26 f), 30, 31, 37 bis 50, 53, 58, 59, 61 bis 64 und 66 bis 69.

Wer den **Empfehlungen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen**.

*.) Siehe aber Seite 9 D

*.) Anlage 1

(B)

(D)

Präsident Ole von Beust

(A) **Punkt 3** der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes und des BVL-Gesetzes** (Drucksache 50/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Der Agrarausschuss empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die vom Agrarausschuss empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffern 2 und 3! Ich bitte um das Handzeichen. – Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 4 b)**:

Gesetz zur **Änderung des Gentechnikgesetzes, zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes und zur Änderung der Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung** (Drucksache 52/08)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Zunächst hat Herr Staatsminister Hoff (Hessen) das Wort.

(B) **Volker Hoff** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu der vorgesehenen Neuregelung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ für Lebensmittel stellt das Land **Hessen heute Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Dazu möchte ich Sie herzlich um Ihre Zustimmung bitten.

Die vorgesehene Neuregelung der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ führt zu einer Aufweichung und Absenkung der bisherigen Anforderungen an die Verwendung der Kennzeichnung. Sie führt – das muss man so hart ausdrücken – im Ergebnis zu einer Täuschung der Verbraucher. Der Verbraucher erwartet zu Recht, dass auf der Verpackung das draufsteht, was tatsächlich drin ist. Alles andere wäre eine Mogelpackung. Deshalb lehnen wir die vorgesehene **Verwässerung der Kennzeichnungsregelungen** entschieden ab.

Die **geltende Regelung** ist bewusst **sehr restriktiv abgefasst**, um der bestehenden Verbrauchererwartung gerecht zu werden. Das soll auch so bleiben. Bei einer Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ muss der Verzicht auf jeglichen Einsatz von Gentechnik klar und eindeutig zum Ausdruck kommen.

Das ist bei der beabsichtigten Neuregelung nicht der Fall. Sie bietet die Möglichkeit der Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ bei Lebensmitteln tierischer Herkunft ohne Beschränkung der Verwendung gentechnisch veränderter Verarbeitungshilfsstoffe, Enzyme und Zusatzstoffe in Futtermitteln, mit denen die Tiere gefüttert wurden. Dadurch wird dem Verbraucher **Gentechnikfreiheit vorgetäuscht**.

(C) Gentechnikfreiheit, die keine ist, entspricht nicht dem Wunsch der Verbraucher nach Schaffung von mehr Transparenz bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, wenn bei ihrer Herstellung bzw. der Fütterung Gentechnik verwendet wird. Aus Meinungsumfragen, beispielsweise derjenigen des Emnid-Instituts vom Januar 2005, wissen wir, dass eine Mehrheit der Verbraucher von einem als gentechnikfrei deklarierten Lebensmittel erwartet, dass im gesamten Produktionsprozess tatsächlich keine Gentechnik zur Anwendung gekommen ist. Die Bezeichnung „ohne Gentechnik“ bedeutet aus Verbrauchersicht zu Recht: gentechnikfrei ohne Wenn und Aber.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wollen mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses **mehr Transparenz für die Verbraucher** in unserem Land erreichen. Das ist das Ziel der hessischen Initiative.

Die Befürworter eines „Durchwinkens“ des vorliegenden Gesetzes behaupten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses führe zu weiteren Verzögerungen beim Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft. Dieses Argument überzeugt nicht. Die mit Zustimmung des Bundesrates bereits im letzten Jahr gebilligte **Pflanzenerzeugungsverordnung**, die den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen regelt, weist mit den heute zur Abstimmung stehenden Änderungen zur Kennzeichnung keinen zwingenden inhaltlichen Zusammenhang auf. Eine Verknüpfung der Kennzeichnungsregelung „ohne Gentechnik“ mit den Regelungen zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der Landwirtschaft ist unter diesem Aspekt keineswegs zwingend erforderlich. (D)

Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung auch ohne Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes die entsprechende Verordnung zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen, die, um einen konkreten Fall zu nennen, die Mindestabstände beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais regelt, in Kraft setzen kann. Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses muss keine **Zeitverzögerung für die Landwirtschaft** verbunden sein. Das ist **nicht unser Ziel**. Die **Rechtssicherheit** für die Landwirtschaft **beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen** ist mithin **nicht gefährdet**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend an Sie appellieren: Unterstützen Sie unseren Antrag! Machen Sie durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses die Tür auf für ein Stück mehr Transparenz, ein Stück mehr Klarheit, ein Stück mehr Verbraucherschutz in einem, wie ich finde, sehr wichtigen und sensiblen Bereich! – Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Nächste Wortmeldung: Minister Professor Dr. Pinkwart (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und

Prof. Dr. Andreas Pinkwart (Nordrhein-Westfalen)

(A) Herren! Die Welt steht vor großen Herausforderungen: Klimawandel, weiter voranschreitendes Bevölkerungswachstum, Verknappung der uns zur Verfügung stehenden Ressourcen. Wir werden diese Herausforderungen für die Weltbevölkerung sozialverträglich und friedlich nur auflösen können, wenn wir in Zukunft noch stärker auf Innovationen setzen. Die Biotechnologie gehört mit Sicherheit zu den **Zukunftstechnologien**, die dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Ein wichtiger Zweig der modernen Biotechnologie ist die **pflanzliche Biotechnologie**, von der sich weltweit viele große Fortschritte erwarten, nämlich dass wir Medikamente, die auf pflanzlichen Wirkstoffen basieren, effektiver machen, dass wir durch nachwachsende Rohstoffe unsere Energieversorgung besser und umweltfreundlicher gewährleisten können. Nicht zuletzt erwarten wir, dass sich auf der Basis dieser Technologie das immer knapper werdende Erdöl in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ersetzen lässt. Auch vor diesem Hintergrund diskutieren wir über die vorliegende Initiative.

Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf auch aus den von mir einfürend genannten Überlegungen zu Recht festgestellt: „Das deutsche Gentechnikrecht ist so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden.“ – Sie hat diesen Satz sogar dem Gesetzentwurf vorangestellt.

(B) Für uns stellt sich die Frage: Wird das Gesetz diesem Ziel gerecht? Viele Experten haben nach unserer Auffassung begründete Zweifel. Die vom Bundestag Ende Januar beschlossene **Änderung des Gesetzes** hat gravierende Mängel und **benachteiligt** diejenigen **Forscher und Anwender**, die auf der Basis der grünen Biotechnologie zum Einsatz zu bringende Pflanzen anbauen wollen.

Der **Bundesrat** hat zum Entwurf der Bundesregierung ausführlich Stellung genommen und in seinem ersten Durchgang **Verbesserungen angemahnt**. Ich möchte an dieser Stelle exemplarisch auf drei Punkte hinweisen, in denen die Mehrheit des Bundestages der Beschlussempfehlung des Bundesrates leider nicht gefolgt ist.

Erstens. Die Länder haben dem Bund empfohlen, **auf eine parzellenscharfe Ausweisung im öffentlichen Standortregister zu verzichten**. Sie haben das aus gutem Grund vorgeschlagen: In der Vergangenheit sind selbst die Versuchsflächen zur Koexistenz- und Sicherheitsforschung zerstört worden. Diese widerrechtlichen Aktivitäten bedeuten nicht nur einen wirtschaftlichen Verlust. Sie bedeuten in erster Linie einen unwiederbringlichen Verlust für unsere Wissenschaft und schaden unserem Renommee als internationaler Forschungsstandort. Welcher Wissenschaftler möchte unter solchen Bedingungen auf diesen Gebieten bei uns noch forschen und arbeiten?

Zweitens. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss festgestellt, dass das unverhältnismäßig **hohe Haftungsrisiko** dem Gedanken der **Gleichbehandlung verschiedener Anbauformen** zuwiderlaufe. Es könne

(C) letztlich sogar gleichbedeutend sein mit einem Defacto-Anbauverbot von biotechnologisch veränderten Pflanzen. Ist dies vereinbar mit dem Ziel der Bundesregierung, das deutsche Gentechnikrecht so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden?

Drittens. Der Bundesrat hat zu Recht die Frage gestellt, mit welcher Begründung einem Landwirt durch die Naturschutzbehörde eine **zusätzliche Verträglichkeitsprüfung** abverlangt werden soll, wenn dieser eine bereits behördlich genehmigte gentechnisch veränderte Pflanze auf seinen Flächen anbauen will.

Darüber hinaus bleiben die soeben vorgetragenen Zweifel, ob dem Transparenzgebot im Sinne des Verbraucherschutzes in der Initiative hinreichend Rechnung getragen worden ist. Wir wollen und müssen beides zusammenbringen: ein **Maximum an Verbraucherschutz** und ein **Maximum an Möglichkeiten für eine zukunftsweisende Forschung**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es besteht ein Grundkonsens: Der Gesetzgeber muss dafür sorgen, dass Chancen und Risiken neuer Technologien – im Dialog von Gesellschaft, Wissenschaft und Politik – sorgfältig abgewogen und verantwortbar umgesetzt werden. Hierfür stehen wir ein.

Es ist aber falsch, wenn der Gesetzgeber Weiterentwicklung und Innovation aus Voreingenommenheit be- oder sogar verhindert. Es ist nicht gut für den Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland, dass es die Bundesregierung offensichtlich bislang nicht geschafft hat, ein klares Zeichen für eine **umweltverträgliche und verbraucherfreundliche Weiterentwicklung der grünen Biotechnologie** in unserem Land zu setzen. (D)

Deshalb halten wir Nordrhein-Westfalen es für sachgerecht, zu den vorgetragenen Punkten – erweitert um den bereits von dem Kollegen aus Hessen dargestellten Punkt – den Vermittlungsausschuss anzurufen. Hierzu haben wir Einzelanträge gestellt.

Ich darf Sie, sehr verehrter Herr Präsident, darum bitten, die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses aufzurufen, sobald sie vorliegen. – Sehr herzlichen Dank.

Präsident Ole von Beust: Herzlichen Dank!

Das Wort hat Minister Hauk (Baden-Württemberg).

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Summe bringt uns die Novelle des Gentechnikgesetzes mit Sicherheit klare Vorteile. Sie führt auch zu mehr Rechtssicherheit für die Anwender, die Landwirte. Außerdem bringt sie uns einen deutlichen Schritt weiter, wenn es darum geht, sowohl dem Begehren der Europäischen Union zu entsprechen als auch das politische Ziel der sogenannten **Koexistenz**, des Nebeneinanders, von gentechnisch veränderten Pflanzen einerseits und gentechnisch unveränderten Pflanzen andererseits zu erreichen.

Peter Hauk (Baden-Württemberg)

(A) Diese Koexistenz brauchen wir übrigens; denn im Interesse einer freien unternehmerischen Zielsetzung müssen die Landwirte, die sich auch morgen noch frei dafür entscheiden wollen, keine gentechnisch veränderten Pflanzen anzuwenden, die Sicherheit haben, dass sie nicht von Anwendern und Betrieben, die gentechnisch veränderte Pflanzen anwenden, beeinflusst werden.

Genauso notwendig ist, dass man **neue Entwicklungen** in der grünen Gentechnik **nicht a priori abblocken**, nicht verhindern darf.

Insofern findet das Gesetz zwar nicht die ungeteilte Zustimmung Baden-Württembergs; in der Summe können wir ihm aber durchaus zustimmen.

Ärgerlich ist ein anderer Punkt. Er führt uns dazu, dass wir dem Antrag Hessens beitreten, den Vermittlungsausschuss anzurufen. In der Schlussphase, zwischen der ersten und der zweiten Beratung im Deutschen Bundestag, wurde durch die Hintertür noch das Thema „Lebensmittelkennzeichnung“ mit eingeführt.

Meine Damen und Herren, danach gefragt, was man unter der Lebensmittelkennzeichnung „ohne Gentechnik“ versteht, wird man als im Allgemeinen gut informierter und vielleicht auch mündiger Verbraucher natürlich davon ausgehen, dass ein so beworbenes Lebensmittel zu keinem Zeitpunkt des Produktionsprozesses mit gentechnisch veränderten Produkten in Kontakt gekommen ist. Schließlich steht ja „ohne Gentechnik“ darauf. Nach derzeitiger Rechtslage ist das auch so. Eine **Kennzeichnung, die** den Forderungen nach **Wahrheit und Klarheit** voll **entspricht**, wird von uns unterstützt.

Sollte das vorliegende Gesetz akzeptiert werden, wird der Verbraucher allerdings schlichtweg an der Nase herumgeführt.

Erstens. Nach dem Gesetz ist die Auslobung „ohne Gentechnik“ möglich, wenn Futtermittel mit GVO-Bestandteilen unterhalb der EU-Kennzeichnungsschwelle verfüttert wurden. Gleiches gilt generell für gentechnisch erzeugte Futtermittelzusatzstoffe, also für Enzyme und Mineralstoffe, wie sie normalerweise in Kraftfutterbeimischungen etc. enthalten sind, wenn es auf dem Markt keine anderen, nicht aus GVO produzierten Stoffe gibt.

Ich bin der festen Überzeugung, dass in diesem Fall die Kennzeichnung mit der Angabe „ohne Gentechnik“ irreführend ist. Meines Erachtens ist eine **Betrachtung des gesamten Produktionsprozesses der richtige Ansatz**.

Diese Kennzeichnungsregelung ist vom Bundestag in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden. Da drängt sich die Frage auf: Wie viel Gentechnik darf denn in einem als „ohne Gentechnik“ gelabelten Produkt enthalten sein? Bis zu 0,9 %, wie es jetzt vorgesehen ist? Und wie verhält es sich mit gentechnisch hergestellten Zusatzstoffen?

Zweitens. Es ist die Pflicht des Gesetzgebers, Vorschriften so zu formulieren, dass es nicht zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn

kommt. Sie kosten Geld und schaffen Unfrieden. Es muss befürchtet werden, dass die geplante Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ zu einer **Ausweitung der Haftungsfälle bei geringfügigen Verunreinigungen von Nachbarfeldern mit GVO** führt.

Drittens. Nach dem vorliegenden Gesetz erleben Säugetiere eine wundersame **„Kennzeichnungs-Metamorphose“**. So müssen beispielsweise Kühe, die ihr Leben lang GVO-Futter erhalten haben – denken wir einmal an eine Kuh, die fünf oder zehn Jahre im Stall steht –, lediglich eine mehrmonatige GVO-Fastenzeit einhalten, und schon darf das Fleisch oder die Milch als „ohne Gentechnik“ gelabelt werden. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das ist wohl nicht im Interesse dessen, was wir unter einem transparenten und klaren Verbraucherschutz verstehen.

Eine spannende Frage sei in diesem Zusammenhang noch aufgeworfen: Wie sollen die für die Lebensmittelkontrollen zuständigen Länder das, bitte schön, möglichst unbürokratisch – wie es in den Eckpunkten der Bundesregierung heißt – überprüfen? Ich erinnere daran, dass weder in Milch noch in Eiern noch in Fleisch analytisch nachweisbar ist, ob das Tier mit GVO gefüttert wurde oder nicht.

Das **Vertrauen des Verbrauchers** in die Kennzeichnung muss **im Fokus** stehen. Dies muss die Zielsetzung sein.

Es muss auch überprüfbar sein. Die **Warenströme müssen** von der Ladentheke bis zum Erzeuger **eindeutig rückverfolgt werden können**. Das wird eine enorme Herausforderung einerseits für die Betriebe selber und andererseits für die Lebensmittelkontrolle der Länder sein. Dies ist eine zusätzliche Belastung, die durch keinerlei Konnexität seitens des Bundes abgesichert ist.

Viertens. Heute steht unter Punkt 4 a) das Erste Gesetz zur Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes auf der Tagesordnung. Dieses zustimmungsbedürftige Gesetz wurde vom Bundestag nicht abgeändert. Unter Punkt 4 b) findet sich ebenfalls eine Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes, diesmal hübsch als Artikel 2 in das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes integriert.

So werden die **Länder gezwungen**, in Verbindung mit dem Gentechnikgesetz, über das zu Recht sehr lange und sehr ausführlich diskutiert worden ist und über das im Großen und Ganzen breiter Konsens herrscht, **im Schnellverfahren** und ohne inhaltliche Beratung in den Fachausschüssen **über die Kennzeichnungsregelung abzustimmen**. Das ist aus Ländersicht nicht gerechtfertigt. Es dient auch nicht dem fairen Umgang im Föderalismus zwischen Bund und Ländern.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, deshalb bitten wir Sie, der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Vielen Dank, Herr Minister Hauk!

(C)

(D)

Präsident Ole von Beust

(A) Der von Herrn Professor Pinkwart schon angekündigte kurzfristig eingereichte Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird gerade verteilt. Ich werde diesen Punkt nach dem nächsten oder übernächsten Tagesordnungspunkt – je nachdem, wie lange es dauert, bis alle den Antrag erhalten haben und lesen konnten – wieder aufrufen, um dann über das weitere Verfahren abstimmen zu lassen. *).

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 6:**

Siebtens Gesetz zur **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 54/08)

Es gibt eine Reihe von Wortmeldungen. Es beginnt Ministerpräsident Beck (Rheinland-Pfalz).

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit einer Reihe von Jahren ringen wir um die Frage, wie es uns gelingt, auf der einen Seite eine immer internationaler aufgestellte Wirtschaft mit veränderten Konkurrenz- und Investitionsbedingungen und auf der anderen Seite eine Veränderung in der Alterszusammensetzung unserer Gesellschaft mit unserer sozialen Marktwirtschaft, unseren gesellschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und den Erfordernissen unseres Arbeitsmarktes in Einklang zu bringen.

In diesem Zusammenhang sind in den vergangenen Jahren Reformen auf den Weg gebracht worden, die Enormes verändert haben, aber auch Enormes bewirkt haben, wie wir feststellen können.

(B) Dennoch entstehen bei solch großen Veränderungen immer auch Fragen: ob die soziale Balance eingehalten wird, ob die Wirkungen, die sich aus diesen Veränderungen ergeben, für die einzelnen Menschen verträglich sind, ob die Entscheidungen nicht über das Gewünschte hinausgehen und letztendlich sogar soziale Ungerechtigkeit implizieren. Insofern war es wichtig, die Auswirkungen der Reformbemühungen abzuwarten und **Bereitschaft zu zeigen, dort, wo Bedarf besteht, Veränderungen vorzunehmen** – dies umso mehr, als wir deutliche Erfolge am Arbeitsmarkt und bei der Schaffung von neuen Ausbildungsplätzen erzielt haben.

Vor diesem Hintergrund haben es eine Reihe von Ländern und dankenswerterweise auch der Deutsche Bundestag für richtig erachtet, ein Siebtens Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf den Weg zu bringen.

Lassen Sie mich auf den Inhalt des Gesetzes eingehen; denn die Veränderungen werden häufig nur sehr grob dargestellt. Damit verliert man die Zielgenauigkeit aus dem Auge.

Erstens. Die **Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I** wird **stufenweise angehoben**: Für 50- bis 54-jährige Arbeitslose steigt sie auf 15 Monate. Für 55- bis 57-jährige Arbeitslose bleibt sie weiterhin bei 18 Monaten.

(C) Für über 58-jährige Arbeitslose wird sie auf 24 Monate angehoben.

Zweitens. Für Empfänger von Arbeitslosengeld I wird eine neue Regelung geschaffen. Es hat ja eine Diskussion unter dem verkürzenden Schlagwort „Zwangsverrentung“ stattgefunden. Darauf wird eingegangen. Künftig wird **niemand gezwungen, vor Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig mit Abschlägen in Rente zu gehen**.

Drittens. Wer mehr als zwölf Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld I hat, bekommt zukünftig einen **Eingliederungsgutschein** über einen Zuschuss an den Arbeitgeber, der sich in einer Größenordnung von 30 bis 50 % des Arbeitsentgelts bewegt.

Vorgesehen sind einerseits eine **Verbesserung der Leistungen** sowie **realitätsnähere Regelungen in Bezug auf die Verrentung** und andererseits ein **Anreiz, in Arbeit zu kommen**. Diese sehr individuelle Möglichkeit soll es dem Arbeitgeber erleichtern, ältere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer einzustellen.

Viertens. Für Personen, die vorgezogene Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung beziehen, wird die **Hinzuverdienstgrenze** von 350 auf 400 Euro **angehoben**.

Ich will auch ein Wort zur **finanziellen Auswirkung** sagen. Ich betone: Diese Entwicklung ist für meine Begriffe auch dadurch möglich geworden, dass wir vor dem Hintergrund der allgemeinen Verbesserung des Arbeitsmarktes die Chance erhalten haben, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung auf 3,3 % zu senken. Damit konnten wir sicherstellen, dass durch die Verbesserung der sozialen Bedingungen für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine zusätzlichen Belastungen auf den Faktor „Arbeit“ entstehen, sondern umgekehrt unter dem Strich eine **Entlastung des Faktors „Arbeit“ möglich** ist.

Das ist im Übrigen ein entscheidendes Argument, wenn die Frage gestellt wird, warum das erst jetzt geschehe und nicht bereits vor Jahresfrist gemacht worden sei, wie von anderer Seite – wenn inhaltlich auch in anderem Zusammenhang – ja schon gefordert worden ist.

Die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I bedeutet nach den Kalkulationen **für die Bundesagentur für Arbeit Mehrausgaben** von rund 755 Millionen Euro im laufenden Jahr 2008, 1,1 Milliarden Euro im Jahr 2009 und geschätzten 800 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2010. Dem steht entgegen, dass **Mehreinnahmen bei den Renten-, Kranken- und Unfallversicherungen** zu erwarten sind.

Durch den von mir bereits angesprochenen Eingliederungsgutschein wird die Bundesagentur Mehrkosten von rund 135 Millionen Euro in 2008 und von 375 Millionen Euro in 2009 sowie nach den Finanzplanungen von 270 Millionen Euro in den Jahren 2010 und 2011 zu tragen haben.

Der **Bund und die Kommunen** haben wegen der längeren Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I deutli-

*) Siehe Seite 9 C

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) che Einsparungen – rund 255 Millionen Euro im laufenden Jahr, 375 Millionen Euro im kommenden Jahr – bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erwarten. Die Kosten der Unterkunft vermindern sich 2008 um rund 49 Millionen Euro und 2009 um 72 Millionen Euro. Durch die längere Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I bis zum Alter von 63 Jahren wird der Bund ab dem Jahr 2010 allerdings Mehrausgaben von rund 265 Millionen Euro zu gewärtigen haben.

Meine Damen und Herren, ich habe diese Daten auch deshalb genannt, um zu verdeutlichen, dass die Regelungen eng miteinander verflochten sind. Wir haben ein kompliziertes System kommunizierender Röhren vor uns. Unter dem Strich führen die von der Neuregelung ausgehenden Impulse zu **Belastungen in vertretbaren Größenordnungen** und fördern **wünschenswerte Entwicklungen an den richtigen Stellen**, insbesondere hinsichtlich der Entlastung des Faktors „Arbeit“.

Was war unser Ziel? Es ging uns darum, vor dem Hintergrund der sukzessiven **Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre** und des demografischen Wandels die Gegebenheiten des Übergangszeitraums zwischen Erwerbsleben und Ruhestand nachzusteuern. Entsprechender Anpassungsbedarf besteht auch in Zukunft. Über die Nahtstelle zwischen zwei Lebensphasen werden wir noch intensiv zu reden haben.

(B) Erfreulich ist, dass die konjunkturelle Belebung im vergangenen Jahr zu einem **Anstieg der Beschäftigungsquote älterer Menschen** geführt hat. Herr Staatssekretär, mir bleibt oft das Wort im Halse stecken, wenn ich in diesem Zusammenhang von „älteren Menschen“ spreche. Mit Verlaub, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir davon ausgingen, dass man ab 50 Jahren zu den älteren Menschen zu zählen ist und sich deshalb die Chancen auf Erwerbsarbeit deutlich verringern, dann gäbe es in unserer Runde deutlich sichtbare Lücken. Manchmal sollten wir uns wirklich vor Augen führen, worüber wir in diesem Zusammenhang reden.

Dennoch ist die Erhöhung der Beschäftigungsquote „älterer Menschen“, insbesondere in der produzierenden Wirtschaft, positiv zu bewerten. **Lissabon-Ziel ist eine Beschäftigungsquote von mindestens 50 % für über 55-Jährige**; wir haben es immerhin auf **52 %** gebracht. Nur zum Vergleich: 1997 lag die Erwerbsquote von Arbeitnehmern in diesem Alter bei 37,7 %.

Franz Müntefering hat noch in seiner Zeit als Arbeitsminister das Ziel vorgegeben, bis 2010 eine Beschäftigungsquote von 55 % für über 55-Jährige zu erreichen. Ich finde, wir sollten dieses Ziel bekräftigen und seine Erreichung anstreben. Dazu bedarf es **Strategien**, die über die Gesetzesänderung, über die wir heute beraten und abstimmen, hinausgehen.

Eine Strategie muss auf **Qualifizierung und Integration** ausgerichtet sein und in diesem Sinne die Arbeitsmarktpolitik von Bund und Ländern prägen. Ich

(C) sehe zum Zweiten eine auf älter werdende Belegschaften ausgerichtete Personalpolitik der Betriebe – an dieser Stelle füge ich hinzu: und Verwaltungen – als notwendig an. Wir leisten einen Beitrag zur **Stärkung der Anreizsysteme** für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, **in Arbeit zu bleiben**, nicht aber vorzeitig aus dem Arbeitsleben auszuschneiden. Dieser Aspekt muss künftig noch mehr Beachtung finden.

Wenn wir auf der einen Seite feststellen können, dass wir eine deutliche Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer erreicht haben, dann zeigt uns auf der anderen Seite ein Blick in die Wirtschaft, dass viele Unternehmen ihre Personalstrategie noch nicht umgestellt, d. h. sich noch nicht oder nur unzureichend auf eine älter werdende Erwerbsbevölkerung eingestellt haben. Das wird unter anderem daran deutlich, dass rund die Hälfte der Betriebe niemanden – ich betone: niemanden – beschäftigt, die oder der älter als 50 Jahre ist. Das ist ein Datum, das uns herausfordern muss.

Der **Anteil** von Menschen in der genannten Altersgruppe **in Weiterbildungsmaßnahmen betrieblicher Art** ist deutlich **unterdurchschnittlich**. Die Konsequenz ist, dass das Qualifikationsniveau sinkt und am Ende die scheinbar logische Folge steht: Diejenigen, die eine geringere Qualifikation haben, werden nicht mehr in die Personalplanung einbezogen. Das wiederum bedeutet, dass komplexe Ausstiegsszenarien konstruiert werden.

(D) Ältere Arbeitslose brauchen ohne Frage mehr Zeit, um eine neue Chance zu erhalten. Dabei brauchen sie Unterstützung. Ich finde, dass das heute zu beschließende Gesetz insoweit eine notwendige **Mischung aus Gewährung von sozialer Sicherheit und Stärkung von Anreizsystemen** durch bessere Betreuung und Integration darstellt. Wir betonen beide Aspekte. Mit dem längeren Leistungsbezug würdigen wir den **solidarischen Beitrag**, den die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrem bisherigen Erwerbsleben geleistet haben. Mit dem Eingliederungszuschuss stellen wir ein weiteres Instrument zur Verfügung, um ältere Arbeitsuchende zu vermitteln.

Meine Damen und Herren, man muss nachempfinden, dass die Menschen die bis dato geltende gesetzliche Regelung, die rückwirkend zum 1. Januar 2008 verändert werden soll, als zutiefst ungerecht ansehen. Ich meine, dass zwischen dem Ärger über teilweise unverzichtbare Einschnitte und der Empfindung, dass die bisherige Regelung der Bezugsdauer von ALG I eine tiefe Ungerechtigkeit darstellt, qualitativ ein großer Unterschied besteht. Wenn ältere Menschen sehen, dass sie nach einer Vielzahl von Jahren, in denen sie Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt haben, genauso behandelt werden wie jemand, die oder der nur sehr kurze Zeit Arbeitslosenversicherungsbeiträge gezahlt hat, dann entsteht daraus das Gefühl: Was ich geleistet habe, ist zumindest der Gesellschaft nicht viel wert. – An dieser Stelle ergibt sich ein Unterschied zu den Initiativen, die Sie ergriffen haben, verehrter Herr Kollege

Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)

(A) Rüttgers. – Das ist eine gravierende Fehlentwicklung. Deshalb haben viele – auch ich – sehr dafür gekämpft, an dieser Stelle eine Veränderung herbeizuführen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es war nie Ziel der Reformpolitik der Regierung Schröder und ist auch nicht Ziel der großen Koalition, soziale Unsicherheit zu schaffen. Es geht darum, dass wir immer zur rechten Zeit wägen, ob Veränderungen notwendig sind. Die Bereitschaft, Weiterentwicklungen vorzunehmen, muss auf jeden Fall vorhanden sein.

Das gilt auch hinsichtlich der von mir erwähnten Möglichkeit, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen zu beziehen. Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde dazu führen – das will niemand –, dass die geminderte Altersrente zu einem sehr frühen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden muss, was für den Einzelnen in der – hoffentlich sehr langen – Phase des Rentenbezugs möglicherweise zu einer so niedrigen Altersrente führt, dass die Grenze zur Altersarmut überschritten wird. Deshalb meine ich, dass es richtig ist, den **Zeitpunkt des Renteneinstiegs für Langzeitarbeitslose auf 63 Jahre zu erhöhen**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die vorgesehene Gesetzgebung ist vernünftig und verantwortlich. Sie trägt dazu bei – ich komme auf das einleitend Gesagte zurück –, dass wir die **richtige Abwägung zwischen notwendigen Veränderungen und der Berücksichtigung der sozialen Situation der Menschen treffen**. Bei allem, was an Reformen notwendig ist, dürfen wir die reale Situation der Menschen in Deutschland nicht aus dem Auge verlieren. Sie muss uns genauso leiten wie die Notwendigkeiten, die sich aus der Ökonomie und aus den Grundbedingungen der Sozialstaatlichkeit ergeben. Das in der Balance zu halten ist nach meiner Überzeugung unsere zentrale Aufgabe. Mit dem heute zur Entscheidung anstehenden Gesetzeswerk werden wir dieser Herausforderung – davon bin ich überzeugt – gerecht. – Schönen Dank.

(B) **Präsident Ole von Beust:** Vielen Dank, Kollege Beck!

Das Wort hat Ministerpräsident Dr. Rüttgers (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Jürgen Rüttgers (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Die Verlängerung des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer ist ein großer **Fortschritt für den solidarischen Sozialstaat**. Von Anfang an war klar, dass es bei den Hartz-IV-Gesetzen Revisionsbedarf geben würde. Kollege Beck, ich bestreite nicht, dass es nicht das Ziel der Vorgängerbundesregierung war, soziale Sicherheit abzubauen. Nur, das Ergebnis war so.

Künftig werden alle, die über 50 Jahre alt sind und arbeitslos werden, mindestens 15 Monate lang ALG I bekommen. Die über 55-Jährigen bekommen es 18 Monate, die über 58-Jährigen 24 Monate, wenn

(C) sie entsprechende Versicherungszeiten nachweisen können.

Mir persönlich wäre es lieber gewesen, wenn die Verlängerung stärker an die **Beitragszeiten** gekoppelt worden wäre. Das hätte nach meiner Auffassung eher dem Grundsatz entsprochen, dass sich Leistung lohnen muss und damit dem, was die Menschen als fair und gerecht empfinden.

Der **Kompromiss** ist besser als die alte Hartz-IV-Regelung. Er schafft Verlässlichkeit, Gerechtigkeit, Fairness – er **schafft neue Sicherheit**.

Sehr wichtig ist es, dass die **Hartz-IV-Revision** dem Bedürfnis der Menschen nach Fairness, Gerechtigkeit und Beachtung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung entspricht. In diesem Punkt waren die ursprünglichen Hartz-IV-Gesetze einfach unfair und ungerecht. Niemand hat verstanden, warum jemand, der jahrzehntelang eingezahlt hat, genauso behandelt werden soll wie jemand, der kaum etwas eingezahlt hat.

Werte Kolleginnen und Kollegen, jeder von uns weiß: Gute Politik beginnt mit der Wahrnehmung der Wirklichkeit. Es sind gerade die Älteren, die auf dem Arbeitsmarkt deutlich geringere Chancen haben als Jüngere. Trotz des Aufschwungs auf dem Arbeitsmarkt ist die **durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit bei den über 50-Jährigen** im vergangenen Jahr **angestiegen**. Noch brauchen ältere Menschen viel länger, um eine neue Beschäftigung zu finden. Bei den 55- bis 59-Jährigen dauerte im Herbst 2007 die Arbeitslosigkeit im Schnitt rund 19 Monate, bei den 20- bis 24-Jährigen nur 3,6 Monate.

(D) Deshalb ist es richtig, diese Revision von Hartz IV zu beschließen. Sie schafft für den Kreis der betroffenen Menschen, d. h. für diejenigen, die lange eingezahlt haben, neue Sicherheit. Die Menschen brauchen Sicherheit, wenn sie sich auf Veränderungen einstellen, wenn sie das tun sollen, was wir alle für notwendig erachten und was wir von ihnen fordern: flexibel auf die großen Herausforderungen zu reagieren.

Der Sozialstaat lebt von Solidarität; aber er lebt auch von Eigeninitiative und Selbstverantwortung. Wir müssen nach meiner Auffassung noch einen Schritt weiter gehen und die **private Vorsorge** für das Alter **stärken**, damit das, was der Kollege Beck gerade angesprochen hat, nicht passiert: dass Menschen nach einem langen Arbeitsleben in Altersarmut fallen.

Daher halte ich es für nicht richtig, dass Menschen, die für ihr Alter vorgesorgt haben, gerade dieses angesparte Vermögen im Fall der Arbeitslosigkeit bis auf einen Rest von 16 250 Euro aufzehren müssen. Im Rentenalter bedeutet dies, dass diese Menschen dann wieder auf staatliche Leistungen angewiesen sind.

Mit dem bisherigen Freibetrag von 250 Euro pro Lebensjahr kann eine zusätzliche Rente von lediglich rund 84 Euro erreicht werden. Ich plädiere deshalb dafür, das, was im Rahmen dieses Gesetz-

Dr. Jürgen Rüttgers (Nordrhein-Westfalen)

(A) gebungsverfahrens nicht möglich war, in der Bundesregierung zu verabreden, nämlich die **Freibeträge zur Altersvorsorge bis** zu einem Betrag von **700 Euro je Lebensjahr**, also 45 500 Euro, **für alle Anlageformen** der Altersvorsorge zu **erhöhen**. Wenn das ausgeschöpft wird, kann man eine zusätzliche private Rente von rund 235 Euro erreichen.

Werte Kolleginnen und Kollegen, dies wird entscheidend dazu beitragen, dass die Abhängigkeit von staatlichen Hilfen im Alter reduziert wird, übrigens eine Abhängigkeit, die vor allen Dingen zu Lasten der Kommunen geht. Hier gibt es ebenso wie bei der Frage der Neuorganisation der entsprechenden Zuständigkeiten – dazu findet ebenfalls ein Gesprächsprozess statt – weiteren inhaltlichen Veränderungsbedarf.

Präsident Ole von Beust: Vielen Dank, Herr Rüttgers!

Ich erteile nun das Wort Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Brandner (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Klaus Brandner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales: Herzlichen Dank, Herr Präsident! – Meine sehr verehrten Damen und Herren! 2007 war ein Jahr des Aufschwungs. Die gute konjunkturelle Entwicklung hält an, und die Arbeitsmarktreformen greifen.

(B) Die **Arbeitslosigkeit** ist, wie wir wissen, **auf dem niedrigsten Stand seit 15 Jahren**. Aktuell haben wir 625 000 Arbeitslose weniger als noch vor einem Jahr und rund 1,35 Millionen Arbeitslose weniger als vor zwei Jahren. Über 40 Millionen Menschen sind in Arbeit, mehr als 27 Millionen von ihnen in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Dabei geht es uns nicht um abstrakte Zahlen, sondern uns sind die Einzelschicksale wichtig, um den Menschen individuelle Chancen, Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Deshalb dürfen wir nicht übersehen, dass gerade **bei der beruflichen Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmer weiterhin Probleme** bestehen. Ministerpräsident Beck hat gerade zu Recht darauf hingewiesen, dass dieses Haus, wenn man die Älteren in den Vorruehstand schickte, sicherlich nicht beschlussfähig wäre und folglich heute auch nicht zu Ergebnissen käme.

Zwar war im Jahre 2007 die Zahl der älteren Arbeitslosen um 17,6 % niedriger als im Jahr 2006 – sie ist damit sogar überdurchschnittlich gesunken –; dennoch können und müssen wir nicht zuletzt angesichts des demografischen Wandels mehr tun, um denen zu helfen, die bei der beruflichen Wiedereingliederung nicht so schnell zum Zuge kommen, wie wir es uns wünschen. Der Deutsche Bundestag hat deshalb dem Gesetzentwurf zur Änderung des SGB III am 25. Januar zugestimmt.

Ich sage an dieser Stelle ganz bewusst, Herr Ministerpräsident Rüttgers: Wir sprechen nicht über Hartz IV und auch nicht über eine Revision von

(C) Hartz IV, sondern wir bewegen uns im **Versicherungssystem des SGB III**. Hier nehmen wir Veränderungen vor, nicht bei den Dingen, über die gerade gesprochen worden ist. Richtig ist, dass wir die Hartz-Gesetze regelmäßig überprüfen und anpassen müssen. Aber das Gesetz, das der Bundestag auf den Weg gebracht hat, hat mit den Hartz-Gesetzen nun wirklich nichts zu tun.

Wir stimmen Ihnen völlig darin zu, dass Menschen Sicherheit brauchen und dass für ältere Menschen in Deutschland die Wiedereingliederung in Arbeit eine größere Herausforderung darstellt. Es ist richtig, dass wir für die älteren Arbeitslosen die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld verlängern, da es ihnen die Chance gibt, sich weiterzubilden und weiterzuqualifizieren, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Wir wollen also, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer länger Arbeitslosengeld und zusätzliche Unterstützung bei der Arbeitssuche erhalten. Ich werbe heute im Bundesrat um Ihre Zustimmung.

Die verschiedenen Elemente des Gesetzentwurfs greifen ineinander. In einem ersten Schwerpunkt **verlängern wir die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld in drei Stufen**, worauf bereits hingewiesen wurde: Die 50-Jährigen erhalten künftig bis zu 15 Monate Arbeitslosengeld, die 55-Jährigen bis zu 18 Monate und die 58-Jährigen bis zu 24 Monate. Wir verlängern also für die Risikogruppe der Älteren die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes, ohne sie bei den Jüngeren zu reduzieren.

(D) Die Verlängerung betrifft erstens alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach der Verkündung dieses Gesetzes arbeitslos werden. Sie gilt zweitens rückwirkend für alle, die im Januar oder im Februar dieses Jahres, also vor der Verkündung des Gesetzes, arbeitslos geworden sind oder noch arbeitslos werden. Drittens gilt sie auch für jene, die im Januar und Februar noch Arbeitslosengeld bezogen haben, deren Anspruch aber inzwischen oder in den nächsten Wochen erschöpft ist. Grundsätzlich gilt also: Alle Arbeitslosen werden so gestellt, als wäre das Gesetz bereits im letzten Jahr verabschiedet worden und zum 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten.

In einem zweiten Schwerpunkt trägt der verlängerte Bezug von Arbeitslosengeld der häufig schwierigeren Integration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt Rechnung. Insofern sehen wir das Risiko der Älteren bewusst als Herausforderung an, auf die wir eine adäquate Antwort geben wollen.

Kernziel unserer Politik bleibt aber die **Aktivierung von Arbeitslosen**. Deshalb verbessern wir mit dem vorliegenden Gesetz auch die berufliche Wiedereingliederung von Älteren, die schon zu Beginn der Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt gerückt werden muss, und zwar zuerst fallbezogen als Ermessensleistung; danach greift der **Anspruch auf einen Eingliederungsgutschein**. Nach zwölf Monaten erfolgloser Vermittlung haben ältere Arbeitslose künftig einen Rechtsanspruch darauf, dass die Agentur einen neuen Job im ersten Jahr mit 50 % des Lohnes för-

Parl. Staatssekretär Klaus Brandner

(A) dert. Ältere Arbeitslose können mit dieser Förderzusage ihre Chancen am Arbeitsmarkt spürbar verbessern, da sie künftig selbst auf Arbeitgeber zugehen können. Dies stärkt ihre Souveränität und fördert ihre Eigenaktivierung.

Der dritte Schwerpunkt des Gesetzes ist eine **Nachfolgeregelung der sogenannten 58er-Regelung**, die am 31. Dezember des vergangenen Jahres ebenfalls ausgelaufen ist. Ohne diese Nachfolgeregelung wäre jeder Arbeitslosengeld-II-Bezieher, der Anspruch auf eine Altersrente mit Abschlägen hat, verpflichtet, diese in Anspruch zu nehmen. Dies entspricht dem Nachranggrundsatz aller Fürsorgeleistungen: Nur wer sich nicht selbst helfen kann und keinen Anspruch auf andere vorrangige Leistungen hat, kann Leistungen der staatlichen Fürsorge in Anspruch nehmen. Grundsätzlich ist auch eine Altersrente mit Abschlägen eine vorrangige Leistung. Wäre die alte 58er-Regelung ersatzlos ausgelaufen, wäre jeder ältere Arbeitslose, der Anspruch auf eine Altersrente mit Abschlägen hat, auch darauf verwiesen worden.

Genau dies verhindern wir mit der Neuregelung: Bezieher von Arbeitslosengeld II haben damit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres Zeit, wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und können so den Verweis auf eine Abschlagsrente vermeiden.

Darüber hinaus soll **besonderen Härtefällen Rechnung getragen** werden können. Durch Rechtsverordnung wird geregelt, in welchen besonderen Fällen man auch nach 63 nicht verpflichtet ist, eine Abschlagsrente in Anspruch zu nehmen.

(B) Auch die Nachfolgeregelung der bisherigen 58er-Regelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Wir haben in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und durch Empfehlungen an die Optionskommunen sichergestellt, dass in der **Übergangsphase** bis zur Verabschiedung der Neuregelung kein Arbeitslosengeld-II-Bezieher auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen verwiesen wird.

Meine Damen und Herren, wir wollen, dass Menschen in Arbeit kommen. Als Gesetzgeber können wir Anreize zur Einstellung Älterer schaffen, was wir mit diesem Gesetz tun. Wirksam werden können diese Maßnahmen aber nur dann, wenn die Bereitschaft der Arbeitgeber, das besondere Können und den Wissensschatz der Älteren zu nutzen, weiter zunimmt – auch und vor allem im wohlverstandenen Eigeninteresse der Betriebe. Die gesetzlichen Neuregelungen, über die Sie heute abstimmen, leisten hierzu einen wichtigen und wirksamen Beitrag.

Präsident Ole von Beust: Herr Brandner, herzlichen Dank!

Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem fol-

gen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen nun, wie vorhin angekündigt, **zurück zu Tagesordnungspunkt 4 b*)**, dem Gesetz zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften, nachdem der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses von Nordrhein-Westfalen verteilt worden ist und gedanklich verarbeitet werden konnte.

Im Agrarausschuss ist zu der Frage, ob zu dem Gesetz der Vermittlungsausschuss angerufen werden soll, keine Empfehlung zustande gekommen. Es liegen jedoch Anträge der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen in Drucksachen 52/2/08 und 52/3/08 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Da die Anrufung aus zwei Gründen beantragt wird, frage ich zunächst, wer allgemein dafür ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Wir haben noch über die vom Agrarausschuss empfohlene Entschließung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Auch das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

(D) Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, komme ich auf den Wunsch des Landes Hessen zu sprechen, die **Reihenfolge der weiteren Tagesordnung** zu verändern. Hessen hat darum gebeten, Punkt 33 – Erbschaftsteuerreformgesetz – vor Punkt 21 b) – Jugendkriminalität – aufzurufen. Wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt, werden wir so verfahren; andernfalls bleibt es bei der festgestellten Reihenfolge.

Erhebt sich Widerspruch gegen die Änderung der Reihenfolge? – Das ist nicht der Fall.

Es wird so verfahren, wie von Hessen gewünscht wurde.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 10:**

Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (**Beamtenstatusgesetz** – BeamStG) (Drucksache 59/08)

Dazu liegt mir die Wortmeldung von Staatssekretär Dr. Beus (Bundesministerium des Innern) vor.

Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem

*) Siehe Seite 5 A

Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus

- (A) Bundesrat liegt heute der Entwurf eines Beamtenstatusgesetzes zur Beschlussfassung vor.

Das Beamtenstatusgesetz beruht auf der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die dieser mit der Föderalismusreform I vom 1. September 2006 erhalten hat. Mit der Neuordnung der Kompetenzen hat der Verfassungsgeber im Beamtenrecht die bisherige Rahmengesetzgebung des Bundes abgeschafft und damit eine klare Teilung der Verantwortung zwischen Bund und Ländern für das jeweilige Personal herbeigeführt.

Der **Bund regelt** im Beamtenstatusgesetz die **Grundstrukturen des Beamtenverhältnisses**. Dazu gehören die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten sowie die Abordnung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

Stärker als bisher fördert das Gesetz den **vorübergehenden Einsatz in der Privatwirtschaft oder in internationalen Einrichtungen**. Dadurch sollen Erfahrungen aus anderen Bereichen in die staatliche Aufgabenwahrnehmung einfließen.

Die **Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand** wird vom Bund **nicht mehr vorgegeben**, sondern den Ländern überlassen. Bisher bereits landesgesetzlich geregelte Verfahrensfragen oder Fristen fallen auch weiterhin in die Landeszuständigkeit.

- (B) Gegenüber der bisherigen Rechtslage hat die Föderalismusreform I im Ergebnis die Bundeskompetenz für das Statusrecht im Interesse der Einheitlichkeit und damit der Gewährleistung der Mobilität aufgewertet.

Neben der klaren Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern war es das Ziel der Föderalismusreform I, die Personalhoheit der Länder zu stärken. Da die Länder Personalausgaben von durchschnittlich mehr als 40 % haben, ist dies nur folgerichtig. Das trägt auch der Eigenstaatlichkeit der Länder Rechnung.

(Vorsitz: Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff)

Die soeben beschriebenen Gründe waren Ausgangspunkt der Regierungsvorlage zum Beamtenstatusgesetz. Die Bundesregierung hat die neue Bundeskompetenz von Anfang an – trotz vielfacher Kritik von Seiten der Verbände – eng ausgelegt und sich im Vorfeld mit den Ländern abgestimmt. Den in der **Stellungnahme des Bundesrates** im ersten Durchgang mehrheitlich beschlossenen Änderungswünschen wurde **im Wesentlichen zugestimmt** und der Gesetzentwurf entsprechend geändert.

Das gilt gerade für die **Regelung der dienstrechtlichen Folgen der Umbildung von Körperschaften**. Die Bundesregierung hatte in dem von ihr ursprünglich vorgelegten Gesetzentwurf die Regelung zu den Körperschaftsumbildungen auf **länderübergreifende Maßnahmen** beschränkt und den Entwurf im weiteren Verfahren – nur dem Mehrheitsvotum des Bundesrates folgend – geändert. Der Bundesrat hatte sich nämlich mehrheitlich für eine **Bundesregelung** aus-

- gesprochen und diese mit einer „Regelungspflicht“ des Bundes begründet. (C)

Beide Regelungsalternativen – darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen – sind nach Auffassung der Bundesregierung **von der Bundeskompetenz gedeckt**. Die jetzige Situation ist dadurch entstanden, dass sich die Meinung der Mehrheit der Länder im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geändert hat und dass man insoweit zum Entwurf der Bundesregierung zurückgekehrt ist.

Naturgemäß wird sich die Bundesregierung dem Wunsch, ihren ursprünglichen Entwurf wieder aufzugreifen, nicht verschließen. Ob allerdings ein Vermittlungsverfahren dafür der alleinige Weg ist oder ob es noch andere Möglichkeiten gibt, auch im Hinblick darauf, dass das Gesetz erst am 1. April 2009 in Kraft treten wird, liegt jetzt in Ihrer Entscheidung und in der Verantwortung des Bundesrates. – Vielen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 14** auf:

Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur **Anfechtung der Vaterschaft** (Drucksache 64/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Punkt 33** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (**Erbschaftsteuerreformgesetz** – ErbStRG) (Drucksache 4/08, zu Drucksache 4/08)

Ums Wort gebeten hat Ministerpräsident Koch (Hessen).

Roland Koch (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich für die Möglichkeit, den Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mit den Zeitplänen kompatibel zu machen. Damit schaffen wir es, etwa zeitgleich mit dem Deutschen Bundestag in die Beratungen über die Erbschaftsteuerreform einzutreten.

Das ist vielleicht unter dem Gesichtspunkt nicht ganz unangemessen, dass es – bei allem Respekt vor der nationalen Gesetzgebung – ausschließlich um unser, nämlich der Länder, einnahmenbezogenes Geld geht. Deshalb ist es richtig, dass die Bundesregierung, die Bundestagsfraktionen und die Regierungen der Länder **schon im Vorfeld** dieses Gesetzge-

Roland Koch (Hessen)

(A) bungsverfahrens auf vielfältige Weise miteinander kooperiert, konferiert und **Rahmenbedingungen geschaffen** haben. Herr Kollege Bundesminister Steinbrück und ich hatten aus den politischen Lagern die Aufgabe, den Versuch zu machen, ein Rahmenkonzept zu entwerfen, auf dem der Gesetzesvorschlag, den die Bundesregierung vorgelegt hat, fußt.

Darüber ist öffentlich intensiv diskutiert worden. Viele der Problemstellungen, für die man im Wege eines Kompromisses eine Lösung finden musste, sind längst erledigt. Kollege Deubel und Kollege Falthaus, der Amtsvorgänger von Herrn Huber, haben sich wahrscheinlich unauslöschlich in die Geschichtsbücher der Landwirtschaft Deutschlands eingeschrieben. Weitere Fragen haben Kollege Sarrazin, Kollege Stratthaus und andere aus diesem Haus schon mit den Vertretern der Bundesregierung und der Bundestagsfraktionen erörtert.

Ich glaube deshalb, dass es keinen Anlass gibt, alle Fragestellungen neu aufzunehmen. Ich will allerdings zwei Eckpunkte sehr klar beschreiben.

Eine Frage, die uns in diesen Tagen wiederholt – manchmal auch quer über die politischen Linien – gestellt wird, ist: Warum habt ihr überhaupt eine Erbschaftsteuer? Kann man das nicht anders verteilen? – Dies ist eine politische Setzungsfrage, die, wenn ich es richtig sehe, alle Parteien prinzipiell so beantwortet haben, dass unsere Rechtsordnung auch ein Element der Erbschaftsteuer enthält.

(B) Ich meine, wir sollten dabei nicht ganz vergessen, dass über die Gesetzgebungsarbeit im Einzelnen hinaus immer die Frage der Legitimität von bestimmten Strukturen einer Gesellschaft auf dem Prüfstand steht. Das merken wir in diesen Tagen vielleicht stärker als zu anderen Zeiten.

Zu diesen Strukturen gehört die **Institution des Eigentums**, die zunächst das schlichte Recht ist, andere von der Benutzung eines Gutes auszuschließen, weil man ausschließlich darüber verfügen darf. Das ist nicht selbstverständlich. Es entspringt vielmehr einer langen, über Jahrtausende erkämpften kulturellen Erkenntnis, dass zur Freiheit des Menschen, zu seinen Gestaltungsmöglichkeiten in einer freien Gesellschaft die Berechtigung gehört, andere von der Nutzung von Eigentum auszugrenzen. Das haben nicht alle Gesellschaften so gesehen, bis vor 20 Jahren nicht einmal alle Gesellschaften auf deutschem Boden. Es ist eine der Voraussetzungen der freiheitlichen Gesellschaft; sie muss von ihr ertragen und getragen werden.

Die in der Rechtsphilosophie dagegenstehende Position ist die Leistung, mit der man Eigentum erwirbt. Die **Leistung**, die Leistungsfähigkeit **des Einzelnen schafft Eigentum**, und davon darf man andere ausschließen. Das ist die Grundkonstellation unserer Verfassungsordnung. Das Erben ist insofern ein besonderes Phänomen; denn es überträgt die Früchte einer Leistung anderen.

Das ist die Problematik, die in jeder Gesellschaft dahintersteht. Sie hat uns immer dazu geführt zu sa-

(C) gen: Eigentum bleibt Eigentum, aber es gibt an dieser Stelle auch eine **Sozialpflichtigkeit**. – In Bezug auf die Erbschaftsteuer, wie immer man sie im Einzelnen gestaltet, gilt: Unterschiedlich entwickelte Chancen beinhalten eine unterschiedliche Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt an staatlichen Leistungen mitzuwirken.

Der Hintergrund der Vermögensteuer ist übrigens ein anderer. Würde man wieder eine **Vermögenssteuer** einführen, würde man diejenigen, die aus eigener Leistung Vermögen bilden, genauso wie diejenigen belasten, die Vermögen aus antizipierter Leistung erlangt haben. Deshalb meine ich, dass es nach wie vor eine richtige Entscheidung ist, im Zweifel bei der Konstruktion zu bleiben, die wir in Deutschland gewählt haben.

Wenn wir das tun, müssen wir uns an die Regeln der Verfassung halten. Sie sind an dieser Stelle nicht immer bequem. Das **Bundesverfassungsgericht** hat uns sehr präzise gesagt, dass **unser Ermessen**, wenn wir uns aus politischen Gründen für eine Erbschaftsteuergesetzgebung entscheiden, **nicht unbegrenzt** ist und dass jedenfalls nicht in der Weise davon Gebrauch gemacht werden darf, wie der deutsche Gesetzgeber es über Jahrzehnte getan hat.

(D) Aus dieser Erkenntnis erwächst unabhängig von allen übrigen Fragen der Auftrag, heute auf jeden Fall über Gesetzgebung zu sprechen. Dem können wir uns nicht entziehen. Selbstverständlich sollten wir versuchen, ein Gesetz zu machen, das die Ziele und Interessen, über die über viele Jahrzehnte im Bundesrat und im Bundestag diskutiert worden ist, nicht unterminiert, sondern weiterentwickelt, für uns gestaltbar macht.

Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt: Ihr müsst nicht auf alles den gleichen Erbschaftsteuersatz erheben; das verlangt das Gleichheitsprinzip nicht. Aber das **Gleichheitsprinzip** gebietet es, dass man sehr genau darüber nachdenkt und klar begründet, was man wie unterschiedlich behandeln will. – Es heißt im Text des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sehr konkret, dass bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe **normenklare steuerliche Verschonungsregelungen** für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände folgerichtig ausgestaltet werden können.

Bekanntlich ist jedes Wort des Bundesverfassungsgerichts eine Herausforderung. Im vorliegenden Fall ist für den Gesetzgeber das Wort „normenklar“ vielleicht die größte, aber auch die Aussage, steuerliche Verschonungsregelungen für den Erwerb bestimmter Vermögensgegenstände folgerichtig auszugestalten.

Mit dieser Aufgabenstellung haben wir uns im Wesentlichen befasst in dem Wissen, dass in der politischen Diskussion der letzten Jahre die Frage eine Rolle gespielt hat, wie man es schafft, Übertragungen von Unternehmen mit ihren Arbeitsplätzen und ihrem volkswirtschaftlichen Nutzen nicht durch die grundlegende gesellschaftspolitische Entscheidung für den Fortbestand eines Erbschaftsteuerrechts zu zerstören. Es geht darum, wie man es für mittlere und

Roland Koch (Hessen)

- (A) kleine, aber auch für große Unternehmen vereinbar machen kann.

Wenn man den Entwurf, den die Bundesregierung heute vorgelegt hat, näher betrachtet, muss man zunächst feststellen, dass die **Zahl der vom Erbschaftsteuerrecht Betroffenen** insgesamt **erneut reduziert** wird. Es entspricht der nicht in jeder Zeitungsüberschrift erkennbaren Realität, dass mehr als 80 % aller Erbfälle in Deutschland am Ende erbschaftsteuerfrei abgewickelt werden. Diese Zahl wird steigen, wenn der **Freibetrag** etwa **für Ehegatten** von bisher 307 000 Euro auf 500 000 Euro erhöht wird, wenn der Freibetrag **für Kinder** von 205 000 Euro auf 400 000 Euro verdoppelt wird, wenn der Freibetrag **für Enkel** von 51 000 Euro auf 200 000 Euro vervierfacht wird und wenn auch der Freibetrag von Eltern und Großeltern von 51 000 Euro auf 100 000 Euro verdoppelt wird.

Wenn wir davon ausgehen, dass heute schon nur 20 % aller Bürgerinnen und Bürger damit rechnen müssen, Erbschaftsteuer zu zahlen, dann wird diese Zahl durch die veränderten Grundannahmen, die in diesem Gesetz enthalten sind, erneut deutlich reduziert, auf Grund der Erbfälle, die heute anstehen, vielleicht nicht so deutlich, wie manche hoffen, aber es spricht vieles dafür, dass diese Zahl eher halbiert wird.

Das heißt, der Gesetzgeber hat das Erbschaftsteuergesetz, ohne Ausnahmen und Besonderheiten zu regeln, zunächst einmal auf die Fälle konzentriert, die es unter den heutigen Gegebenheiten rechtfertigen, über die Inanspruchnahme der Betroffenen nachzudenken.

- (B)

Unabhängig von den Familien im engeren Sinne, von denen ich soeben gesprochen habe, gibt es zwei weitere Herausforderungen, die mit dem zu tun haben, was das Bundesverfassungsgericht uns aufgegeben hat. Das betrifft zunächst einmal die **Frage des Übergangs von Unternehmungen**, bei dem, wenn wir das Erbschaftsteuerrecht falsch ausgestalten, volkswirtschaftlich dadurch ein Schaden eintreten kann, dass Arbeitsplätze vernichtet werden, obwohl wir sie dringend brauchen und erhalten wollen.

Dabei geht es einerseits um das **Großunternehmen**, das Deutschland verlässt, weil die Eigentümer die Sorge haben, dass sie die Erbschaftsteuer nicht aufbringen können. Wenn der Sitz eines Unternehmens erst einmal verlagert ist, folgen dem in aller Regel Arbeitsplätze, oder die Eigentümer haben jedenfalls kein großes Interesse mehr daran, dass die Arbeitsplätze in dem Land sind, in dem das Unternehmen früher seinen Sitz hatte.

Es geht andererseits um die **kleinen Unternehmen**, den Handwerksbetrieb, den der Sohn aus Sorge wegen der Last der Erbschaftsteuer möglicherweise nicht übernehmen will und der deshalb langsam ausläuft, statt fortentwickelt zu werden, und seine statistisch vier, fünf oder sechs Arbeitsplätze verliert. Es sind in der Summe viel mehr, als die Großbetriebe in Deutschland an anderer Stelle schaffen können.

(C) Mit diesem Phänomen wollten wir uns über alle politischen Grenzen hinweg beschäftigen, und das haben wir auch getan.

Zum Zweiten geht es um die **Frage des Immobilienvermögens**, das durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf besondere Weise betroffen ist, insbesondere darum, dass ein Teil des Vermögens als Steuer zu bezahlen ist, ohne das ganze Vermögen aufzulösen. Das ist eine noch größere Herausforderung, die im Rahmen des Steuerrechts wahrscheinlich nicht befriedigend lösbar ist.

Was sieht der Gesetzentwurf dazu vor? **Unternehmen, die einen Gesamtwert von 1 Million Euro nicht überschreiten, sind über die Freibeträge, die wir ausgeworfen haben, von jeder Besteuerung befreit.** Das betrifft, nüchtern betrachtet, 70 bis 75 % der in Deutschland registrierten Unternehmungen.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass der Unternehmenswert, wenn man den persönlichen Freibetrag im Übergang zwischen den Generationen hinzunimmt, der deutlich erhöht worden ist, 2,8 Millionen Euro betragen kann, bevor erstmals Erbschaftsteuer anfällt. Dabei reden wir von mehr als 90 % der Unternehmungen, die in Deutschland registriert sind.

Das bedeutet: Dieses Unternehmensteuerrecht befreit den kleinen Betrieb, den Handwerksbetrieb, den selbstständigen Unternehmer, der eine Generationsleistung weitergeben will, in Zukunft von dem Risiko, aus seinem oft schmalen Einkommen – es werden keine Millionen verdient – auch noch Erbschaftsteuer zahlen zu müssen. Dies geschieht auf einer sehr stabilen Basis; denn wir reden nicht über komplizierte Bewertungsregeln, sondern über sehr einfache Strukturen, mit denen wir dies gewährleisten können.

(D) Nun darf aber niemand verkennen: Es gibt dann nicht nur die **großen Aktiengesellschaften**, die, weil sie Kapitaleinkünfte haben, voll besteuert werden. Wer 90 % einer Aktiengesellschaft besitzt, zahlt die volle Erbschaftsteuer ohne Chance auf Begünstigung oder Befreiung, und nur derjenige, der ein Familienunternehmen besitzt, kann auf Grund der familiären Eigentumsstruktur begünstigt werden. Das ist unter den Gesichtspunkten des Artikels 3 Grundgesetz nicht ganz trivial.

Wir haben eine Entscheidung getroffen. Ich bin sehr dankbar dafür, dass über die Grenzen der politischen Parteien hinweg wieder ein **Konsens** möglich gewesen ist. Die Debatte darüber, ob nicht alle Familienunternehmen Körperschaften werden sollten, ist ja noch nicht alt. Der Konsens darüber, **dass die Familiengesellschaften** mit ihrer starken Bindung, mit ihrer sehr hohen Bereitschaft, Arbeitsplätze zu schaffen und Loyalität zu Standorten zu entwickeln, einen **besonderen Wert darstellen**, ist eigentlich erst bei der Einigung über die Unternehmenssteuerreform, die vor wenigen Tagen in Kraft getreten ist, **bekräftigt** worden, nachdem viele Jahre streitig darüber diskutiert worden war. Es gab zahlreiche Aufsätze, in denen es hieß: Macht es wie Frankreich oder andere Länder, macht alle zu einer Société

Roland Koch (Hessen)

- (A) Anonyme; dann gibt es keine Probleme mehr mit den privaten Personengesellschaften.

Diese Debatte ist in Deutschland beendet. Das ist eine gute Nachricht für alle Familienunternehmen, die mir in manchen öffentlichen Erklärungen unterschätzt zu werden scheint. Das, was eine Personengesellschaft an steuerlicher Vergünstigung erhält, muss den Bedingungen entsprechen, die das Bundesverfassungsgericht genannt hat. Darum haben wir lange gerungen. Wie man aus den Anträgen des Bundesrates ersehen kann, wird bis in die Schlussphase der Beratungen des Deutschen Bundestages hinein sicherlich unter Beteiligung der Länder um Details und endgültige Prozentsätze gerungen. Aber die Grundelemente, die festgelegt worden sind, bestehen darin, dass ein wesentlicher Teil des Vermögens, das für Arbeitsplätze notwendig ist, von der Besteuerung freigestellt wird.

Ich denke, dass die Regelung, **85 % des Vermögens freizustellen**, allerdings **15 Jahre lang zu beobachten**, ob die Bedingungen eingehalten werden, **sehr anspruchsvoll** in Bezug auf die Zeit, **aber auch sehr großzügig** hinsichtlich der Prozentzahl ist. Sie ist ein Kompromiss, von dem viele – auch hier im Raum, auch von denen, die verhandelt haben – wissen, dass über die genauen Zahlen noch einmal gesprochen werden wird, in Korridoren, die sich mit der Frage beschäftigen, die, so glaube ich, jeder Bürger verstehen kann und die lautet: Wann besteht Interesse daran, privates Vermögen, das nichts mit einem Unternehmen zu tun hat, pro forma in ein Unternehmen einzubringen und so Steuervorteile zu erlangen, um es anschließend wieder zu entnehmen? Wenn wir das falsch machen, landen wir wieder vor dem Bundesverfassungsgericht.

(B)

Deshalb ist diese **Grenze mit Sorgfalt zu definieren**. Man kann sie auch anders definieren, als es im Entwurf steht. Was die 15 Jahre angeht, so muss man einräumen: Das macht kein Land auf der Welt so. – Deshalb hat sich mein Land dem Antrag auf Prüfung dieser Frage angeschlossen. – Zehn Jahre sehen fast alle vor. Es ist zwar nicht so, dass es keine zeitlichen Beschränkungen gibt, aber **15 Jahre sind sehr viel**. Deshalb wird es notwendig sein, über die Frage, wie man das im Einzelnen regeln kann, noch einmal im Detail zu sprechen.

Ein weiterer Punkt, über den in diesen Tagen öffentlich diskutiert wird, sollte ebenfalls angesprochen werden. In großen Zeitungsanzeigen weisen beratende Unternehmen darauf hin, wie schlimm das alles sei: Was ist eine 85%ige Befreiung, wenn der Wert eines Unternehmens anders berechnet wird als in der Vergangenheit? – Auch dazu ist ein offenes Wort notwendig.

Das Bundesverfassungsgericht hat uns gesagt, dass die Werte so gerechnet werden müssen, dass sie vergleichbar sind. Das ist in jeder börsennotierten Aktiengesellschaft selbstverständlich. Deren Wert definiert sich im Erbschaftsteuerfall aus dem Börsenwert. Das ist aber für ein Familienunternehmen mit seinen Möglichkeiten der Bilanzierung, die wir nicht ändern wollen, nicht ganz so trivial. Denn wie bewerte ich

den **Unternehmenswert**, wie bewerte ich die Forschungsleistung oder manches andere? Das ist nicht in Mark und Pfennig auszudrücken. Viele sehr große Familienunternehmen bemerken dieser Tage, was sie wert sind, wenn sie auf die Gesamtbilanz, nicht nur auf die Steuerbilanz schauen, die jährlich eine Rolle spielt.

(C)

Nur, die Wahrheit ist: Mit dieser Frage haben sich die Finanzministerien vieler Bundesländer in den Vorverhandlungen ausführlich beschäftigt. Die Tatsache, dass ein Unternehmenswert um das 4,3-Fache steigen muss, bevor die Erbschaftsteuerregelung, die vorgeschlagen wird, für ein Unternehmen ungünstiger ist als die bisherige, zeigt mit einer gewissen Deutlichkeit, dass auf dieses Phänomen Rücksicht genommen worden ist.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sprach vor wenigen Monaten davon, dass er Fälle mit dem bis zu 3,5-Fachen des Wertes gefunden habe. Das mag sein, zeigt aber, dass die Korridore nicht völlig außerhalb dessen liegen, was miteinander besprochen worden ist. Gerade wenn man über die 15 Jahre und die 85 % redet, wird man das im Auge behalten müssen. Aus meiner Sicht haben wir eine Regelung gefunden, die durchaus im Bereich des Möglichen liegt und die wir jetzt feinjustieren müssen.

Ich glaube, dass wir verpflichtet sind, noch einmal über die Jahreszahl zu reden, und ich weiß, dass das auch über die Grenzen der politischen Lager hinaus so gesehen wird. Wir schmelzen, etwa wenn jemand die Beschäftigungsquote von 70 % nicht mehr einhält, bestimmte Regelungen nicht ab. Vielmehr gibt es viele sogenannte **Fallbeileffekte**. Wenn ich um 1 % darüberliege, verliere ich alle Vergünstigungen. Damit werden sich Bundesrat und Bundestag noch einmal beschäftigen müssen, um zu Lösungen zu kommen, die die Prozesse in Zeitraten oder andere Elemente einteilen, um pro rata temporis Abschlüsse und anderes möglich zu machen, jenseits der Frage der 70 % und der 10 Jahre. Ich weiß, dass das für die Beteiligten eine sehr wichtige Frage ist.

(D)

Lassen Sie mich eine Bemerkung zur aktiven Teilnahme der steuerberatenden Berufe machen! Im Augenblick besteht für uns in der Politik die schwierige Situation, dass jeder Steuerberater seinem Unternehmen **Worst-case-Szenarien** schickt, Brandbriefe, die eine Existenzgefährdung befürchten lassen. Ich will, was meine hessische Erfahrung angeht, sehr offen sagen, dass wir in den meisten Fällen, in denen sich die Unternehmen geöffnet und das Modell sozusagen gemeinsam mit der Finanzverwaltung durchgerechnet haben, eher eine Entspannung zwischen der Regierung und dem Unternehmen und eine Verspannung zwischen dem Unternehmen und dem Beraterunternehmen festgestellt haben. Über dieses Thema werden wir sicherlich Punkt für Punkt diskutieren müssen.

Eine Frage ist spannend: Eine Menge Leute beschäftigt sich mit einem winzigen Problem. Das zeigt, wie schwierig die Gesetzgebungsarbeit ist. Wenn wir die Erträge von Unternehmen berechnen, die Grund-

Roland Koch (Hessen)

(A) lage der Vererbung sein sollen, müssen wir **Regeln aufstellen, wie der Ertragswert errechnet wird**. Jedes Unternehmen – so sind Beratungsunternehmen nun einmal – rät, dies müsse flexibel bleiben, damit man mit der Finanzverwaltung darüber verhandeln könne. Jeder Berater erzählt seinem Mandanten, dass er das viel klüger mache, als es der Gesetzgeber je könnte.

Die Alternative dazu ist, den **Risikozuschlag** in der Verzinsung eines Unternehmens gesetzlich festzulegen. Es gibt einen Vorschlag in Höhe von 4,5 %, der für alle über viele Jahre berechenbar ist. Ich persönlich sage ausdrücklich: Ich als Gesetzgeber würde nicht darauf bestehen, das verbindlich zu regeln. Ich kann jeden Interessenvertreter in diesem Land nur davor warnen, den Verwaltungen die Chance zu geben, in jedem einzelnen Fall zu verhandeln. Deshalb muss jeder, der seinen Mandanten sagt, er sei der Größte im Verhandeln, auch den Preis für das Risiko nennen, wenn staatliche Verwaltungen über jeden einzelnen Fall verhandeln können.

Das führt mich, der ich im Laufe der Zeit Erfahrungen in einem beratenden Beruf und in der Politik gesammelt habe, dazu, mich lieber auf eine zwar als einigermaßen ungerecht empfundene, aber stabile, auf Jahrzehnte vorausberechenbare staatliche Rechengröße denn auf die gute Laune des mit mir verhandelnden Finanzbeamten zu verlassen. Ich denke, diese Frage sollte jenseits interessengeneigter Veröffentlichungen bei der sachlichen Beratung über ein Erbschaftsteuerrecht am Ende genauso große Bedeutung haben wie die großen Fragen, die dahinter stehen.

(B)

Wir haben alle miteinander – Herrn Falthäuser und Herrn Deubel habe ich in diesem Zusammenhang schon erwähnt – den Versuch unternommen, die **besondere Situation der Landwirtschaft zu berücksichtigen**. Es hat keinen Sinn, die deutsche Landwirtschaft über das Erbschaftsteuerrecht kaputtzumachen; denn wir wissen genau, dass sie im europäischen Wettbewerb auf Grund der Geografie ohnehin in einer besonders schwierigen Situation ist. Wir müssen Regelungen finden, die Landwirte so behandeln, dass sie ihren Beruf trotz aller Schwierigkeiten ausüben können und dass die Generationenfolge gesichert ist, ohne dass Präzedenzfälle geschaffen werden, die uns an anderer Stelle die Arbeit erschweren. Dazu sind noch einige Probleme in Randbereichen und Restfragen zu klären, wozu Anträge im Bundesrat vorliegen. Ich hoffe sehr, dass wir auch diesbezüglich noch zu einer Einigung gelangen.

Ich komme zum Schluss. Kein Gesetzgeber, der Steuern erheben will, wird Dankbarkeit ernten. Wir reden über eine reine Landessteuer und können, jedenfalls nach dem derzeitigen Stand der Föderalismusreform, froh darüber sein, dass es – jedenfalls für eine begrenzte Zeit; aus meiner Sicht könnte das auch anders sein – die Möglichkeit gibt zu sagen: Der Deutsche Bundestag hat es am Ende gemeinsam mit uns beschlossen. – Aber es bleibt auch das **Interesse der Länder, diese Steuer zu erhalten**, weil sie zu den

(C) selbstständigen Existenz- und Einnahmegrundlagen der Bundesländer gehört. Das sollte man nicht verschweigen. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir uns darauf verständigt haben, den Steuerbestand zu erhalten und ihn nicht aus politischen Gründen zu vergrößern.

Im **Wettbewerb der Länder** untereinander auf einer offenen Skala von sehr harten Erbschaftsteuerregelungen bis hin zur völligen Erbschaftsteuerbefreiung – in sehr unterschiedlichen Systemen; China und Österreich haben die Erbschaftsteuer abgeschafft, Schweden ebenfalls, aber nur wenige andere; z. B. Großbritannien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich werden ein härteres Erbschaftsteuerrecht haben als das, was Bundestag und Bundesrat im Augenblick behandeln – befinden wir uns mit dem in Aussicht genommenen Erbschaftsteuerrecht dort, wo wir hingehören: im **gesunden oberen Mittelfeld**. Wir besteuern nicht unbeherrscht und sorgen dafür, dass es eine einigermaßen breite Verteilung der Einkommensgrundlagen, auch der Einkommensgrundlagen der öffentlichen Hände, gibt. Dazu kann die Erbschaftsteuer beitragen, wenn sie mit Behutsamkeit, Geradlinigkeit, Normenklarheit und einer verantwortlichen Zuordnung der einzelnen Bereiche organisiert wird. Ich glaube, dass die Grundprinzipien des Gesetzentwurfs, der heute vorliegt, dem Rechnung tragen.

Wir alle miteinander haben noch ein paar Änderungswünsche. Damit sind noch einige Finanzierungsdiskussionen verbunden. Aber ich bin sehr optimistisch, dass wir auf der Grundlage dessen, was der Bundesrat heute beschließen wird, zu einer vernünftigen Beratung im Deutschen Bundestag und zum baldigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens kommen können. – Vielen herzlichen Dank.

Vizepräsident Dr. Harald Ringstorff: Dr. Sarrazin, Sie haben nun das Wort.

Dr. Thilo Sarrazin (Berlin): Vielen Dank, Herr Präsident! – Meine Damen und Herren, diese Reform war keine einfache Geburt. Das wurde aus den Worten von Herrn Ministerpräsident Koch bereits deutlich. Wer dabei war, konnte die Untiefen sowohl administrativer als auch wertender Art erahnen, die wir in der Arbeitsgruppe gemeinsam durchschritten haben.

Im Ergebnis ist der Entwurf aus der Sicht Berlins ein akzeptabler Kompromiss. Er entspricht nicht dem, was wir uns als Erbschaftsteuer vorstellen, aber er ist besser als keine Erbschaftsteuer. Darum wird Berlin zustimmen.

Offenbar sind Menschen bei bestimmten Dingen in besonderer Weise empfindlich. Ich habe in Diskussionen in der eigenen Familie und anderswo immer wieder festgestellt: Die vage Information, dass nach dem eigenen Tode ein Teil des Vermögens – auch wenn er minimal ist – an den Staat gehen könnte, stört die Menschen wesentlich mehr als die Nachricht, dass morgen die Einkommensteuer um 10 % steigt. Das ist paradox. Man müsste das einmal psy-

(C)

(D)

Dr. Thilo Sarrazin (Berlin)

(A) chologisch untersuchen. Von daher ist es immer gut, die ganz einfachen Fakten zu betrachten.

Jedes Jahr werden in Deutschland 200 Milliarden Euro vererbt. Das kann man relativ einfach ausrechnen: Bei einem Vermögen von 6 Billionen Euro und einer durchschnittlichen Zeit bis zum nächsten Erbgang von 30 Jahren kommt man auf 200 Milliarden Euro, so das DIW. 2 % davon sind im Durchschnitt 4 Milliarden Euro Erbschaftsteuer.

Die Arbeitnehmer zahlen jedes Jahr auf ihr Gehalt – klagend, aber sie tun es doch – durchschnittlich 35 % Steuern und Abgaben. Das sind bei Einkommen von insgesamt 900 Milliarden 300 Milliarden Euro Steuern. Dies macht die Relationen deutlich.

Unsere Erbschaftsteuer ist **im weltweiten Vergleich unglaublich niedrig.**

Es wird gesagt, in **Österreich** gebe es keine Erbschaftsteuer. Das ist richtig. Aber wer sein Erbe nach Österreich verlagert und dann merkt, was er dort an Verkehrsteuern und anderen Steuern zahlt, wird nach wenigen Jahren wieder von Salzburg nach München zurückwollen. Darum sind die Bayern auch gar nicht sehr nervös, was die Verlagerung angeht. Das sieht Herr Huber anders. Aber, Herr Huber, Sie müssen das jetzt auch anders sehen.

In **Schweden** bleibt nicht viel übrig, was man vererben kann, da der Steuersatz bei 70 % liegt. Also braucht man auch keine Erbschaftsteuer. Dort gibt es andere Lösungen, über die man reden könnte. Sie haben wir aber nicht, und das werden im Ernst auch nur sehr wenige in diesem Saal wollen. Wenn ich allerdings Herrn Wolf anschau, kommen mir Zweifel.

(B) Ich möchte einmal die Zahlen vorlesen, um die es wirklich geht. **Bezogen auf das BIP** von 2,4 Billionen Euro werden **bei uns** pro Jahr **1,6 % Erbschaftsteuer** gezahlt, nämlich 4 Milliarden Euro. In **Frankreich** sind es **4,6 %**, in **Holland 3,4 %**, in den **USA 2,4 %**. Selbst in der **Schweiz** sind es **2,1 %**. Allen denjenigen – wie einige im Saal –, die uns diese Länder gerne als Vorbilder vorhalten, was Marktwirtschaft und Leistungsgerechtigkeit angeht, sei also gesagt: Dort wird im Erbfall mehr gezahlt als bei uns.

Aber es gibt auch einen ganz banalen Punkt. Die Erbschaftsteuer macht pro Jahr etwa 4 Milliarden Euro aus. Das ist im Verhältnis zum gesamten Steueraufkommen nicht viel. Es ist aber viel Geld in den Haushalten der Länder. In **Berlin** sind es **180 Millionen**, in **Bayern 1,1 Milliarden Euro**. Das sind Zahlen, die keinen Finanzminister unberührt lassen. Es ist eine **ländereigene Steuer**. Die Einnahmen machen etwa 20 % unserer gesamten Steuereinnahmen aus. Wenn Staatlichkeit auch etwas mit eigenen Einnahmen zu tun hat, ist hier natürlich ein Stück **Eigenstaatlichkeit** der Länder zu sehen.

Der Entwurf hätte in Bezug auf die großen zu vererbenden Vermögen noch andere Regelungen enthalten können bzw. vielleicht auch müssen. Aber mit Blick auf diejenigen, die die Erbschaftsteuer offen oder heimlich abschaffen wollten, und auf die vielen Mittelständler, die von ihren Steuerberatern verängs-

(C) tigt werden, sowie vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich dann, wenn man abwartet, die Erbschaftsteuer automatisch abschafft, war es unsere Aufgabe, in einem engen Zeitfenster, das wir jetzt schon stark gedehnt haben, zu einem vertretbaren Kompromiss zu kommen. Er geht mit seinen Befreiungs- und Verschonungsregelungen in der Tat sehr weit.

Zunächst das Positive! Ich glaube, man kann zu Recht sagen: Wir haben es **erreicht, dass Gegenstände von vergleichbarem Wert jetzt vergleichbar besteuert werden.** Einzelne Vermögensarten werden nicht mehr systematisch bevorzugt oder benachteiligt. Grundsätzlich wird der gemeine Wert anhand marktüblicher Bewertungsmethoden ermittelt. Das ist ein sehr großer Fortschritt, was die **Verfassungsfestigkeit**, aber auch was die Gerechtigkeit angeht.

Für den Erbfall innerhalb der engeren Familie – das betrifft das Einfamilienhaus oder das kleinere Barvermögen – haben wir durch **angepasste Freibeträge** einen Rahmen geschaffen, der zur **Folge** hat, **dass die allermeisten im Endeffekt keine Erbschaftsteuer zahlen müssen.** Die Zahl der Fälle wird insgesamt um etwa 40 % zurückgehen.

Im Entwurf sind zwei **Ausnahmen** geregelt, die schon angesprochen worden sind, nämlich **für die Landwirtschaft** und für das **Betriebsvermögen.**

Was die Landwirtschaft angeht, so muss man schon eine besondere Liebe für die deutsche Landwirtschaft verspüren, um diese Regelung noch erträglich zu finden. Aber wir alle wissen: Landwirte waren immer schon etwas Besonderes. Von daher werden sie auch hier besonders behandelt.

(D) Ich erinnere mich erheitert daran, dass ein bayerischer Finanzminister – es waren nicht Sie, Herr Huber – behauptete, es sei unmöglich, den Wert von landwirtschaftlichem Vermögen im Alpenvorland festzustellen. Es gebe keine Kaufpreissammlung, weil doch sowieso niemand verkaufe. Nach dem Motto: „keine Kaufpreise, kein feststellbarer Wert“ hatte sich das Thema aus seiner Sicht praktisch erledigt. Im Endeffekt kann man dann schon stolz darauf sein, dass Landwirte nur bei einer Behaltensfrist von – ich sage einmal – 20 Jahren keine Erbschaftsteuer zahlen müssen. Ich bin gespannt auf die Statistik in drei Jahren, die zeigen wird, wie viele Zahlfälle in der bundesdeutschen Landwirtschaft tatsächlich vorgekommen sind. Aber wir gönnen es ja den Landwirten, zumal die Preise steigen und fallen und wir uns freuen, wenn wir durch die Wiesen und Weiden gehen.

Beim **Produktivvermögen** wird es schon ernster. Hier haben wir etwas geschaffen, was aus meiner Sicht – das sage ich ausdrücklich – die Grenze des verfassungsrechtlich noch Erträglichen streift. Wir waren uns alle darin einig, dass wir den klassischen mittelständischen Unternehmer weitgehend von der Belastung seines Unternehmens mit Erbschaftsteuer freistellen wollten. Das ist auch gelungen; denn **bis zu einem Marktwert von 1 Million Euro fällt bei Unternehmen**, die vererbt werden, prinzipiell **keine**

Dr. Thilo Sarrazin (Berlin)

- (A) **Erbschaftsteuer an.** Dazu kommen die persönlichen Freibeträge, z. B. von 400 000 Euro pro Kind, so dass man neben dem Unternehmen noch ein Einfamilienhaus, Barvermögen usw. steuerfrei mitvererben kann.

Aber es geht noch weiter. Wenn man überlegt, bei welcher Größenordnung überhaupt die Erbschaftsteuerpflicht beginnen könnte, kommt man zu dem Ergebnis: bei etwa 3 Millionen. Ein Kind, das von seinen Eltern ein Unternehmen erbt, zahlt 3 500 Euro Erbschaftsteuer, wenn der Unternehmenswert 3 Millionen Euro beträgt. Ob man da immer noch von Mittelstand reden kann, ist eine Frage, die man sicherlich stellen darf.

In den letzten Tagen war in **Zeitungsberichten und Anzeigen** davon die Rede, dass der **Verwaltungsaufwand**, der **Bürokratieaufwand** angeblich zu hoch sei. Auch hier muss man sich genau anschauen, wer was sagt.

Der **Normenkontrollrat** beim Bund hat erklärt, die neuen Regelungen seien ein katastrophaler Eingriff, künftig müssten jedes Jahr 70 000 Unternehmensübergänge bewertet und besteuert werden. Wir haben geprüft, wie er auf diese Zahl kam. Die Art, wie das berechnet wurde, ist relativ einfach: Man hat die Umsatzsteuersignale, die bundesweit anfallen, durch 30 geteilt. So kam man auf die Zahl 70 000. Aber nichts ist unsinniger als das. Wenn man annimmt, dass jedes Jahr in der Tat 70 000 Unternehmen zum Erbübergang anstehen, so haben bloß 4 000 davon einen Umsatz von mehr als 1 Million Euro. Erst ab diesem Umsatz könnte man davon ausgehen, dass Erbschaftsteuer anfällt. Außerdem werden ohnehin nur etwa 40 % aller Unternehmen vererbt oder verschenkt. Die meisten werden verkauft oder unabhängig vom Erbfall eingestellt. Im Ergebnis kommt man dazu, dass **allenfalls etwa 2 000 Unternehmen im Jahr erbschaftsteuerrelevant** werden könnten.

Das heißt, dass wir mit der **Verschonungsregelung** eine Regelung für eine kleine Minderheit gemacht haben. Auch von dieser Zahl muss man noch die Zahl der Unternehmen abziehen, deren Wert geringer als 1 Million Euro ist. Die Verschonungsregelung ist also sehr weit gehend.

Auf der anderen Seite sehe ich das größte Risiko darin, dass die Regelungen jetzt so gestaltet sind – das war teilweise nicht anders möglich; man muss sich am Ende einigen –, dass in gewaltigem Umfang weiteres Vermögen in ein Unternehmen mit hineingegeben werden kann, das nicht unbedingt unternehmerisch nötig ist. Wie die Dinge jetzt angelegt sind, besteht eine große **Versuchung, Privatvermögen in den Unternehmen praktisch zu parken**, um es vor der Erbschaftsteuer zu schützen.

(Vorsitz: Präsident Ole von Beust)

Gleichwohl hat das Land Berlin dem Paket zugestimmt. Wir brauchten den Kompromiss; denn alle Länder und alle großen Parteien müssen die Reform wollen.

(C) Ich kann nur hoffen, dass der Gesetzentwurf weitgehend unverändert ins Gesetzblatt kommt. All die vielen Kleinigkeiten, bei denen einer meint, er könnte noch etwas verbessern, führen kontinuierlich zu weiteren Steuerausfällen: hier 100 Millionen, dort 30 Millionen. Wir sind hier auch in einem Bereich, in dem man nicht alles zahlenmäßig exakt berechnen kann. Niemand weiß im Augenblick genau, ob das, was vor uns liegt, am Ende 3,5 Milliarden oder 4,1 Milliarden Euro bringt. Das Risiko ist aber, dass wir bereits heute deutlich unter der Zielmarke des bisherigen Aufkommens von 4 Milliarden Euro sind. Deshalb habe ich abschließend den Wunsch und die Bitte, an dem Entwurf so wenig wie möglich zu ändern. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Danke schön, Herr Senator!

Nächster Redner ist Herr Minister Hirche (Niedersachsen).

Walter Hirche (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** es in sich haben. Deshalb muss jeder Respekt haben vor den Vorarbeiten, die die Kollegen Koch und Steinbrück – um nur die beiden zu nennen – in diesem Zusammenhang geleistet haben.

(D) Es soll auch nicht bestritten werden, dass es, wie bei jedem Gesetzentwurf in der ersten Runde, eine Fülle von guten Regelungen gibt. Aber es gibt eben auch Punkte, über die wir heute und auch außerhalb dieses Hauses zu Recht reden; denn sie betreffen im Grunde den Kern unserer Volkswirtschaft. Dabei geht es nicht um theoretische Berechnungen. Mit Kern unserer Volkswirtschaft meine ich nicht die Konzerne, denen Rotgrün durch Streichung der Körperschaftsteuer auf Veräußerungsgewinne vor Jahren schlicht und einfach ein Steuergeschenk von 23 Milliarden Euro gemacht hat. **Kern unserer Volkswirtschaft** sind die **mittelständischen Betriebe**, die inhabergeführten Betriebe. Von ihnen leben die Arbeitsplätze in unserer Gesellschaft.

Deswegen reden wir hier nicht nur über Finanztechnik, sondern im Grunde über Sozialpolitik. Das Thema „Erbschaftsteuerreform“ hat auf den Arbeitsmarkt größere Auswirkungen als alles, worüber wir soeben im Zusammenhang mit ALG I diskutiert haben. Das muss man in den Mittelpunkt stellen. Man kann nicht einfach sagen, dass einzelne Mechanismen so oder so sind, sondern es geht am Ende auch um das Signal in die Gesamtheit der Betriebe, auch der nichtbetroffenen Betriebe hinein, um die Motivation, in Deutschland Arbeitsplätze zu schaffen und Kapital nicht auszulagern. In all den klugen Rechnungen, die da gemacht werden, wird nur schematisch vorgegangen: Das ist die Situation heute, mit diesen und jenen Änderungen haben wir morgen etwas anderes. Aber die Kreislaufwirkungen bestimmter Regelungen werden nicht bedacht.

Walter Hirche (Niedersachsen)

(A) Nicht ohne Grund hat es noch im **Koalitionsvertrag** von CDU/CSU und SPD vom November 2005 geheißen, die Erbschaftsteuerschuld solle gänzlich entfallen, also nicht nur zu 85 %, wenn ein Unternehmen mindestens zehn Jahre nach Übergabe fortgeführt wird. Wir haben also **zwei signifikante Verschlechterungen** gegenüber dem, was beide Teile der Koalition vor zwei Jahren vereinbart haben: die Reduzierung von 100 auf 85 % und die Erhöhung von 10 auf 15 Jahre.

Wir stellen fest, dass der Gesetzentwurf in Kombination mit der **Bewertungsverordnung**, über die im Augenblick diskutiert wird, zu weit überhöhten Wertansätzen für vererbte Unternehmenswerte führt.

Ich bin Herrn Kollegen Koch und Herrn Sarrazin sehr dankbar dafür, dass sie die Dinge noch einmal in einen größeren, sozusagen philosophischen Zusammenhang gestellt haben. Sie haben von der Legitimität der Strukturen der Eigentumsordnung gesprochen und wie man das von anderer Seite begründen kann. Aber man muss dann doch auf den Kern kommen: die Auswirkungen im Einzelnen.

Ich meine, es hilft nichts, einfach zu sagen, die Dinge seien in Ordnung, wenn mit der erwähnten Verordnung Unternehmenswerte unterstellt werden, die im Zweifelsfall weit über dem Markt liegen. Denn eines kann bei den mittelständischen Unternehmen nicht berechnet werden: die **Persönlichkeit der Unternehmerin oder des Unternehmers**. Ein Unternehmen hat möglicherweise nicht faktisch, wohl aber im Zusammenhang mit der Unternehmerpersönlichkeit einen hohen Wert.

(B) In den klassischen **Fällen des Übergangs an direkte Nachkommen** wird es **zusätzliche Belastungen** geben; das betrifft die 85 %, die außer Acht bleiben können. Dies wird zu einer massiven Belastung des deutschen Mittelstands führen und Arbeitsplätze vernichten, meine Damen und Herren. Mir ist aus der Debatte deutlich geworden: Wer glaubt, man habe es mit einem Volumen nur bis zu 1 Million zu tun, verkennet den leistungsfähigen deutschen Mittelstand. Der internationale Erfolg unserer Volkswirtschaft beruht auf mittelständischen Unternehmen mit 300 bis 700 Mitarbeitern. Um die Größenordnung, die Sie genannt haben, geht es nicht. Diese Gruppe der besonders Erfolgreichen, der besonders leistungsfähige Mittelstand, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen im Unterschied zu den Kleinen, für die es Verschonungstatbestände gibt, in besonderer Weise getroffen. Ich halte das für nicht in Ordnung.

Herr Kollege Sarrazin hat gesagt, Steuerberater verängstigten ihre Klienten. Herr Kollege Sarrazin, das liegt an den Möglichkeiten, die der Gesetzentwurf zulässt, an nichts anderem. Deswegen muss man fragen, ob die Idee, die Sie, Herr Kollege Koch, in die Debatte gebracht haben, gut ist. Sie sagten – ich lasse mir das auf der Zunge zergehen –: Wir wollen die Verwaltung nicht um die Chance bringen, jeden Einzelfall zu behandeln. – Das kann man auch als Drohung verstehen.

(Zuruf Roland Koch [Hessen])

(C) Meine Damen und Herren, ich bin für stabile, nicht für volatile Regelungen. Normenklarheit ist etwas anderes als Ihre **Möglichkeiten, die zur Verängstigung führen**.

Für ein Unternehmen im Wettbewerb besteht das größte Problem nicht darin – ich sage das auf die Gefahr hin, missverstanden zu werden –, ob der Steuersatz einen oder zwei Punkte höher liegt, sondern darin, dass die Steuertatbestände unklar sind. Wenn man erst nach 10 oder 15 Jahren Bescheid weiß, was man zu tragen hat, macht das im Wettbewerb sehr große Schwierigkeiten. Über 15 Jahre hinweg zu prüfen, wie sich etwas in den einzelnen Betrieben auswirkt – so ist es vorgesehen –, ist schon eine besondere Aufgabe für die Bürokratie. Da mögen Finanzbeamte jubeln; angesichts des internationalen Wettbewerbs und des Tempodrucks, unter dem Entscheidungen getroffen werden, ist diese Regelung schlicht marktignorant.

In vielen mittelständischen Unternehmen kann es dazu kommen, dass am Ende eines Unternehmerdaseins bestimmte Entscheidungen nicht mehr getroffen werden, sondern der nächsten Generation überlassen werden. Die Anpassung des Betriebs an die moderne Wirtschaft, den modernen Wettbewerb erfordert vielleicht zu jenem Zeitpunkt auch Korrekturen in der Unternehmenspalette, bei den Mitarbeitern. Es kann sein, dass man gerade dann, wenn man Kapital braucht, um den Betrieb neu aufzustellen, im vollen Umfang von der Erbschaftsteuer erfasst wird.

(D) Die Diskussionen zeigen, dass die Situation der Inhaber von inhabergeführten Betrieben, die den Kern unserer sozialen Marktwirtschaft ausmachen, die Arbeitsplätze in Deutschland entstehen lassen und halten, verkannt wird. Man kann an Mittelständler nicht die gleiche Elle anlegen, die für Konzerne richtig sein mag. Ich meine, **manche der vorgeschlagenen Maßnahmen treffen ins Herz der deutschen Wirtschaft**. Sie treffen die inhabergeführten Unternehmen. Sie **gefährden Arbeitsplätze** und **stehen** damit **in krassem Widerspruch zu dem Ziel des Reformvorhabens, die Unternehmensnachfolge zu erleichtern**.

Niedersachsen kann das nicht akzeptieren. Wir hoffen sehr darauf, dass es in den weiteren Beratungen zu deutlichen Verbesserungen kommt.

Präsident Ole von Beust: Danke, Herr Hirche!

Nächste Wortmeldung: Staatsminister Professor Dr. Deubel (Rheinland-Pfalz).

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz): Meine Damen und Herren! Beim Umgang mit Erbschaften gibt es **zwei uralte Denkschulen**.

Die eine nenne ich einmal die **germanische Richtung**. Sie baut darauf auf: Vermögen ist Familienvermögen. Familienvermögen ist zu erhalten, zu mehren und der nächsten Generation zu übergeben. Dahinter steht ein unternehmerischer Ansatz. Es geht nicht um Vermögensverwaltung oder Verbrauch von Vermögen.

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) Die zweite Denkrichtung entspringt der **liberalen Tradition**: Jeder ist seines Glückes Schmied. Jeder muss seine eigene Leistung erbringen. Es reicht völlig aus, den Kindern eine gute Ausbildung und vielleicht eine kleine Starthilfe zu geben, nicht auch noch Vermögen.

Die Liberalen unterscheiden sich lediglich in zwei Richtungen. Die eine ist sehr staatsfern. Sie besagt: Dann sollen Stiftungen gegründet werden, die gemeinnützig tätig sind. Das beobachtet man sehr häufig etwa in den Vereinigten Staaten, aber auch in unserem Land. Die andere geht in Richtung prohibitive Besteuerung von Erbschaften. So war es zumindest bei den liberalen Gründervätern. Mit denjenigen, die sich heute liberal nennen, hat es wenig zu tun.

Beide Denkrichtungen haben ihre Rechtfertigung. In dem Gesetzentwurf sind beide vereint.

Die Koalition hatte beim „**Jobgipfel**“ im Februar 2005 festgelegt: Wenn Unternehmen langfristig fortgeführt werden – zehn Jahre –, soll die Erbschaftsteuer entfallen, und zwar vollständig. Das ist in den **Koalitionsvertrag** übernommen worden. Es hört sich auch gut an, ist in der Praxis aber nicht leicht umzusetzen; denn die Abgrenzung von betriebsnotwendigem Vermögen, das dauerhaft unternehmerisch gewidmet ist, von Privatvermögen ist nicht einfach.

(B) Der erste Ansatz war die **Unterscheidung zwischen produktivem und nicht produktivem Vermögen**. Wer sich näher mit dieser Abgrenzung beschäftigt hatte, hat sich bald abgewandt; denn klar war: Es gibt keine eindeutige Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände zu „betriebsnotwendig“ oder „nicht betriebsnotwendig“.

Die **Arbeitsgruppe** – wieder einmal unter der Leitung von Finanzminister Steinbrück und Ministerpräsident Koch – **hat** auch hier eine pragmatische, eine **konsensorientierte Lösung gefunden**: Die Finanzämter werden nicht gezwungen, jeden einzelnen Stein umzudrehen, sondern es wird die Generalvermutung angestellt, dass X % – nach dem Vorschlag 15 % – des Betriebsvermögens nicht als betriebsnotwendig angesehen werden. Damit wird hingenommen, dass Privatvermögen in erheblichem Umfang in das Unternehmen eingebracht werden kann. Die Frage, wie hoch es sein darf, bevor die Reißleine gezogen wird, war Gegenstand der Beratung der Arbeitsgruppe. Erste Vorstellungen besagten, bis zu 75 % des Vermögens dürften vermögensverwaltenden Zwecken dienen – Vermietung, Verpachtung, Aktienstreubesitz. Das war eindeutig zu viel, es hätte Gestaltungen Tür und Tor geöffnet, um für einen Zeitraum von zunächst einmal zehn Jahren Vermögen ins Unternehmen einzubringen und hinzunehmen, dass man auf der Ebene des Unternehmens die Steuer zahlt sowie im Jahr 11 die Abgeltungsteuer, um die thesaurierten Erträge wieder herauszuziehen. Man muss kein Rechenkünstler sein, um festzustellen, dass es sich wirtschaftlich massiv lohnen würde, Privatvermögen als unternehmerisches Vermögen zu deklarieren. Die Arbeitsgruppe stand vor dem Problem, wie man diese Gestaltungsmöglichkeit einschränkt, damit Missbrauch nicht Tür und Tor geöffnet ist.

(C) Gleichzeitig hat die Arbeitsgruppe entschieden, möglichst nah an 100 % zu kommen, wie es im Koalitionsvertrag steht.

Die beiden Ziele – möglichst hohe Privilegierung, nicht aber Privilegierung von Privatvermögen oder Verwaltungsvermögen – lassen sich nicht ohne weiteres vereinbaren. Eingestiegen sind wir mit 70 % Privilegierung und zehn Jahren Fortführung. Der **Kompromiss** am Ende sah mit **85 %** eine hohe **Privilegierung**, dafür die **Fortführung von 15 Jahren** vor, und immerhin wird **bis zu 50 %** sogenanntes **Verwaltungsvermögen zugelassen**. Im Prinzip kommt Vermögensverwaltung somit auch in sehr starkem Ausmaß in die Privilegierung.

Dieser Kompromiss liegt wahrscheinlich deutlich näher bei der germanischen als bei der liberalen Tradition und ist von daher aus der Sicht derer, die eher der liberalen Tradition anhängen, grenzwertig.

Wer dies aufdröseln will, muss wissen, dass die drei Parameter rauf und runter dekliniert worden sind. Am Schluss war die genannte Kombination konsensfähig. Man kann jetzt nicht einen wieder verändern und die beiden anderen belassen. Wer die 85 % oder die 15 Jahre anpackt, redet auch über die 85 % und die 50 % maximales Privatvermögen. Die drei Elemente müssen miteinander in Verbindung gebracht werden.

(D) Es gibt eine Reihe von Anträgen, die man in technische und in eher fundamentale unterscheiden kann. Über die fundamentalen kann man natürlich auch sprechen. Sie stellen den Kompromiss aber wieder in Frage. Es ist selbstverständlich, dass die Forderungen, die von der A-Seite in die Verhandlungen eingebracht worden, beim Kompromiss aber nicht zum Zuge gekommen sind, wieder auf der Tagesordnung stehen. Allerdings kann es keine Arbeitsteilung nach der Methode „Wir sind die Wohltäter, für die Gegenfinanzierung sind andere zuständig“ geben. Wer also Veränderungen beantragt und durchsetzen will, die die 4 Milliarden in Frage stellen – über diesen Betrag besteht hoffentlich noch Konsens –, der sollte auch sagen, wie die 4 Milliarden zu halten sind.

Herr Hirche, Sie haben gerade den Untergang des Mittelstands durch die Erbschaftsteuer an die Wand gemalt. Herr Sarrazin hat schon Zahlen genannt. Vor dem Hintergrund dessen, was Sie gesagt haben, will ich einige hinzufügen.

Wenn bei einem Unternehmen ein Gesamtzinssatz von 9 % angenommen wird, beträgt die Bewertung etwa das Elffache eines Jahresertrags. Der Höchststeuersatz liegt, wenn das Unternehmen mehr als 175 Millionen Euro wert ist, bei 30 %. Das heißt: Wir reden über eine maximale Besteuerung gemessen am Vermögen von viereinhalb Prozent oder gemessen an einem Jahresertrag vor Steuern von 50 %.

Geht man davon aus, dass Erbfälle im Schnitt alle 30 Jahre stattfinden, reden wir über eine Besteuerung von 1,6 % des jährlichen Ertrags. Das ist eine schlichte, einfache Rechnung, wie man sie spätestens bis zum achten oder neunten Schuljahr gelernt hat. Wir haben im Schnitt also eine Belastung von etwa

Prof. Dr. Ingolf Deubel (Rheinland-Pfalz)

(A) 1,6 % pro Jahr. Den entsprechenden Betrag kann ein Personenunternehmen jährlich in eine sogenannte Erbschaftsteuerrücklage geben. Damit ist die **Erbschaftsteuer im Prinzip** nichts anderes als eine **sehr niedrige Zusatzsteuer**. Jedenfalls **führt sie keinesfalls zur Existenzgefährdung**.

Gestatten Sie mir noch einige Anmerkungen zur Landwirtschaft! Herr Koch hat darauf hingewiesen, dass ich das Vergnügen hatte, mit dem hochgeschätzten Kollegen Falthäuser diese Thematik zu bearbeiten.

In der Tat muss man sich bei der **Landwirtschaft** überlegen, ob es sachgerecht ist, auf der Bewertungsebene grundsätzlich vom Verkauf oder nicht auch von der Fortführung auszugehen.

Die Bewertung von landwirtschaftlichen Unternehmen bei Fortführung ist eine andere als das, was man der **Kaufpreissammlung** entnehmen kann – die es übrigens auch in Bayern gibt. Wir haben einmal recherchiert und sind auf Kaufpreissammlungen gestoßen, die von Finanzämtern sogar ins Internet eingestellt worden sind. Ganz so gering, wie manchmal behauptet wird, sind die Informationen also nicht. Aber mangelnde Daten sind nicht das Thema. Vielmehr geht es um die Frage, ob es sachgerecht ist, in einem Wirtschaftszweig, der grundsätzlich auf Fortführung angelegt ist – auch im normalen Erbrecht, nicht nur bei der Erbschaftsteuer –, bei der Bewertung vom Verkauf auszugehen. Hier gibt es auch die Vorgabe **Einheitlichkeit der Rechtsordnung**.

(B) Wenn man sich mit dem Erbrecht in der Landwirtschaft befasst, stellt man fest, dass in **Höfeordnungen** geregelt ist, wie mit weichenden Erben umzugehen ist. Es spricht viel dafür, keine Realteilung vorzunehmen, sondern Höfe im Ganzen weiterzubewirtschaften. Höfeordnungen können kluge Ratschläge entnommen werden: Nur wenn in einem Zeitraum von 20 bis 25 Jahren verkauft wird, kommt es zu einem nachträglichen Entschädigungsanspruch der weichenden Erben wegen der höheren Verkaufserlöse, die erzielt werden. Hier geht es nicht um die Verschonungsebene, sondern um die Bewertungsebene.

Aufbauend auf dieser im Zivilrecht, im Erbrecht vorzufindenden Regel ist ein Verfahren zur Bewertung von landwirtschaftlichen Grundstücken und Unternehmen entwickelt worden: Die Fortführung bemisst sich nicht unbedingt nach dem Ertrag, sondern nach der Pacht. In den **amtlichen landwirtschaftlichen Statistiken** stellt man nämlich fest, dass der Ertrag aller kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Unternehmen negativ ist, die Pachtwerte sind aber positiv. Insofern ist eine Mindestwertregelung eingeführt worden – die im Regelfall auch zum Zuge kommt –, die auf den erzielbaren Pachten aufbaut und marktgerecht ist. Man hat für die Bewertung ein vernünftiges Verfahren gefunden, das zwar auch nicht ohne Risiken ist, wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung aber verfassungsrechtlich haltbar sein dürfte.

Auch auf der **Verschonungsebene** werden Diskussionen geführt. Auch hier gibt es in der Landwirtschaft Situationen, die es in anderen Branchen nicht

(C) gibt. Häufig bewirtschaftet ein Eigentümer den Hof nicht mehr selbst, sondern er hat ihn schon an seine Kinder oder späteren Erben verpachtet. Dann kann es natürlich nicht sinnvoll sein, von **Verpachtung** auszugehen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist die Klarstellung erforderlich, dass es sich selbstverständlich um die **Fortführung** des Unternehmens handelt. Ähnliches gilt in Fällen, in denen an Dritte verpachtet ist, weil sich Erben und Altbauer nicht so recht verstehen, nach dem Erbfall aber die Erben den Hof übernehmen wollen. Auch hier ist es sicherlich sinnvoll, von Fortführung, nicht von Verpachtung auszugehen.

Spezielle Situationen gibt es dort, wo keine großflächigen Flurbereinigungsverfahren stattgefunden haben und Bauern darauf angewiesen sind, zu verpachten und anzupachten, um sinnvolle Betriebsgrößen zu haben. Man muss wissen, dass 70 % aller landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland Pachtflächen sind. Nur 30 % sind Flächen, auf denen der Eigentümer selbst als Landwirt tätig ist. Viele der 70 % Pachtflächen werden nicht in eine Richtung verpachtet, sondern hin und her – die Bauern pachten und verpachten.

In diesen Fällen ist es sinnvoll, die verpachteten Flächen zusammenzurechnen, die gepachteten Flächen gegenzurechnen und nur den Saldo als verpachtet und damit als Vermögensverwaltung anzusehen. Bleiben dann mehr als 50 % übrig, sind wir aus Rechtsgründen allerdings wohl gezwungen, die gleiche Regelung anzuwenden wie bei normalen Unternehmen, bei denen ab 50 % das Fallbeil fällt. Dann ist es überwiegend Vermögensverwaltung und damit nicht mehr privilegiert. (D)

Darüber wird sicherlich noch zu sprechen sein. Ich kann mir nicht vorstellen, dass bei der Landwirtschaft eine Regelung eingeführt wird, die in anderen Branchen nicht anwendbar ist; denn dann kommen wir in große verfassungsrechtliche Probleme. Das sollten wir uns nicht antun.

Ich fasse zusammen: Man kann noch über alles reden, aber nicht über die 4 Milliarden Euro und nicht über die Grundzüge. Die fundamentalen Grundsätze, über die sich die Koalition geeinigt hatte und die Vorgabe für die Arbeitsgruppe waren, dürfen nicht verletzt werden. Wenn Veränderungen beantragt werden, die Geld kosten, müssen auch Veränderungen vorgeschlagen werden, die Geld bringen. Nach dem heutigen ersten Durchgang im Bundesrat und der Einbringung im Bundestag stehen wir sicherlich vor spannenden Beratungswochen. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Das Wort hat Staatsminister Huber (Bayern).

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Reform der Erbschaftsteuer hat zwei Anlässe: Das sind der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 mit der Zielsetzung, Betriebsvermögen und landwirtschaftliches Vermögen zu schonen, um die Erhaltung von

Erwin Huber (Bayern)

(A) Arbeitsplätzen und den Betriebsübergang zu erleichtern, und das schon erwähnte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2006, das erhebliche Veränderungen erzwingt sowie zur Folge hat, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer mit Ablauf dieses Jahres verfassungswidrig ist, wenn keine Veränderung stattfindet.

Das Urteil setzt Transparenz voraus, was Bewertung und Verschonungsregelungen betrifft. Es verlangt eine andere Bewertung des Immobilienvermögens und des Betriebsvermögens. Dies hat zu den schon erwähnten erheblichen Befürchtungen im deutschen Mittelstand geführt.

Die **Koch-Steinbrück-Arbeitsgruppe**, die ich ebenso wie meine Vorredner loben möchte, hat einen sehr brauchbaren **Eckwertebeschluss erarbeitet**. Aus meiner Sicht hat das **Bundesfinanzministerium** diesen Eckwertebeschluss **nicht in allen Punkten** entsprechend den Intentionen der Beteiligten **umgesetzt**. Die der CSU angehörigen Minister im Bundeskabinett haben dem Gesetzentwurf zwar zugestimmt, aber Änderungsbedarf angemeldet. Ich freue mich darüber, dass die Ausschüsse des Bundesrates diese Änderungen heute unserem Plenum zur Annahme empfehlen.

Von Herrn Ministerpräsidenten Koch ist zu Recht die grundsätzliche Frage aufgeworfen worden: Hat die Erbschaftsteuer in einem modernen Steuerrecht, in einem modernen Steuersystem noch einen Platz?

(B) Dass Steuerzahlen nie Freude macht, ist uns allen bekannt und vor allem denen, die in den Finanzministerien unmittelbar dafür zuständig sind. Die Akzeptanz bei den Bürgern und den übrigen Steuerzahlern ist aber durchaus unterschiedlich. Dass für die Gemeinwohlaufgaben des Staates Steuern bezahlt werden müssen, stellt kein vernünftiger Mensch in Frage. Ob die Steuerquelle, die Erhebungsform und der Steuersatz vernünftig sind, muss man aber letztlich bei jedem Steuergesetz erneut und grundsätzlich prüfen.

Bei der Erbschaftsteuer ist die **Akzeptanz eingeschränkt, weil** – worauf viele zu Recht hinweisen – **schon Versteuertes** noch einmal einer **Substanzbesteuerung unterworfen wird**. Diese Substanzbesteuerung ist auch deshalb problematisch, weil sie oftmals nicht aus dem Einkommen oder aus sonstigen Erträgen des Vermögens entrichtet werden kann. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht, wie übrigens das geltende Recht, von Steuerbelastungen bis zu 50 % des Wertes aus. Das bedeutet, dass in nicht wenigen Fällen ein unmittelbarer Eingriff in das Eigentum gegeben ist. Deshalb sind zu Recht verfassungsrechtliche Schranken zu beachten.

Eine konfiskatorische Besteuerung muss ausgeschlossen bleiben. Davon hat hier auch niemand gesprochen. Ich kann mir zwar vorstellen, Herr Kollege Beck, dass in Teilen Ihrer großen Partei darüber philosophiert wird, es ist aber nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

(Zuruf Kurt Beck [Rheinland-Pfalz])

(C) Auf der anderen Seite war bei Kollegen Sarrazin und in Ansätzen bei Kollegen Deubel schon erkennbar, dass man eigentlich eine etwas höhere Erbschaftsteuer bevorzugen würde. Deshalb muss man sich mit der grundsätzlichen Frage auseinandersetzen, ob es Sinn hat, auf die Dauer Erbschaftsteuer zu erheben. Wir müssen darauf heute keine endgültige Antwort geben. In der Zukunft ist sicherlich Gelegenheit, diese grundsätzliche Frage noch einmal aufzuwerfen, vor allem wegen der internationalen Entwicklungen. In Bayern, das unmittelbar an Österreich angrenzt, ist die Akzeptanz der Erbschaftsteuerzahlung auch deshalb gesunken, weil diese Steuer im Nachbarland wegfallen wird.

Unter den gegebenen Umständen ist ein Wegfall der Erbschaftsteuer aus mehreren Gründen nicht möglich:

Im **Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform** haben sich die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag auf die weitere Erhebung der Erbschaftsteuer in Höhe des gegenwärtigen Aufkommens verständigt. Ich stelle diese Vereinbarung nicht in Frage.

Auf der anderen Seite ist festzuhalten, dass die Länder mit den Einnahmen aus der Erbschaftsteuer von insgesamt rund 4 Milliarden Euro über eine beträchtliche Steuerquelle verfügen. Herr Kollege Sarrazin, auch Berlin profitiert – über den Länderfinanzausgleich – von den Erbschaftsteuerzahlungen, die in Bayern geleistet werden. Wir zahlen das nicht gern, aber wir zahlen. **Im vergangenen Jahr hat Bayern aus der Erbschaftsteuer etwa 800 Millionen Euro erzielt**. Davon haben wir etwa **200 Millionen Euro** über den **Länderfinanzausgleich** abgeliefert. Die verbleibenden 600 Millionen sind auch für den gut ausgestatteten Haushalt Bayerns eine Größe, auf die wir nicht sofort verzichten können.

(D) Es ist aber auch die **Frage der steuerlichen Gerechtigkeit** zu bedenken. Unser Steuerrecht fußt auf dem Grundsatz der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit**. Wer Vermögen erbt, erfährt grundsätzlich einen Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit, auf den der Fiskus zugreifen kann, allerdings, wie ich meine, unter definierten Bedingungen, insbesondere **unter Beachtung von Verschonungsregelungen**. Diese betreffen in besonderer Weise die Familien, die Betriebe – gerade beim Mittelstand geht es um die Erhaltung von Arbeitsplätzen – und die Landwirtschaft.

Wir sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf achten, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer mit möglichst geringem **Verwaltungsaufwand** verbunden ist. Deshalb richtet sich ein Teil der Anträge, die heute zur Abstimmung vorliegen, darauf, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Beispielsweise stellen Regelungen zur Steuerbefreiung, die für 15, gar 20 Jahre eine Überwachung erfordern, die Verwaltungen vor große Probleme. Einen Sachverhalt nach 18 oder 19 Jahren dahin gehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung noch gegeben sind, ist mit beträchtlichem Aufwand verbunden. Im Grunde ist diese Prüfung sogar jedes

Erwin Huber (Bayern)

- (A) Jahr erforderlich. Ich will nur darauf hinweisen, dass wir als die Verantwortlichen für eine ordnungsgemäße Verwaltung das zu berücksichtigen haben.

Dem Bundesfinanzministerium möchte ich mitgeben: Wir werden im Bundesrat eine abschließende Entscheidung über die Ertragshoheit einer Ländersteuer nur dann treffen können, wenn die Bewertungsregelungen vorliegen.

(Zuruf)

– Sie liegen im Moment noch nicht vor. Es ist gut, wenn Sie das zusagen. – Auch der Deutsche Bundestag wird nicht die Katze im Sack kaufen. **Wir brauchen die Bewertungsregelungen.**

Meine Damen und Herren, unter diesen Voraussetzungen legt der Freistaat Bayern großen Wert darauf, dass Verbesserungen vorgenommen werden. Herr Kollege Deubel, ich nehme gerne auf, dass Sie zu vielen Änderungen gesprächsbereit sind, wenn die Substanz der Erbschaftsteuer erhalten bleibt. Ich stelle die Substanz nicht in Frage.

Wenn im Bereich des Betriebsvermögens eine **Behaltensfrist** von 15 Jahren vorgesehen wird, widerspricht das der Dynamik des heutigen Wirtschaftslebens. Über einen so langen Zeitraum in der Verpflichtung zu sein, macht es dem Mittelstand sicherlich nicht leicht, die für den Erhalt des Betriebes notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Wir wollen nicht, dass ein Betrieb durch Vererbung gefährdet wird und damit Arbeitsplätze verlorengehen. Es hat auch keinen Sinn, im Moment des Erbfalls viel Erbschaftsteuer aus dem Betrieb herauszuholen, um demselben Unternehmer dann möglicherweise wieder zu helfen, dass er investieren kann. Eine vernünftige Verschonungsregelung ist notwendig.

- (B) Erbschaftsteuer aus dem Betrieb herauszuholen, um demselben Unternehmer dann möglicherweise wieder zu helfen, dass er investieren kann. Eine vernünftige Verschonungsregelung ist notwendig.

Die **85/15-Regelung** ist eine sinnvolle Typisierung. Herr Kollege Hirche, sie ist von Ihnen zwar kritisiert worden; aber wenn man eine solche Typisierung nicht vornimmt, muss man die Entwicklung des Betriebsvermögens nach dem Erbfall 15 Jahre überwachen.

Wir beantragen, die **Behaltensfrist auf zehn Jahre zu verkürzen**. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit zu befürworten und macht es den Betrieben und der Verwaltung insgesamt leichter, das Erbschaftsteuerrecht zu vollziehen.

Ein zweiter in diesem Zusammenhang außerordentlich wichtiger Punkt ist die Frage von **Sanktionen beim Verfehlen der Voraussetzungen**. Wenn es beim Gesetzentwurf des Bundes bleibt und beispielsweise im 14. Jahr nach dem Erbfall oder der Schenkung die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die gesamte Erbschaftsteuer fällig. Das kann nicht Sinn einer vernünftigen Verschonungsregelung sein. Von demjenigen, der den Betrieb 14 Jahre vernünftig fortführt und im 15. Jahr Schwierigkeiten hat, kann man nicht die gesamte Erbschaftsteuer nachverlangen. Hier wäre eine **Pro-rata-temporis-Regelung** angebracht. Ich bitte Sie eindringlich, gerade in diesem Punkt auf

Entgegenkommen des Deutschen Bundestages hinzuwirken.

(C)

Wir sind gerade aus Gründen der Verwaltungsökonomie der Meinung, dass wir **für Kleinunternehmen** eine weitere Erleichterung beschließen sollten – im Interesse sowohl der Unternehmen als auch der Verwaltung. Wir wollen den **Freibetrag um eine Freibegrenze ergänzen**.

Einige Sätze zur **Landwirtschaft!** Mein Vorgänger, Herr Fallthäuser, und Sie, Herr Kollege Deubel, haben sich um ein vernünftiges, praktikables Bewertungsverfahren verdient gemacht. Ich möchte das ausdrücklich anerkennen. Das liegt auch daran, dass Rheinland-Pfalz und Bayern der bäuerlichen Landwirtschaft besonders gewogen sind. In diesem Bereich wäre die Besteuerung nach den Bodenrichtwerten eine eklatante Substanzbesteuerung. Die Landwirtschaft – auch der Weinbau – lebt von der Fläche. In der Regel ist der Ertrag in der Landwirtschaft aus der Fläche relativ gering. Eine Besteuerung gemessen am Substanzwert ist indiskutabel. Sie würde viele landwirtschaftliche Betriebe vor Existenzprobleme stellen.

Auch hier ist die **Verschonungsregelung angebracht**. Wir sind der Meinung, dass sie **auch die verpachteten Betriebe umfassen** sollte; im Wege einer vorweggenommenen Erbfolge kommt es oftmals zur Verpachtung. In diesem Zusammenhang sollte man auch über die Regelungen zu **Pflugtausch und Stückländereien** sprechen, weil es sich oftmals um landwirtschaftliche Betriebe handelt, die auch ertragsteuerlich als solche behandelt werden.

(D)

Ferner war es das Ziel – auch des Bundesfinanzministeriums –, dass es durch die Erbschaftsteuerreform nicht zu einer Erhöhung der Steuerbelastung in der Land- und Forstwirtschaft kommt. Deshalb sind, vor allem was Verpachtungen angeht, weitere Ergänzungen des Gesetzentwurfs notwendig.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch auf die Besteuerung in den **Steuerklassen II und III** eingehen. Dazu haben wir nur einen **Prüfantrag** gestellt, weil die Auswirkungen finanzieller Art genau berechnet werden müssen. In diesen Steuerklassen gibt es nur geringe Freibeträge. Bei Geschwistern und Verwandten entfernteren Grades wird es zu einer relativ starken Besteuerung kommen. Die Freibeträge werden zwar angehoben, sie sind aber mit 20 000 Euro außerordentlich gering. Vererben und Schenken unter Geschwistern wird damit mutmaßlich erheblich teurer. Wir sind der Meinung, dass ein **Freibetrag von 20 000 Euro** bei so nahen Verwandten **unzureichend** ist. Diese Regelung sollte man, sowohl was den Freibetrag als auch was die Sätze angeht, in Bundestag und Bundesrat zumindest einer nochmaligen genauen Prüfung hinsichtlich der Belastbarkeit unterziehen.

Abschließend möchte ich an den **Deutschen Bundestag** appellieren. Der Ertrag aus der Erbschaftsteuer fließt den Ländern zu. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung **sollte** deshalb der Deutsche

Erwin Huber (Bayern)

- (A) Bundestag den **Anliegen der Länder**, die durch die Mehrheit des Bundesrates zum Ausdruck gebracht werden, **besonderes Gewicht beimessen**. Die Vorschläge der Länder sollten nicht nur Material für die Gesetzesberatungen sein.

Ich meine, dass man auf dieser veränderten Grundlage zu einem vernünftigen Erbschaftsteuerrecht kommen wird.

Präsident Ole von Beust: Ich erteile Herrn Minister Dr. Linssen (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Dr. Helmut Linssen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts ist eines der zentralen steuerpolitischen Vorhaben des Jahres 2008.

Die Erbschaftsteuer ist wichtig. Ich möchte mich den mehr rechtsphilosophischen Äußerungen von Ministerpräsident Koch vollinhaltlich anschließen. Die Länder können und wollen auf die Erbschaftsteuer auch aus haushaltspolitischen Gründen nicht verzichten.

Die Reform stellt den Gesetzgeber vor die Herausforderung, das Erbschaftsteuerrecht verfassungskonform, gerecht und standortfreundlich zu gestalten. Die Belange des Mittelstandes und der Familien haben dabei hohe Priorität. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung greift diese Kernanliegen zwar auf, lässt aber auf Grund seiner Ausgestaltung große Besorgnis darüber aufkommen, ob sie zielgenau erreicht und umgesetzt werden können.

- (B) Erhebliche Zweifel bestehen vor allem hinsichtlich der Vollziehbarkeit der geplanten Regelungen. Ich denke, dass wir **auf die Administrierbarkeit des Steuerrechts wesentlich mehr Wert legen** müssen als in der Vergangenheit. Die Verschonungsabschläge beim Betriebsvermögen sind mit erheblichem **Überwachungsaufwand** für die Betroffenen – die Erben, die Steuerberater und vor allem für die Finanzverwaltung – verbunden. Ich bin Herrn Kollegen Huber sehr dankbar dafür, dass er darauf aufmerksam gemacht hat.

Überdies birgt die **Behaltensfrist von 15 Jahren** für die Erben unkalkulierbare Risiken. Über ihnen schwebt damit das Damoklesschwert der vollen Besteuerung. Es kommt zum „**Fallbeileffekt**“, wenn der Erbe einen Betrieb beispielsweise im letzten Jahr der Behaltensfrist aufgeben muss – auch darauf ist aufmerksam gemacht worden –, selbst wenn er ihn annähernd bis zum Ende der Frist fortgeführt hat. Ein Planungshorizont über einen derart langen Zeitraum wird weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen wirtschaftlichen Realitäten gerecht.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die scharfe **Abgrenzung des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens zum Betriebsvermögen**. Durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen können sich bei Vermietungen und Verpachtungen Härtefälle ergeben, die der Gesetzgeber so nicht gewollt haben kann.

(C) Auch die **mangelnde Differenzierung der Steuerbelastung in den Steuerklassen II und III** berücksichtigt nicht ausreichend die verfassungsrechtlich gebotene erbrechtliche Sonderstellung der nahen Verwandten gegenüber fremden Dritten.

Ich bin froh darüber, dass in diesem Hause die grundlegenden Schwachstellen des Gesetzentwurfs erkannt werden und der Bundesrat in den heute zur Abstimmung stehenden Empfehlungen der Ausschüsse **Verbesserungsvorschläge** an die Bundesregierung richtet.

Hervorheben möchte ich folgende Punkte: erstens die Verkürzung der Behaltensfrist von 15 auf 10 Jahre; zweitens die Einforderung einer Regelung, um den Fallbeileffekt zu vermeiden; drittens die Bitte, die Situation der Land- und Forstwirtschaft noch genauer zu bedenken.

Eine **Verkürzung der Behaltensfristen** würde zu einer Vereinheitlichung der Verschonungsregelungen und zu einer besseren Administrierbarkeit des Gesetzes führen.

Die Vermeidung des Fallbeileffektes durch einen lediglich **zeitanteiligen Wegfall des Verschonungsabschlags** birgt weniger Risiko für die Erwerber und sichert den Fortbestand des Unternehmens.

Das **Überdenken der Situation der Land- und Forstwirtschaft** ist gerade hinsichtlich der Behaltensfristen geboten. Dies sollte dazu führen, dass das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gegenüber anderem begünstigten Vermögen nicht nachteilig behandelt wird.

(D) Nichtsdestotrotz handelt es sich hierbei nur um punktuelle Verbesserungsvorschläge.

Aus der Sicht des Landes Nordrhein-Westfalen sollte die Bundesregierung prüfen, ob die Erbschaftsteuerreform unter dem Aspekt der Steuervereinfachung, der größeren Rechtssicherheit für die Betroffenen, der gleichmäßigeren Verschonung einzelner Vermögensarten sowie der Ausgewogenheit der Steuerbelastung in den unterschiedlichen Steuerklassen grundlegend überarbeitet werden sollte. Eine diesbezügliche Erklärung gebe ich hiermit **zu Protokoll***.

Präsident Ole von Beust: Danke schön, Herr Dr. Linssen!

Nächste Wortmeldung: Frau Parlamentarische Staatssekretärin Kressl (Bundesministerium der Finanzen).

Nicolette Kressl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! In fast jeder Rede ist angesprochen worden, dass Ausgangspunkt unserer Gesetzesberatungen die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** vom 7. November 2006

*) Anlage 2

Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl

(A) war, wonach das bestehende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht insoweit verfassungswidrig ist, als den Vermögensarten bei einheitlichen Steuersätzen unterschiedliche Wertansätze zugrunde gelegt werden.

Die Überlegungen, zu welchen gesetzgeberischen Konsequenzen diese Entscheidung führen sollte, sind in einer **politischen Arbeitsgruppe** unter der Leitung von Herrn Ministerpräsidenten Koch und Herrn Bundesfinanzminister Steinbrück angestellt worden. Von Seiten der Bundesregierung sage ich beiden Herren, vor allem natürlich Herrn Ministerpräsidenten Koch, ein herzliches Dankeschön.

Als **Ergebnis** der politischen Arbeitsgruppe sind Leitlinien – auch Eckpunkte genannt – formuliert worden, die sich **im** vorliegenden **Gesetzesentwurf** nicht nur widerspiegeln, sondern – darauf legen wir großen Wert – dort auch **verankert** wurden. Herrn Finanzminister Huber weise ich darauf hin, dass dies auch für die Pro-rata-temporis-Regelung gilt. Es ist nicht so, dass von der Bundesregierung eine von den Eckpunkten abweichende Umsetzung auf den Weg gebracht worden sei.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht wird auch künftig einen erheblichen Beitrag dazu leisten können, durch die Besteuerung die **Chancengleichheit** in der Gesellschaft zu **erhöhen**. Dieser kurze Satz könnte zusammenfassen, was Ministerpräsident Koch in einer längeren Betrachtung zur Frage der Gemeinwohlverpflichtung ausgeführt hat.

(B) Durch deutlich **höhere persönliche Freibeträge** wird dafür gesorgt, dass nicht mehr Steuerpflichtige als bisher von der Steuer belastet werden. Dies gilt insbesondere für Vermögensübergänge im engen familiären Umfeld. Wer Vermögen von den Großeltern, Eltern oder dem Ehepartner übertragen bekommt, wird in den meisten Fällen keine Steuer zahlen müssen. Damit wird auch sichergestellt, dass übergehendes **Vermögen in etwa der Höhe des durchschnittlichen Wertes eines Einfamilienhauses freigestellt** wird.

Höchste Vermögen und Vermögensübertragungen außerhalb des engen familiären Umfelds leisten künftig einen höheren Beitrag zum Steueraufkommen.

Durch **zielgenaue Verschonungsregelungen** wird das in besonderer Weise dem Gemeinwohl dienende Vermögen angemessen begünstigt. Dies ist nicht nur eine Frage der politischen Entscheidungen; das Bundesverfassungsgericht verpflichtet uns, sehr sorgfältig darauf zu achten, in welchen Fällen Privilegierungen tatsächlich stattfinden.

Gemeinwohlgründe sprechen auch für Verschonungsregelungen für **land- und forstwirtschaftliches Vermögen** ebenso wie für zu Wohnzwecken vermietete **Immobilien**, deren Bedeutung vor dem Hintergrund des gewachsenen ökologischen Bewusstseins bzw. für die Versorgung breiter Bevölkerungsschichten mit Wohnraum deutlich wird.

(C) Im Folgenden weise ich auf Punkte hin, in denen erfreulicherweise grundsätzlich Einigkeit besteht. Ich freue mich darüber, dass sehr viele Eckpunkte nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Ich denke besonders an die Einführung der sogenannten **Begünstigungsausnahme**. Danach darf der Anteil des **Verwaltungsvermögens** am Gesamtbetriebsvermögen nicht mehr als 50 % betragen. Diese Regelung ist notwendig, weil nach Sinn und Zweck des Gesetzes eine Begünstigung nicht erfolgen darf, wenn ein Betrieb ein Übermaß an Vermögensgegenständen hat, die üblicherweise der privaten Lebensführung zuzuordnen sind. Dieser Punkt ist von einigen Rednern heute schon unterstützt worden.

Mir ist bekannt, dass die Ausschüsse des Bundesrates die **Vorverhaftungsregel** nicht in Frage gestellt haben. Die Vorverhaftungsregel hat zum Inhalt, dass Gegenstände, die als **Verwaltungsvermögen** anzusehen sind, bereits zwei Jahre vor dem Stichtag im Betrieb gewesen sein müssen. Anderenfalls profitieren sie nicht von dem Verschonungsabschlag. Hintergrund ist, Missbräuche zu vermeiden.

In einigen Punkten gibt es **Diskussionsbedarf**. Über sie werden wir – auch im Bundestag – intensiv miteinander diskutieren. Ich nenne nur die von mehreren Vorrednern angesprochene mögliche steuerliche **Differenzierung zwischen Erwerbern der Steuerklasse II und der Steuerklasse III**, also zwischen Verwandten und Nichtverwandten. Allen muss aber bewusst sein, dass bei Veränderungen die Einhaltung des Gesamtvolumens zu klären ist. Wir dürfen nicht davon ausgehen, dass sich die Dinge automatisch ergänzen.

(D) Herr Minister Huber, Sie haben die zügige Veröffentlichung der **begleitenden Verordnungen** zum Regierungsentwurf angesprochen; sie wurden auch schon formal angemahnt. Dies hat sich erledigt, die Diskussionsentwürfe für die Verordnungen sind bereits zur Abstimmung **verschickt worden**. Es mag am Postweg, vielleicht auch am Dienstweg liegen, wenn sie Ihnen noch nicht vorliegen. Daher gebe ich den zusätzlichen Hinweis, dass sie seit Mittwoch auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht sind.

Einige **Ausschussempfehlungen** entsprechen dem in der politischen Arbeitsgruppe vereinbarten Ergebnis – vorsichtig formuliert – nicht ganz. Dies gilt für die **Verkürzung der Behaltensfrist** für begünstigtes Betriebsvermögen von 15 auf 10 Jahre oder für den lediglich **zeitanteiligen Wegfall der Begünstigungen** bei einem Verstoß gegen die Behaltensfrist. Hier gibt es eine unterschiedliche Bewertung. Die **Bundesregierung hat diese Eckpunkte genau umgesetzt**. Dass es darüber eine politische Diskussion geben kann, ist ein anderer Punkt. Aber ich lege schon Wert darauf, deutlich zu machen, dass wir die Eckpunkte exakt umgesetzt haben.

Ich hoffe, dass trotz der Punkte, die einer weiteren Diskussion bedürfen, die Geschäftsgrundlage, auf der der Regierungsentwurf erstellt wurde, nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird; eigentlich ist das

Parl. Staatssekretärin Nicolette Kressl

(A) heute Vormittag deutlich geworden. Wir gehen davon aus, dass der Regierungsentwurf eine solide Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren darstellt.

Mit der Reform werden nicht nur die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, sondern wir schaffen auch eine Erbschaftsteuer, bei der die Lasten gerechter verteilt werden, der engere Familienkreis entlastet wird und solche Betriebe Begünstigungen genießen, die auf Dauer Arbeitsplätze erhalten. Auch die Bundesregierung freut sich auf eine gute Diskussion. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Herr **Minister Dr. Linssen** (Nordrhein-Westfalen), wie angekündigt, und Herr **Minister Pfister** (Baden-Württemberg) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 4.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

(B) Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 8 und 13.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Nun der Antrag des Freistaates Bayern! – Mehrheit.

Wir fahren mit den Ausschussempfehlungen fort:

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Minderheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Minderheit.

Ziffer 45! – Minderheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Ziffer 47! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Minderheit.

Ziffer 49! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Minderheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 54! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Ziffer 56! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 57.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag von Rheinland-Pfalz, bei dessen Annahme der Antrag von Schleswig-Holstein entfällt! – Minderheit.

Dann frage ich, wer dem Antrag von Schleswig-Holstein die Zustimmung erteilt. – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussdrucksache! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 21 b)**:

Entschließung des Bundesrates zur **Bekämpfung der Jugendkriminalität** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 77/08)

Dem Antrag des Freistaates Bayern sind **Hessen**, das **Saarland** und der Freistaat **Thüringen beigetreten**.

Die erste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Dr. Merk (Bayern).

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die jüngsten schwerwiegenden Fälle von vorsätzlichen Gewalttaten, die Jugendliche

(C)

(D)

*1 Anlagen 2 und 3

Dr. Beate Merk (Bayern)

(A) und Heranwachsende begangen haben, haben uns in schockierender Deutlichkeit vor Augen geführt, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Gewaltbereitschaft und die Zahl der Gewaltdelikte deutlich zunehmen. Ein Staat, der sich seiner Verantwortung stellt, der seinen Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit in Freiheit garantieren will, muss diese Entwicklung ernst nehmen und darauf reagieren.

Selbstverständlich kommt bei der Bekämpfung der Jugendgewalt präventiven Maßnahmen eine zentrale Rolle zu. Das ist die eine Seite. Es wäre jedoch blauäugig zu glauben, die Gewaltkriminalität Jugendlicher ließe sich damit allein wirksam bekämpfen. Dort, wo präventive Maßnahmen nicht ausreichen, um Gewaltdelikte zu verhindern, müssen staatliche Reaktionen erfolgen, die der Situation angemessen und wirksam sind.

Der Bundesrat hat deshalb bereits mehrfach Gesetzentwürfe mit wichtigen Verbesserungen des Jugendstrafrechts in den **Bundestag** eingebracht, zuletzt am 22. März 2006 den **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz**. Dieser Gesetzentwurf ist **bislang nicht behandelt** worden. Mit der vorliegenden Entschließung wird der Bundestag daher aufgefordert, die Gesetzesvorschläge nunmehr rasch aufzugreifen und zu verabschieden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, noch einmal kurz zu den Änderungsvorschlägen!

(B) Im Jugendgerichtsgesetz soll klar verankert werden, dass **auf Heranwachsende** ab dem 18. Lebensjahr **in der Regel** das **Erwachsenenstrafrecht angewendet** werden soll. Heranwachsende sind im Rechts- und Geschäftsverkehr voll verantwortlich – sie dürfen wählen, beliebig Verträge abschließen und Firmen gründen. Nur im Strafverfahren werden sie meist noch als Jugendliche behandelt. Vielerorts ist es sogar die Regel, dass die Gerichte auf Heranwachsende Jugendstrafrecht und nur ausnahmsweise Erwachsenenstrafrecht anwenden. Ich halte dies gerade bei schweren Gewalttaten für unbefriedigend und daher eine gesetzliche Klarstellung für unbedingt notwendig.

Ferner soll das **Höchstmaß der Jugendstrafe bei Heranwachsenden auf 15 Jahre** angehoben werden. Wenn es um Fälle der Schwerstkriminalität wie Mord, Raub oder Vergewaltigung geht, können die Richter bei Heranwachsenden bislang maximal zehn Jahre Jugendstrafe verhängen, wenn sie Jugendstrafrecht anwenden. In Fällen massivster Gewaltkriminalität reicht dies für einen angemessenen Schuldausgleich nicht aus.

Hier widerspricht es dem Rechtsgefühl vieler Bürger unseres Landes, wenn etwa bei Mittätern einer Mordtat – nur weil es der Strafrahmen nicht anders zulässt – der heranwachsende Angeklagte eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren oder darunter erhält, der möglicherweise nur wenige Monate ältere erwachsene Angeklagte hingegen eine lebenslange Freiheitsstrafe, obwohl der Heranwachsende den glei-

chen Tatbeitrag erbracht hat, manchmal sogar die treibende Kraft war. (C)

Mit der weiter geforderten Einführung des sogenannten **Warnschussarrests** soll den Jugendrichtern die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, neben der Verhängung einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zusätzlich anzuordnen, dass der Täter bis zu vier Wochen in eine Arrestanstalt einrücken muss. Damit erfährt der Täter gleich zu Anfang der Bewährungszeit am eigenen Leib, was ein Leben hinter Gittern bedeutet. Er wird die Bewährungsstrafe nicht als Freispruch 2. Klasse missverstehen. Angesichts des Drucks, unter dem er steht, wird man davon ausgehen können, dass er seine Bewährungszeit ohne Straftat zu Ende bringt.

Schließlich wird der Ausbau des **Fahrverbots** zu einer **vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts** gefordert, da jugendliche Straftäter durch ein Fahrverbot stark beeindruckt werden können. Das Fahrverbot soll daher in geeigneten Fällen als „wirksamer Schuss vor den Bug“ auch dann angeordnet werden können, wenn die abzuurteilende Tat nicht im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen steht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, all diese Gesetzesvorschläge liegen dem Bundestag bereits seit Jahren vor. Es ist traurig und eine bittere Erkenntnis, dass die aktuellen Vorfälle jugendlicher Gewalt deutlich machen müssen, dass die Umsetzung dieser Vorschläge überfällig ist.

Zu guter Letzt weise ich darauf hin, dass **Bayern** mit einem **Landesantrag** die Forderungen zur Sicherungsverwahrung aus der Entschließung herausnimmt. (D)

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu dem nunmehr geänderten Entschließungsantrag.

Präsident Ole von Beust: Danke schön!

Das Wort hat Staatsminister Banzer (Hessen).

Jürgen Banzer (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Tatsache, dass wir im Bundesrat in den letzten Jahren wiederholt Entscheidungen zum Thema „Jugendkriminalität“ getroffen haben und dass mehrheitlich Vorschläge zustande gekommen sind, hat damit zu tun, dass jenseits sämtlicher Auseinandersetzungen um statistische Entwicklungen und Fragestellungen feststeht, dass sich die Qualität der Jugendkriminalität massiv verändert und sich insbesondere die Intensität der Gewaltausübung verschärft hat.

Ich halte es für ganz **selbstverständlich**, dass der **Gesetzgeber** auf verändertes Verhalten, auf veränderte Risiken, **auf veränderte kriminelle Entwicklungen reagiert**, indem er das Instrumentarium überprüft, das zur Verfügung steht. Das schließt nicht aus, dass man auf veränderte Situationen auch im Bereich von Prävention, im Bereich von Integration reagieren muss und dass die Länder in ihrer Verantwortung Personalressourcen bereitzustellen

Jürgen Banzer (Hessen)

(A) haben. Jeder muss versuchen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen seinen Teil beizutragen. Aber es bleibt das Problem, dass sich die Jugendkriminalität in den letzten Jahren wesentlich verändert hat.

Es wird immer notwendiger, den Menschen, die sich mit diesem Phänomen zu beschäftigen haben, veränderte, verbesserte Instrumente zur Verfügung zu stellen, damit sie besser zurechtkommen. Ich kann nach wie vor nicht verstehen, warum es nicht gelingt, den **Instrumentenkasten der Jugendrichter zu erweitern**. Kein Richter wird verpflichtet, die vorgeschlagenen Instrumente tatsächlich einzusetzen. Er soll nur weitere Möglichkeiten bekommen, auf Jugendliche einzuwirken. Wir wissen, wie schwierig die Aufgabe ist, gerade junge Menschen, die auf dem Weg zu einer kriminellen Karriere sind, von dieser Linie abzubringen. Es kann doch nur in unserem gemeinsamen Interesse sein, dazu möglichst viele verschiedene Instrumente zur Verfügung zu stellen; denn auch die Probleme der Jugendlichen sind unterschiedlich.

Häufig macht ein Urteil „Haft auf Bewährung“ bei Jugendlichen offensichtlich keinen Eindruck, und der Richter hat das Gefühl, er muss etwas nachdrücklicher werden, damit der Jugendliche spürt, dass es eine Grenze gibt, dass der Staat eine Grenze setzt, so dass der Jugendliche überlegen muss, ob er sie überschreiten will. Diese Grenze muss spürbar gemacht werden, indem der Richter z. B. **zusätzlich** einen **Warnschussjugendarrest** verhängt.

(B) Wenn man merkt, dass man mit dem üblichen Sanktionskatalog an Jugendliche nicht herankommt, liegt es nahe zu überlegen, ob man ein so prestigegeladenes, für Jugendliche sehr wichtiges Instrument wie die **Fahrerlaubnis** einsetzen kann, um erzieherisch zu wirken.

Ich meine, wir sollten angesichts der Größe des Problems die ideologischen Schützengräben im Bereich des Jugendstrafrechts verlassen und den Jugendrichtern in ihrem Versuch, erzieherisch auf Jugendliche einzuwirken, einige der vorgeschlagenen Instrumente zur Verfügung stellen. Ich sehe nicht, welchem Jugendlichen das schaden kann. Aber ich sehe eine große Chance, dass wir einigen Jugendlichen helfen, sich auf den richtigen Weg zu begeben.

Präsident Ole von Beust: Ich erteile Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) das Wort.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und die Bekämpfung ihrer Ursachen sind für das Bundesministerium der Justiz und für die Bundesregierung insgesamt ein zentrales Anliegen. Insofern eint uns die heutige Stunde.

Wir müssen dafür sorgen, dass Jugendliche am besten gar nicht straffällig werden. Und wir müssen uns um diejenigen kümmern, die schon eine Straftat

(C) begangen haben, damit es nicht zu weiteren Rechtsverletzungen und einer kriminellen Karriere kommt. Damit das gelingen kann, müssen auch und gerade Sie in den Ländern das Ihrige tun.

Es ist allseits bekannt, dass es einen engen **Zusammenhang** gibt **zwischen sozialer Herkunft, Bildung und Jugendkriminalität**. Deshalb ist es wichtig, dass die **Länder**, die für Bildung und soziale Betreuung **zuständig** sind, alles daransetzen, dass Jugendliche schon im frühen Lebensalter gute und faire Chancen haben.

Wenn Jugendliche dann doch straffällig geworden sind, ist eine entschlossene und schnelle Reaktion des Staates erforderlich. Die **Strafe muss der Tat auf dem Fuß folgen**. Auch das ist **Sache der Länder**, die für eine gut ausgestattete Justiz und vor allem dafür sorgen müssen, dass die Strafverfahren schnell vonstatten gehen. Zu meiner Zeit als hessischer Staatsanwalt hat das gut funktioniert; das kann ich Ihnen versichern, Herr Minister Banzer.

Das sind die Aufgabenfelder, auf die es ankommt und auf denen Sie etwas bewirken können. Wir wollen Ihnen gerne behilflich sein.

Das notwendige **gesetzliche Instrumentarium ist vorhanden**. Wir brauchen keine neuen Schraubenzieher im Instrumentenkasten. Unter Fachleuten und Praktikern besteht die nahezu einhellige Auffassung, dass dieses Instrumentarium nicht geändert oder verschärft werden muss. Wir haben das immer genauso gesehen, und deshalb hat die **Bundesregierung** nur für einen bestimmten Teilbereich eine **Gesetzesergänzung vorgeschlagen: Für Extremfälle hochgefährlicher junger Täter soll auch bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht** zukünftig die **nachträgliche Sicherungsverwahrung** möglich sein. Wir halten dies in einem eng begrenzten Bereich zum Schutz der Allgemeinheit für erforderlich und geboten. Deshalb hat die Bundesregierung einen eigenen Entwurf eingebracht, der sich seit November 2007 in den parlamentarischen Beratungen befindet. Ich bin davon überzeugt, dass es in der nächsten Zeit zu einem guten Abschluss kommt.

(D) Ich denke, es war sehr klug, dass der **Antrag Bayerns** zu diesem Thema zurückgezogen wurde. Denn sein Inhalt stand schon in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem von mir zitierten Gesetzentwurf. Diese sogenannten Verschärfungen oder Änderungen haben damals keine Mehrheit gefunden. Das war eine sehr kluge und sehr gute Entscheidung des Bundesrates.

Als weiterer Punkt steht der **Entschließungsantrag zur Bekämpfung der Jugendkriminalität** zur Debatte. Im Wesentlichen geht es dabei um den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz, dessen Inhalt dem Deutschen Bundestag zum x-ten Male vorliegt. Darin gefordert werden die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende, die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre, die Einführung des sogenannten Warnschussarrestes und das Fahrverbot als vollwertige Hauptsanktion des Jugendstrafrechts.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Die **Bundesregierung** hat bereits darauf hingewiesen, dass sie diese **Forderungen nicht mittragen wird**. Dem ist heute nichts hinzuzufügen. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität und eine beständige Überprüfung des Jugendstrafrechts sind wichtig, können aber nur auf der Basis solider kriminologischer und empirischer Erkenntnisse erfolgen. Vor der nahezu einhelligen – nicht ideologischen, sondern fachlich begründeten – Ablehnung durch die Experten und Fachleute darf eine verantwortliche Kriminalpolitik nicht die Augen verschließen.

Gestatten Sie noch ein Wort zu einem weiteren Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung, nämlich zum **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe** der Freien und Hansestadt Hamburg!

Das Fahrverbot ist eine typische verkehrsrechtliche, auf den Kraftfahrer zugeschnittene Sanktion. Es setzt spürbar in dem Bereich an, der durch den Täter verletzt wurde, und bezieht sich unmittelbar auf das spezifische Tatunrecht. Dadurch ist das Fahrverbot in besonderer Weise plausibel, als Sanktion vorhersehbar und nachvollziehbar. Ein aus diesem Kontext gänzlich herausgelöstes Fahrverbot würde diese Eigenschaften und auch seine Akzeptanz einbüßen. Konsequenterweise hat der **39. Deutsche Verkehrsgerichtstag** – in dem ja keine Laien sitzen – eine **Ausdehnung** des Fahrverbots auf allgemeine Kriminalität mit großer Mehrheit **abgelehnt**.

(B) Ich kann es Ihnen nicht ersparen, nochmals darauf hinzuweisen: Aus meiner Praxis als Richter und Staatsanwalt weiß ich, dass schon das gegenwärtige Fahrverbot erhebliche **Kontrollprobleme** aufwirft. Es wird immer erst dann spannend, wenn jemand verpiffen worden ist oder einen Unfall verursacht hat. Die Länder können und wollen vielfach nicht genug Polizei auf die Straße bringen, um die Fahrverbote korrekt zu überprüfen. Das wissen die jungen Straftäter. Deswegen wird es von ihnen auch nicht ernst genommen. Ich möchte nicht, dass ein weiteres Verbot das gleiche Schicksal erleidet, nämlich belächelt zu werden. Das wäre das Allerschlimmste, was uns bei der Ahndung jugendlicher Delinquenz passieren könnte.

Ich mache mich jetzt unbeliebt, aber ich sage es trotzdem: Sie sollten insgesamt Ihre hektischen Bemühungen um die Verschärfung des Jugendstrafrechts etwas dämpfen! Die krachende Ohrfeige, die Roland Koch von meinen Hessinnen und Hessen erhalten hat, sollte zum Nachdenken anregen. – Vielen Dank.

Präsident Ole von Beust: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Bayern hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit kommen wir zur Entscheidung in der Sache.

(C) Dazu liegt Ihnen ein Landesantrag vor. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, die **Entschließung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die Entschließung **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung des Fahrverbots als Hauptstrafe** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 39/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(D) Wie vereinbart, wird **Senator Lüdemann** (Hamburg) **zum Beauftragten bestellt**.

Punkt 25:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 72/08)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Dr. Merk vor.

Dr. Beate Merk (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der rechtspolitischen Diskussion geht es nicht nur um den Umgang mit jugendlichen Gewalttätern; ein weiteres wichtiges Anliegen unserer Rechtspolitik ist es, Kinder und Jugendliche vor Straftaten, insbesondere vor Sexual- und Gewaltdelikten, zu schützen. Diesem Ziel dient unser heute eingebrachter Gesetzentwurf. Er soll die **Aussagekraft des Führungszeugnisses verbessern**.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer)

Die Regelungen des Bundeszentralregistergesetzes zu der Frage, welche Verurteilungen in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind, spielen eine wichtige Rolle für die Vermeidung weiterer Straftaten im beruflichen Umfeld des Täters. Das Führungszeugnis hilft, die Eignung eines Beschäftigten zu beurteilen.

Dr. Beate Merk (Bayern)

- (A) Das ist von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen der Beschäftigung enger Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht. Deshalb ist es wichtig, dass das Führungszeugnis alle **für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Verurteilungen** enthält.

Insoweit bestehen jedoch **Gesetzeslücken**. Sie müssen wir schließen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Aufnahme einer Verurteilung wegen eines Sexualdelikts in das Führungszeugnis nicht in jedem Fall gewährleistet. So wird etwa eine Verurteilung wegen der **Verbreitung, des Erwerbs oder des Besitzes kinderpornografischer Schriften** zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Das Gleiche gilt für die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftatbestände der **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht** und der **Misshandlung von Schutzbefohlenen**.

Bei solchen Straftaten besteht erhebliches Interesse daran, dass ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber von den Verurteilungen Kenntnis erlangt. Das gilt vor allem dann, wenn der Betroffene in einem besonders sensiblen Bereich tätig werden soll, z. B. in einem Kinderheim oder in einer Schule. Deshalb ist es nur konsequent, wenn das Sozialrecht für den Bereich der Jugendhilfe die Beschäftigung entsprechend verurteilter Personen verbietet. Die **Träger der Jugendhilfe sind gehalten, sich** sowohl bei der Einstellung als auch in regelmäßigen Abständen von den beschäftigenden Personen ein **Führungszeugnis vorlegen zu lassen**. Diese Regelungen im Sozialrecht sind zum Schutz der Kinder und Jugendlichen zwingend.

- (B) Aber der Gesetzgeber hat bei ihrer Einführung im Jahr 2005 einen wesentlichen Punkt übersehen, nämlich dass **nach geltendem Recht eben nicht alle** für die Beurteilung der Eignung **maßgeblichen Verurteilungen** in das Führungszeugnis **aufgenommen** werden. Konkret bedeutet das, dass sich z. B. jemand, der wegen Besitzes von Kinderpornografie zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist, bei einer Privatschule als Lehrer bewerben kann, ohne seine Verurteilung offenlegen zu müssen. Selbst wenn sich der Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorlegen lässt, erfährt er lediglich, dass keine Eintragung vorliegt.

Einzig die obersten Landesbehörden, beispielsweise die Kultusministerien, können nach geltendem Recht auf Grund eines **unbeschränkten Auskunftsrechts** aus dem Zentralregister alle relevanten Verurteilungen berücksichtigen. Das heißt: Nur wenn oberste Landesbehörden für eine Einstellung zuständig sind, werden derartige Vorstrafen im Bewerbungsverfahren offenkundig.

Das darf so nicht bleiben. Zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftaten muss das Bundeszentralregistergesetz entsprechend unserem Vorschlag geändert werden. Das **Resozialisierungs-**

interesse des Betroffenen **hat** insoweit **zurückzutreten**. (C)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, unser Gesetzentwurf beseitigt die vorhandenen Gesetzeslücken. Damit erleichtert er es dem Arbeitgeber wesentlich, die Beschäftigung ungeeigneter Personen vor allem im kinder- und jugendrelevanten Bereich zu vermeiden. Zudem wird die Aussagekraft von Führungszeugnissen in den Fällen gestärkt, in denen diese von den Behörden zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben von Amts wegen eingeholt werden. Dadurch wird auch die Beurteilungsbasis der Jugendämter verbessert, wenn diese im Einzelfall wegen Verdachts der Gefährdung des Kindeswohls ein behördliches Führungszeugnis über Personen einholen, die zu dem Kind in enger Beziehung stehen.

Ich bitte Sie um Unterstützung des Gesetzentwurfs und um zügige Beratung in den Ausschüssen.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 70 a) und b)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 98a) – Antrag der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 108/08) (D)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf **Notare** – Antrag der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 109/08)

Den Anträgen der Länder Bayern, Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt ist das Land **Hessen beigetreten**.

Frau **Staatsministerin Dr. Merk** (Bayern) und Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich die Grundgesetzänderung unter **Punkt 70 a)** dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Die Vorlage unter **Punkt 70 b)** weise ich zur weiteren Beratung dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

*) Anlagen 4 und 5

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 26 a) bis e) und g)** auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur zukünftigen **Beimischung von Biokraftstoffen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 38/08)
- b) Entwurf eines Achten Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Drucksache 7/08)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (**Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** – EEWärmeG) (Drucksache 9/08)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich** und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften (Drucksache 10/08)
- e) Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der **Kraft-Wärme-Kopplung** (Drucksache 12/08)
- g) Verordnung zur Änderung der **Gasnetzanschlussverordnung**, der **Gasnetzentgeltverordnung** und der **Anreizregulierungsverordnung** (Drucksache 24/08)

Dazu gibt es eine Reihe von Wortmeldungen. Ich bitte zunächst Herrn Minister Dr. von Boetticher (Schleswig-Holstein).

(B) **Dr. Christian von Boetticher** (Schleswig-Holstein): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das erste Gesetzespaket zur Umsetzung des **Integrierten Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung** darf man durchaus als ambitioniert und ausgewogen bezeichnen. Es ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung der europäischen, aber auch der von uns national gesteckten Klimaschutzziele.

Wir wissen, dass der einfache Satz richtig ist: Klimaschutz kostet Geld; kein Klimaschutz kostet mehr Geld. Das weiß man, wenn man aus dem Land zwischen den Meeren kommt, wo über den Meeresspiegelanstieg debattiert wird. Als Küstenschutzminister weiß ich darüber hinaus, was die Umsetzung an konkreten Zahlen bedeutet. Mittelfristig wird durch Energieeinsparung aber wieder eine Menge hereinkommen. Deshalb stellt das Gesamtpaket letztendlich eine **rentable Zukunftsinvestition** dar, ganz zu schweigen von den **Anreizen für technische Innovationen**, die unsere Abhängigkeit von Öl und Gas verringern helfen.

Ich möchte auf zwei Aspekte eingehen.

Zunächst auf die Biokraftstoffe: Die Bundesregierung will mit der **Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung** sicherstellen, dass Biomasse, die zur Herstellung von Biokraftstoffen produziert wird, Mindestanforderungen im Hinblick auf eine nachhaltige Erzeugung erfüllt. Wer könnte dagegen sein! Eine solche Forderung ist zu begrüßen; sie ist überfällig. Wir brauchen eine Bewirtschaftung, die auch die Le-

(C) bensräume schützt. Es kann nicht sein, dass Urwälder gerodet werden, damit wir Bio im Tank haben.

Wir müssen uns aber die Instrumente genau ansehen. Die Bundesregierung will gleichzeitig das **Biokraftstoffquotengesetz** ändern. Die Quoten sollen nicht nur erhöht, sondern auch auf eine neue Berechnungsgrundlage gestellt werden. So ist vorgesehen, ab dem Jahre 2015 die Quoten für die Verwendung von Biokraftstoffen nicht mehr als energetischen Anteil am Kraftstoffverbrauch, sondern als **Netto-Treibhausgaserminderungsbeitrag** festzulegen. Das ist ein schöner technischer Begriff. Ich versuche, das zu erläutern: Das ist praktisch die CO₂-Emission, die wir der Atmosphäre gegenüber fossilem Treibstoff ersparen. Auch das ist aus Klimaschutzsicht sinnvoll, hat jedoch eine paradoxe Folge: Je geringer der durchschnittliche Netto-Treibhausgaserminderungsbeitrag von Biokraftstoffen ist, desto mehr Biokraftstoffe müssen produziert und anteilig verkauft werden. Das klingt kompliziert. Simplifiziert heißt das: Je ineffizienter der Biokraftstoff ist, desto mehr davon muss beigemischt werden.

Dass dies nicht tolerierbar ist, ist klar. Die konkrete Auswirkung kann man berechnen. Mit der geplanten Regelung soll im Jahre 2020 ein **Nettoklimaschutzbeitrag durch Biokraftstoffe von 10 %** erreicht werden. Dies würde bei einer durchschnittlichen Netto-Treibhausgaserminderung von 40 % einen **Beimischungsanteil von 25 %** Biokraftstoff bedeuten. Sie müssen mir einmal erklären, wo für diese 25 % weltweit die Flächen herkommen sollen. Als Umwelt- und Landwirtschaftsminister weiß ich genau, wie groß der **Flächendruck** heute schon ist. Bei immer weniger werdender Landfläche steigt die Nachfrage. Ich wage zu bezweifeln, ob wir diesen Anteil – möglichst auch noch umweltfreundlich – in Europa oder sogar in Deutschland erbringen können.

(D) Die Landesregierung hat darum in einem **Entschließungsantrag** vorgeschlagen, in der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung eine anspruchsvollere **Untergrenze von 50 %** für den Netto-Treibhausgaserminderungsbeitrag vorzusehen. Das würde einem **Biokraftstoffanteil von 20 %** entsprechen und wäre immer noch sehr ambitioniert. Aber ich sage deutlich: Das ist das Limit. Mehr ist auf Grund der Konkurrenz zwischen nachwachsenden Rohstoffen, Naturschutz und Landwirtschaft nicht praktikabel.

Als zweites Beispiel möchte ich das **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** ansprechen. Hier ist dem Bundesgesetzgeber ein Schönheitsfehler unterlaufen, wie ich meine. Ich weiß, darüber wird kontrovers diskutiert. Die **Regelung** im Gesetzentwurf gilt nämlich **nur für Neubauten**. Nun müssen wir deutlich machen, dass Neubauten weniger als 1 % des Gesamtbestandes ausmachen. Wenn wir es ernst meinen, muss der Gebäudealtbestand langfristig in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Ich weiß genau, was wir den Bürgerinnen und Bürgern, auch denjenigen, die Wohnungseigentum haben, zumuten. Aber es ist notwendig. Das muss durch kluge Regelungen finanziell begleitet und unterstützt

Dr. Christian von Boetticher (Schleswig-Holstein)

(A) werden. Ich halte dieses politische Signal aber für unabdingbar.

Deshalb werbe ich ausdrücklich für den **Hamburger Plenarantrag**. Er benennt klar das klimapolitische Ziel, **ab 2014** den **Gebäudebestand** in das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz **einzubeziehen**, lässt aber genügend Gestaltungsspielraum für das Wie der Umsetzung. Er betont die Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung so auszugestalten, dass einkommensschwache Eigentümer finanziell nicht überfordert werden.

Meine Damen und Herren, in den Ausschussberatungen hat die Frage eine wichtige Rolle gespielt, ob die Förderung des Bundes auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die Länder von der **Öffnungsklausel** Gebrauch machen und für Altbauwerke per Landesgesetz eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien schaffen. Nach dem Entwurf der Bundesregierung ist dies ausgeschlossen. Das ist klimapolitisch ein verheerendes Signal. Denn welcher Landesgesetzgeber wird sich zu einer eigenen Regelung durchringen, wenn im Gegenzug die Fördermöglichkeit für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger entfällt! Das können Sie niemandem erklären. Der **Förderausschluss** ist damit faktisch das politische **K.o. für ambitionierte Wärmeesetze der Bundesländer**.

Schleswig-Holstein wird deshalb die Anträge unterstützen, die darauf abzielen, diese Förderbremse in dem Gesetzentwurf zu streichen. Ich gebe zu Protokoll, dass die erweiterte Fördermöglichkeit so lange bestehen sollte, bis die bundesgesetzliche Einbeziehung des Altbauwerkbestandes, wie im Hamburger Entschließungsantrag gefordert, in Kraft tritt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer:
Als Nächste spricht Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung hat das anspruchsvollste und umfangreichste Gesetzespaket für Klimaschutz und Energieversorgungssicherheit, das jemals auf den Weg gebracht worden ist, vorgelegt. Zentrale Pfeiler stehen heute zur Behandlung an.

Mit einem positiven Votum setzen wir heute ein Signal an die Gesellschaft, dass wir in der Lage sind, **Antworten zu geben auf** bedeutendste Herausforderungen unserer Zeit, nämlich den **Klimawandel** und die **Ressourcenfrage**.

Es ist gleichzeitig ein **Signal an Europa** und an die **internationale Staatengemeinschaft**: Wir nehmen unsere Verantwortung ernst.

Mit dem Paket setzen wir Impulse für Wachstum und Wohlstand, aber für ein anderes Wachstum und eine Wohlstandsstrategie, die mit weniger Ressourcen auskommt.

(C) Die heutigen Entscheidungen haben auch eine enorme **soziale Dimension**: Sie sollen dazu beitragen, dass die Energierechnungen bezahlbar bleiben.

Der **Ausbau der erneuerbaren Energien** erfährt mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusätzliche Dynamik. Mit der Novelle des EEG und der Anpassung der Vergütungssätze erschließen wir weitere beachtliche Potenziale dieser Zukunftstechnologien im Strombereich. Ziel sind **25 bis 30 % bis 2020**. Das ist ambitioniert, aber erreichbar.

Mit der **Offshore-Windnutzung** entwickeln wir zusätzlich eine neue Industrie mit enormen Chancen auf dem Weltmarkt. Der Ausbau der Binnenwindkraft hat zuletzt an Dynamik verloren. Dennoch ist sie derzeit die mit Abstand kostengünstigste erneuerbare Energie.

Die Technologieentwicklung auch in diesem Bereich ist rasant. Bei Installation der leistungsfähigsten Windkraftanlagen könnten deutlich weniger Anlagen einen beträchtlichen Anteil des Strombedarfs decken. Wir haben für Rheinland-Pfalz berechnet, dass durch ein solches Repowering mit lediglich 60 % der heutigen Windkraftanlagen 30 % des Strombedarfs gedeckt werden könnten. Dazu trägt zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei und dient der Landschaftsverträglichkeit. Das heißt aber auch, dass wir uns darauf verständigen müssen, die Hindernisse für ein Repowering zu beseitigen. Hier sind auch wir Länder gefordert.

Bei der **Photovoltaik** ernten wir bereits die Früchte der durch das EEG beschleunigten Innovation und Marktentwicklung. Die Vergütungsabsenkung fällt dieses Mal deutlich stärker aus als ursprünglich geplant. Das heißt aber auch: Die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Haushaltsstrom wird schneller erreicht. Wir rechnen damit im Jahr 2020.

Sowohl bei den Anwendungsmöglichkeiten als auch bei der Technologie der Photovoltaik selbst hat sich eine faszinierende Vielfalt entwickelt – von der Siliziumzelle über die Dünnschichttechnik bis zur organischen Solarzelle.

Es ist uns ein besonderes Anliegen, die **Geothermie** noch besser im EEG zu verankern. Ich sehe hier große Übereinstimmung. Mit einem **Frühstarterbonus**, wie bei Offshore-Windanlagen, sollen Investitionen in die Geothermie beschleunigt werden. Ich bitte an dieser Stelle nochmals um Ihre Unterstützung der betreffenden vorliegenden Anträge. Die Geothermie ist zwar eine erneuerbare Energie, die noch am Anfang ihrer Entwicklung steht. Allerdings sind ihre Potenziale für Strom und Wärme sehr groß. Sie ist in Zukunft ein unverzichtbarer Teil des Energiemix; denn sie ist grundlastfähig und zuregelbar, wenn kein Wind weht oder die Sonne nicht scheint.

Es ist ein großer politischer Erfolg, dass es **gelingen** ist, das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** mit dem Energieeinspeisesystem und seinen Vergütungen als weltweit erfolgreichstes Fördersystem für erneuerbare Energien **im Rahmen des künftigen europäi-**

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) **schon Klimapaketes zu erhalten.** Wir hatten dafür in der **Umweltministerkonferenz**, liebe Kolleginnen und Kollegen, geworben, und mein **Ministerpräsident hat sich unmittelbar in Brüssel dafür eingesetzt.** Ein Dank geht auch an Herrn Bundesminister **Gabriel**. Wir haben damit sein Anliegen unterstützt.

Während beim Strom bereits 14,5 % durch regenerative Energien gedeckt werden, beträgt ihr Anteil im Wärmebereich gerade einmal 6,5 %. Deswegen brauchen wir zu ihrer Entwicklung das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz mit seiner Nutzungspflicht in Neubauten und der verstärkten Förderung. Herr Kollege von Boetticher, mit diesen Anreizen einer verbesserten Förderkulisse verknüpfen wir die Erwartung, dass auch im Gebäudebestand der Einsatz der erneuerbaren Energien zunimmt.

Allerdings bleiben Hürden. Dies zeigen die Erfahrungen mit der bisherigen Förderstruktur, die im Prinzip beibehalten wird. Für wirtschaftlich weniger Leistungsfähige – viele Familien, aber auch ältere Menschen – sind die höheren Investitionen nicht einfach zu stemmen.

Darüber hinaus gibt es im Mietwohnungsbestand das sogenannte **Mieter-Vermieter-Dilemma**. Der Vermieter kann nicht investieren, weil er die Miete nicht anpassen darf, auch wenn sich die Mietnebenkosten deutlich reduzieren und die Gesamtkosten für das Wohnen nicht oder nicht wesentlich steigen. Es ist aber gerade im Interesse der Mieter, dass ihre Energierechnungen durch energetisches Sanieren und den Einsatz erneuerbarer Energien von den steigenden Energiekosten entkoppelt werden.

(B) Dem trägt der **rheinland-pfälzische Plenarantrag** Rechnung. Wir bitten die Bundesregierung, Maßnahmen zu entwickeln, um auch **einkommensschwächeren Gebäudeeigentümern und Mietern den Zugang zu diesen Technologien zu erleichtern**, damit sie von den Vorteilen der erneuerbaren Energien profitieren können.

Auf der Grundlage einer dann dreijährigen Erfahrung mit der verbesserten Förderung und der Nutzungspflicht in Neubauten bitten wir zweitens, **2011 zu prüfen, ob die Einbeziehung des Gebäudebestandes in die Nutzungspflicht notwendig und möglich ist**, wobei Voraussetzung eine **sozialverträgliche Umsetzbarkeit** ist. Wenn wir heute entscheiden, dass 2014 der Gebäudebestand einbezogen werden soll, ohne diese Hausaufgaben gemacht zu haben, ist das sicherlich ein falsches Signal. Ich werbe deswegen dafür, umgekehrt zu verfahren: Lassen Sie uns erst deutlich machen, dass wir sozialverträgliche Lösungen wollen, und unterhalten wir uns dann darüber, ob wir die Nutzungspflicht brauchen, um das Ziel der Verdreifachung des Anteils der erneuerbaren Energien im Wärmebereich zu erreichen!

Gerade im Gebäudesektor gibt es hohe Synergien durch eine optimierte Strategie, die gleichzeitig auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien setzt. Deswegen muss die **Energieeinsparverordnung** eng auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz abge-

stimmt werden. Dies war der Grund für meinen ursprünglichen Vorstoß, das Anliegen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in die Energieeinsparverordnung zu integrieren.

(C) Meine sehr verehrten Damen und Herren, Effizienz in der Energieproduktion hat einen Namen: **Kraft-Wärme-Kopplung**. Der dritte wesentliche Baustein, der heute zur Entscheidung ansteht, betrifft das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung. Quantitativ kann die Kraft-Wärme-Kopplung damit ausgebaut werden. Deswegen unterstützen wir das Gesetz.

Allerdings ist die intelligente Verbindung von Wärmebedarf auf der einen Seite und Strombedarf auf der anderen Seite, was volkswirtschaftlich und im Hinblick auf die Wertschöpfung wichtig wäre, damit noch nicht gelungen. Wollen wir die hohen Anteile der Kraft-Wärme-Kopplung sowie die hohen Wirkungsgrade, die beispielsweise in Dänemark erreicht werden, auch in Deutschland realisieren, müssen wir an der KWK-Regelung noch arbeiten.

Das vorliegende Gesetzespaket in Verbindung mit dem noch folgenden, aber auch mit der gesamten Förderkulisse ist ein Programm für Wachstum und Beschäftigung. Es bedeutet Innovation, etabliert neue Leitmärkte, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und schafft zukunftsfähige Arbeitsplätze. Davon profitieren viele – nicht nur die Solarindustrie oder die Branche der erneuerbaren Energien, sondern die metallverarbeitende Industrie ebenso wie die Chemieunternehmen mit ihren Dämmstoffen, das Handwerk und kleine sowie mittelständische Anbieter und Dienstleister in diesem Markt.

(D) Klimaschutz ist die Lösung, nicht das Problem – auch für die Ressourcenfrage. Mit dem vorliegenden Gesetzespaket gehen wir einen sehr großen Schritt. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächsten bitte ich Herrn Minister Junghanns (Brandenburg).

Ulrich Junghanns (Brandenburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Tat liegt ein ambitioniertes Programm auf dem Tisch. Die Erwartung der Bundesregierung und des Bundestages, dass daraus eine gemeinsame Anstrengung von Bund und Ländern wird – nur so werden wir die Ziele realisieren –, muss uns zu gründlichen Abwägungen führen.

Brandenburg ist ein **traditionelles Energieland** – es hat 15 000 Beschäftigte in diesem Sektor – und im Saldo ein Exportland: **50 % des erzeugten Stroms wird in überregionale Netze geliefert.** Brandenburg will einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaschutzziele leisten. Wir beschäftigen uns daher gegenwärtig mit einem Energiekonzept. Es gilt am Anfang dieses schwierigen Weges Gemeinsamkeiten festzustellen, auch mit Blick auf die Motivation, rascher voranzukommen als bisher.

Ulrich Junghanns (Brandenburg)

(A) Wie in den Papieren ausgewiesen, ist es unser gemeinsames Anliegen, unter Bedingungen begrenzter Energieressourcen etwas für den Klimaschutz zu tun. Die Preisentwicklungen lassen uns die Stirn runzeln. Wir brauchen eine breite Bewegung, um die Energieeffizienz zu verbessern und Energieeinsparungen durchzusetzen. Klimafreundliche Energietechnologien werden ein Vorteil im internationalen Standortwettbewerb und ein Exportschlager sein. Um es auf den Punkt zu bringen: **Wirtschaftswachstum und Klimaschutz sind kein Gegensatz**, sondern zwei Seiten einer Medaille unserer zukünftigen Arbeit.

Einigkeit besteht auch darin, dass **sichere Energieversorgung** in Deutschland, in Europa, weltweit **nicht ohne die Kohle** – in Deutschland Braunkohle – aus eigenen Quellen **zu erreichen** ist. Im energiepolitischen Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, nachhaltiger Energieversorgung und Preiswürdigkeit gilt: Die idealen Energieträger gibt es noch nicht. Die Defizite und Risiken, die jeder Energieträger – auch die erneuerbaren Energien – mit sich bringt, müssen in einen tragfähigen Kompromiss gegossen werden.

Bei der **Braunkohlenutzung** zur Stromerzeugung gilt es, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die **CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren**. Dazu gehört neben der **Entwicklung von CCS-Technologien** eine **Wirkungsgradsteigerung der Kraftwerke**. Bei uns in Brandenburg wird dies namentlich durch die Brandenburgische Technische Universität vorangebracht. Das kann und muss gelingen. In Brandenburg geht in diesem Jahr die **weltweit erste Pilotanlage zum Oxyfuel-Verfahren** in Betrieb. Erstmals wird die Speicherung von CO₂ in tiefen Gesteinsschichten in unserem Land erprobt.

(B) Einigkeit besteht darin, dass im **Energiemix** aus erneuerbaren und tradierten Energiequellen die Zukunft liegt. Es geht nicht um Alternativen im Sinne des Wortes, sondern um den Mix. Wir bauen auf die Säulen „Importe“, „eigene tradierte Energiequellen“ und „erneuerbare Energien“. Deshalb ist es erforderlich, dass die erneuerbaren Energien ausgebaut und effektiv in die Energieproduktions- und -versorgungssysteme integriert werden. Es geht nicht um ein Gegeneinander von herkömmlichen und erneuerbaren Energieträgern, sondern vor allen Dingen um das **Miteinander von zentralen und dezentralen Versorgungsstrukturen**.

Hier rückt ein Problem in den Blick: Auf den rasanten Ausbau der erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung sind die Netze in **Brandenburg** und darüber hinaus nicht ausgelegt. Angesichts langwieriger rechtsstaatlicher Genehmigungsverfahren für den Neubau von Leitungen kann der Netzausbau mit der Errichtung von Windparks gegenwärtig nicht Schritt halten. Immer öfter haben wir **kritische Netzsituationen**, etwa durch fehlende Transportkapazitäten zu den Verbrauchsschwerpunkten. Was gegenüber der Bundesnetzagentur dokumentierte sogenannte kritische Netzsituationen angeht, so sind im Jahr 2006 80 Tage, 2007 155 Tage, im Januar 2008 28 Tage entsprechend eingestuft worden.

(C) Wie geht man mit einer solchen Situation um? In unseren **Anträgen** zu diesem Gesetzespaket finden sich drei Ansätze, die dafür außerordentlich wichtig sind.

Erstens **Entspannung durch virtuelle Kraftwerke**. Wir arbeiten seit längerem gemeinsam mit Netzbetreibern und Vertretern der Erneuerbare-Energien-Branche an zukunftsfähigen volkswirtschaftlich effizienten Projekten wie der **Verknüpfung von dezentralen Strukturen der Erneuerbare-Energien-Anlagen** zu virtuellen Kraftwerken. Zur Umsetzung solcher Konzepte, teilweise Kombi-Kraftwerke genannt, bedarf es genauso wie für die EEG-Anlagen **finanzieller Anreize**. Dem trägt unser Antrag Rechnung. Ich bitte Sie darum, uns dabei zu unterstützen.

Zweitens. Bei einer derart gestressten Netzstruktur müssen im erforderlichen Einspeisemanagement für eine stabile, sichere Versorgung eine echte Prioritäten gesetzt werden. Ich werbe dafür, bei der Novelisierung des aktuellen EEG eine **nachrangige Abregelung von Industrie-KWK**, die prozessgebunden sind, vorzusehen.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf, nach dem EEG- und KWK-Anlagen gleichrangig abgeregelt werden sollen, ist sowohl aus industriepolitischer als auch aus klimaschutzpolitischer Sicht nicht zufriedenstellend. Im Gegensatz zu EEG-Anlagen dient die industrielle KWK-Anlage neben der Strom- und Wärmeerzeugung vor allen Dingen dazu, prozessbedingt Abgase bzw. Abfälle entweder aus der Stahlproduktion – Gichtgase – oder aus der chemischen Produktion – Crackerabfälle – mit zu verbrennen.

(D) Diese Prozesse dürfen nicht unterbrochen werden, sondern müssen gestützt werden. Deshalb muss zukünftig sichergestellt werden, dass diese Anlagen Priorisierung bekommen; denn die Wahrscheinlichkeit, dass Stresssituationen im Umgang mit den Anlagen eintreten, wird immer größer.

Drittens. Wer einen stabilen nationalen Energiemix aus erneuerbaren und konventionellen Energieträgern haben will, muss immer mehr und offensiver dazu beitragen, dass den **Strukturen und Systemen an keiner Stelle unnötige Kosten auferlegt** werden. Im Gesetzentwurf sind Regelungen enthalten, die diesem Anliegen aus unserer Sicht entgegenstehen.

Gemeint ist zum einen die Einführung einer Entschädigung für nicht erzeugten und nicht in das Netz eingespeisten Strom. Zwar haben wir bisher keine Mehrheit dafür bekommen können. Ich stelle es aber noch einmal in den Raum und bitte Sie darum, darüber nachzudenken, ob das der richtige Weg ist.

Zum anderen steht diesem Anliegen die **Einführung einer Zahlung an Biogaseinspeiser** für vermiedene Kosten im vorgelagerten Netz entgegen. Diese Regelung ist grundsätzlich zu unterstützen. Auch die **Festlegung eines Pauschalwertes** ist sinnvoll, weil dadurch aufwendige Anrechnungs- bzw. Bewertungsverfahren vermieden werden. Gleichwohl stimmt der Wirtschaftsausschuss darin überein, dass der jetzt **gefundene Pauschalwert** den vorgela-

Ulrich Junghanns (Brandenburg)

(A) gerten Netzkosten nicht annähernd entspricht und deshalb zu überlegen ist, ob man die Kosten in dieser Höhe tragen will. Wir sind der Auffassung, dass dieser Wert **halbiert werden muss**.

Es gilt gemeinsam sicherzustellen, dass die Bezuschussung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt wird – dies insbesondere vor dem Hintergrund marktentwicklungsgetriebener Preisentwicklung.

Ich bitte Sie um Unterstützung der Ausschussempfehlung, den Pauschalwert zu halbieren. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Für Thüringen spricht Herr Minister Wucherpennig.

Gerold Wucherpennig (Thüringen): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Deutschland und die Europäische Union haben sich ehrgeizige Klimaschutzziele gesetzt. Um diese zu erreichen, müssen auf vielen verschiedenen Gebieten Maßnahmen in Angriff genommen und schnellstens realisiert werden.

Ein Feld, auf dem wesentliche Fortschritte in Richtung Klimaschutz erzielt werden können, ist die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien.

(B) Der Gesetzgeber verfolgt mit dem vorliegenden Entwurf des EEG das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf 25 bis 30 % zu erhöhen und danach kontinuierlich weiter auszubauen.

Mit diesem Gesetzentwurf bleibt zwar die Grundstruktur des bislang geltenden EEG erhalten. Im Detail erfolgen aber weitreichende Verbesserungen, beispielsweise zum Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergie auf See.

Bei der Stromerzeugung aus Solarenergie kommt es hingegen zu Verschlechterungen, die aus dem Blickwinkel des Klimaschutzes nicht zielführend sind.

Die vorgesehene deutliche **Verschärfung der Vergütungsdegression würde die deutsche Solarindustrie**, die weltweit führend ist, **vor große Probleme stellen** und dieser jungen aufstrebenden Branche die Entwicklungsmöglichkeiten beschneiden. Auch könnten Innovationspotenziale verspielt und wirtschaftliche Expansionsanstrengungen zunichtegemacht werden. Letztendlich könnte die Solarstromtechnologie um Jahre zurückgeworfen werden, und die durch sie möglichen CO₂-Einsparungen würden meines Erachtens leichtfertig verschenkt. All das kann und sollte nicht in unserem Interesse liegen.

Auch wenn angesichts des rasanten Kapazitätsausbaus und der damit einhergehenden Senkung der Produktionskosten höhere Degressionssätze vertretbar erscheinen, sollten sie doch auf jeden Fall maßvoll ausfallen, um den Herstellern Möglichkeiten zur Anpassung zu geben. Eine zu schnelle Absenkung

(C) würde die Solarwirtschaft in der gegenwärtigen Aufbauphase stark beeinträchtigen.

Die Gefahr, dass Deutschland seine Technologieführerschaft in dieser Zukunftsbranche einbüßt, weil notwendige Investitionen nicht mehr getätigt werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Die daraus resultierende Schwächung des Solarmarkts trafe nicht nur die Photovoltaikindustrie selbst, sondern insbesondere die Handwerks- und Zulieferbetriebe.

Der **Thüringer Vorschlag verzichtet** deshalb auf die im Gesetzentwurf vorgesehene **Absenkung der Einspeisevergütung für Solarstrom und begrenzt den Degressionssatz im Jahr 2009 auf 7 %**. Das ist der Satz, den der Gesetzentwurf für das Jahr 2010 vorsieht.

Wir sind der Auffassung, dass der Solarwirtschaft ausreichend Zeit gegeben werden muss, um durch verstärkte Forschung und Entwicklung für die notwendigen Kostensenkungen zu sorgen; denn das ehrgeizige **Ziel** ist es, **innerhalb eines Jahrzehnts beim Solarstrom die sogenannte Netzparität zu erreichen**. Die Kosten für Solarstrom würden dann für den Verbraucher in der gleichen Größenordnung liegen wie die Kosten für konventionell erzeugten Strom.

Der Thüringer Vorschlag verbessert die Chancen, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb bitte ich um Ihre Unterstützung. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Jetzt bitte ich Frau Ministerin Gönner (Baden-Württemberg) um das Wort. (D)

Tanja Gönner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Vorredner haben es gesagt: Wir beraten heute im ersten Durchgang über eine Vielzahl von Vorlagen, die das Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm der Bundesregierung teilweise umsetzen. Nachdem wir im vergangenen Jahr Ziele festgelegt haben, geht es jetzt darum, Nägel mit Köpfen zu machen.

Das heute in der ersten Runde vorliegende Paket hat mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – einem neuen Instrument – wichtige Inhalte.

Uns liegen umfangreiche Empfehlungsdokumente vor. Das zeigt, dass die Länder das Paket zwar als ein **ambitioniertes Vorhaben** betrachten, sich in Details aber einiges anders wünschen. Es werden viele Anregungen vorgetragen, die wir in die weiteren Beratungen im Bundestag einspeisen möchten.

Beim Integrierten Energie- und Klimaschutzprogramm richtet sich das besondere Interesse Baden-Württembergs auf das **Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich**. Die Gründe dafür liegen auf der Hand: Baden-Württemberg hat im November des vergangenen Jahres mit breiter parlamentarischer Mehrheit ein entsprechendes Landes-

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) gesetz verabschiedet. Deswegen beobachten wir nun genau, wie der Bund das Thema anpackt.

Einerseits geht es um die **Frage des Vollzugs** des künftigen Wärmegesetzes. Ich würde mich freuen, wenn die Anregungen der Länder, die sehr praxisorientierte Fragen aufwerfen, positiv aufgegriffen würden; denn sie müssen es letztlich umsetzen.

Andererseits halte ich beim Wärmegesetz **zwei** wesentliche **Ergänzungen** für wichtig, damit es seinem Anspruch, ein Klimaschutzgesetz zu sein, tatsächlich gerecht werden kann.

Erstens. Der Gebäudebestand muss in den Regelungsbereich einbezogen werden.

Zweitens. Die Förderprogramme des Bundes sollen für den Gebäudebestand geöffnet werden, unabhängig von einer gesetzlichen Nutzungspflicht.

Lassen Sie mich diese Forderungen begründen: Wenn man das im Gesetzentwurf selbst festgelegte Ziel erreichen will, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Wärmeversorgung von heute 6 auf 14 % im Jahr 2014 zu erhöhen, kommt man nicht darum herum, den Gebäudebestand mit in die Pflicht zu nehmen. Hier liegt das eigentliche **CO₂-Einsparpotenzial**. Der Gesetzentwurf blendet es schlichtweg aus. Es bedarf im Übrigen auch nicht weiterer eingehender Prüfungen, weil die Zahlen auf dem Tisch liegen und die Potenziale bekannt sind.

(B) Gleichzeitig – auch das muss deutlich hervorgehoben werden – konnte durch die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren gerade den in jenem Zeitraum überdurchschnittlich gestiegenen Energiekosten entgegengewirkt werden. Das ist ein Punkt, der aus meiner Sicht viel zu wenig beachtet wird. Wenn man weiß, dass in den vergangenen drei Jahren die Preise von Erdöl und Erdgas um ca. 100 % gestiegen sind und dass man Anlagen im Lebenszyklus bewerten muss, dann erkennt man, welche Potenziale hier vorhanden sind. Deswegen sind wir der Auffassung, dass die Einbeziehung des Gebäudebestandes erfolgen sollte.

Ich werbe für den gemeinsamen Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg und verweise auf Ziffer 46 der Empfehlungsdrucksache. Es wird empfohlen, die **Bestandsgebäude in eine bundesgesetzliche Regelung zu integrieren**. Dazu schlagen wir folgende Eckpunkte vor:

Erstens. Es soll eine **Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien** in Höhe von **10 %** geben.

Zweitens. Der **Startzeitpunkt** soll auf das **Jahr 2010** festgelegt werden.

Drittens. Die Pflicht wird dann als relevant eingeschätzt, wenn der Austausch der Heizungsanlage ansteht.

Die Vorteile einer Regelung direkt im Bundesgesetz – ich spreche bewusst von den Vorteilen, weil wir die Angewohnheit haben, immer nur von den Nachteilen zu sprechen – liegen auf der Hand: In Deutschland gibt es rund 17,3 Millionen Wohnge-

(C) bäude. 75 % davon sind vor dem Jahr 1978 errichtet worden, d. h. vor Inkrafttreten der ersten wirksamen Energieeinsparverordnung. Davor gab es keinerlei Regelungen zur Nutzung des Potenzials erneuerbarer Energien. Das bedeutet wiederum, dass es ein riesiges CO₂-Einsparpotenzial gibt. **Pro Jahr müssen in Deutschland ca. 600 000 Heizkessel ersetzt werden**, weil sie nicht mehr funktionieren oder den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr genügen. Das ist ein idealer Anknüpfungspunkt, um auf erneuerbare Energien umzusteigen. Ein 10-%-Anteil im Altbau ist ohne weiteres erreichbar.

Dabei stehen den Hauseigentümern alle **Optionen** offen. Sie sollen prüfen, was für sie das Beste ist: **Solartherme** oder **Pelletheizung, Erdwärme** oder der **Anschluss an ein Wärmenetz**, um nur Beispiele zu nennen. Wer schon früher in die energetische Sanierung seines Gebäudes investiert hat, bekommt dies angerechnet. Das Ganze eröffnet im Übrigen eine **hervorragende Perspektive für das heimische Handwerk**. Klimaschutz- und Wirtschaftsinteressen sind keine Gegensätze mehr, sondern Partner. Die Einsparungen über die Lebenszeit von Anlagen sind bares Geld, das dem Einzelnen hilft, die entsprechenden Investitionen zu tätigen.

Ich will ausdrücklich klarstellen: Wir wollen, dass die Regelung zum Gebäudebestand sozialverträglich ausgestaltet wird. In unserem Antrag wird dieser Punkt berücksichtigt. Dazu gehört der **Zugang zu Förderprogrammen im Sinne von „Fördern und Fordern“**; dazu gehören aber auch **Härtefallklauseln**, auf die sich die Bürgerinnen und Bürger verlassen können müssen. (D)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt, dass es gelingen wird, für den Gebäudebestand eine ausgewogene und dem Anspruch an effektiven Klimaschutz gerecht werdende Lösung zu finden. Allein **in Baden-Württemberg** gibt es **2,3 Millionen Wohngebäude**. Das baden-württembergische Wärmegesetz ist das Resultat intensiver Gespräche mit vielen Beteiligten, die uns in unserem Vorhaben bestärkt haben. Ich bin mir sicher, dass dies auf Bundesebene nicht anders sein wird.

Ein zweiter Punkt! Der Gesetzentwurf sieht ein **Jahresbudget** von bis zu **500 Millionen Euro für finanzielle Förderung** vor. Das begrüßen wir ausdrücklich; denn klar ist, dass entsprechende Förderung erfolgen muss. Diese kommt dem Einsatz innovativer Technologien und der freiwilligen Nutzung erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser zugute. So weit, so gut.

Leider wird der gute Ansatz stark eingeengt. Alle Gebäudeeigentümer, deren Einstieg in die Nutzung erneuerbarer Energien nicht auf freiwilliger Basis, sondern auf Grund einer gesetzlichen Pflicht erfolgt, werden vom Förderprogramm ausgeschlossen. Warum eigentlich? Lassen wir doch **alle Gebäudeeigentümer am Marktanzreizprogramm partizipieren** – egal, ob sie kraft gesetzlicher Pflicht oder aus persönlichem Engagement pro Klimaschutz aktiv werden; wir brauchen beide.

Tanja Gönner (Baden-Württemberg)

(A) Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Kombination von Förderung und Fordern mit dem Bundeshaushaltsrecht vereinbar ist. Wenn der Gesetzgeber einen entsprechenden politischen Willen hat, steht dem nichts entgegen. Es gibt schon Beispiele: Hauseigentümer, die die gesetzlichen Standards der Energieeinsparverordnung einhalten müssen, können dafür staatliche Förderprogramme nutzen. Sie sehen: Wo ein politischer Wille ist, ist auch ein Weg. Deswegen bitte ich Sie um Zustimmung auch zu Ziffer 29 der Empfehlungsdruksache.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, es ist wichtig und notwendig, dass wir, die Mitglieder des Bundesrates, mutig vorangehen, indem wir dem Bundestag einen Beschluss, der echten Diskussionsstoff bietet, mitgeben. Mit dem Vollzug haben wir bereits Erfahrungen gesammelt. Wir sollten allen zeigen: Wir stehen zu diesem Klimaschutz- und Energieeinsparpaket der Bundesregierung.

Ich habe es am Anfang gesagt – damit ende ich –: Heute wird begonnen, Nägel mit Köpfen zu machen. Wir sollten die Chance nutzen, an diesem wegweisenden Paket aktiv mitzuwirken. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer:
Vielen Dank!

Die Bundesregierung hat zwei Wortbeiträge angemeldet. Als Erstes bitte ich Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Schauerte (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie), das Wort zu nehmen.

(B) **Hartmut Schauerte**, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zur Klimapolitik der Bundesregierung, insbesondere zur CO₂-Einsparung und zu erneuerbaren Energien, gibt es keine Alternative. Das ist völlig unstrittig.

Die **Klimapolitik muss** aber auch **bezahlbar bleiben**. Dieser Punkt berührt gerade den Wirtschaftsminister. Wir betrachten uns als Wächter der Bezahlbarkeit des jetzt notwendigen Umbaus unserer Energiewirtschaft.

Ich möchte einige Bemerkungen zum **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** machen, weil wir hier einen besonders interessanten Ansatz zur Sicherung der Bezahlbarkeit haben. Die Kraft-Wärme-Kopplung spielt wegen ihrer hohen Energieeffizienz eine wichtige Rolle und unterliegt daher besonderer Beobachtung. Das Bundeskabinett hat den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung am 5. Dezember 2007 beschlossen. Zentrale Inhalte sind:

Die **Förderung wird mit angepassten Fördersätzen fortgeführt**. Diese sind teilweise höher als bisher, teilweise degressiv ausgestaltet; einige Vorhaben werden erstmals gefördert.

Die **Förderung wird** auf Neu-, Ausbau und Modernisierung von KWK-Anlagen **ausgeweitet**, und zwar **ohne Größenbeschränkung**. Sie war bisher im Neubau auf kleine KWK-Anlagen beschränkt.

(C) Erstmals kommt es zur **Einbeziehung der KWK-Eigenstromversorgung für das produzierende Gewerbe in die Förderung**. Insoweit haben wir bisher Potenzial nicht genutzt; hier werden neue Anreize gesetzt.

Ferner wird erstmalig der **Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen** im Rahmen des Umlageverfahrens des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit bis zu 150 Millionen Euro pro Jahr gefördert. Dieser Betrag ist Teil der 750 Millionen Euro, die – gedeckelt – für diese Zwecke der KWK zur Verfügung stehen. Wenn der **Finanzrahmen von 150 Millionen Euro** nicht ausgeschöpft wird, kann die Förderung der KWK-Anlagen entsprechend erweitert werden.

Ich habe bereits gesagt, dass die **KWK-Umlage auf 750 Millionen Euro pro Jahr begrenzt** wird.

Wir führen eine **Zwischenprüfung** des Gesetzes im Jahr 2012 ein.

Wir fördern nur hocheffiziente KWK, d. h. wir wollen Anreize zu noch höherer Effizienz setzen.

Wir wollen einen **Herkunftsnachweis für KWK-Strom einführen**, um höhere Transparenz und bessere Unterscheidungsmöglichkeiten zuzulassen.

Die Bundesregierung wirbt um Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere sollte der Deckelungsbetrag von 750 Millionen Euro pro Jahr ernst genommen werden.

Damit sind wir wieder bei der **Kostenfrage**. Bei aller Notwendigkeit unseres modernen Energieansatzes und aller Begeisterung dafür müssen wir immer die Frage im Fokus haben: Wie bleibt das bezahlbar?

(D) Die Prozesse zur Gewinnung erneuerbarer Energie tragen jedenfalls gegenwärtig nicht zur Senkung, sondern tendenziell – ich will das jetzt nicht im Einzelnen nachvollziehen – zu weiteren Steigerungen der Kosten bei. Vergessen wir bitte nicht: Unsere Bürgerinnen und Bürger haben mittlerweile **Angst vor der Nebenkostenrechnung**, weil diese für sie unübersehbar und unkalkulierbar geworden ist. Wir sehen die Probleme mit den Energiekosten in der Industrie. Bisher haben wir große Bereitschaft gezeigt, die von der Industrie zu zahlenden Energiepreise zu differenzieren. Wenn wir in der Debatte ehrlich miteinander umgehen, müssen wir feststellen, dass die Industrie für den Strom deutlich geringere Beträge zahlt als die privaten Haushaltungen. Im Grunde haben wir das Kostenthema verbreitert. Hier müssen wir also Grenzen beachten. Ich sage nicht, dass sie erreicht oder überschritten seien; aber wir müssen sie beachten.

Die Effizienz – in diesem Zusammenhang ist die KWK eine sehr bedeutsame Technologie – ist auf zweifache Weise enorm wichtig. Erstens müssen wir beim Einsatz von Primärenergie effizient sein, um kostengünstig zu bleiben. Zweitens müssen wir beim Verbrauch von Energie effizient sein. Diese beiden **Effizienzziele** dürfen wir in der Klima- und Energie-debatte bitte nicht aus dem Auge verlieren. Was die Belastung angeht, so bewegen wir uns in Grenzreichen. Je nachdem, wie sehr wir die Geschwindig-

Parl. Staatssekretär Hartmut Schauerte

(A) keit erhöhen, kann es zu Grenzüberschreitungen kommen.

Es ist für uns im Wirtschaftsministerium wichtig, dass wir **an einem intelligenten Energiemix festhalten**. In diesem Zusammenhang werden wir auch über die **Laufzeit von Kernkraftwerken** miteinander zu reden haben. Dies gehört für den Wirtschaftsminister ebenfalls in diese Betrachtung hinein. Ich weiß, dass wir uns damit nicht auf einer harmonischen Linie befinden. Aber Sie werden mir Recht geben, dass wir diese Ansätze beobachten müssen, wenn wir nicht abheben und in eine Entwicklung hineinkommen wollen, die am Ende von den Bürgern nicht mehr akzeptiert werden kann. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit spricht Herr Parlamentarischer Staatssekretär Müller.

Michael Müller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Meine Damen und Herren! Zunächst bedanke ich mich im Namen unseres Ministeriums für die konstruktiven Beratungen. Sie wissen, dass wir an eine Diskussion anknüpfen, die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre begonnen hatte und dazu führte, dass unter der Regierung von Helmut Kohl das bis zum damaligen Zeitpunkt auf der Welt am weitesten reichende CO₂-Ziel aufgestellt wurde. Es betrug 25 %, beschränkte sich aber – das will ich fairerweise (B) hinzufügen – auf die alten Bundesländer. Man hat dieses Ziel zwar nicht ganz erreicht, trotzdem aber einen riesigen Schritt vorwärts gemacht.

Dies ist eine zentrale politische Aufgabe. Sicherlich stimmen Sie mit mir darin überein, dass Politik vor allem darin bestehen muss, möglichst frühzeitig Gefahren und Risiken zu erkennen, aber auch Chancen zu nutzen. Genau dies ist in wie kaum einer anderen Frage hinsichtlich der ökologischen Herausforderungen dieses Jahrhunderts erforderlich, wobei **drei zentrale Probleme** auf uns zukommen, die wir mit gemeinsamen Ansätzen lösen können.

Das ist zum Ersten das **Klimaproblem**, zum Zweiten die **Verknappung und Verteuerung von Energie und Rohstoffen** – dies wird in Zukunft die zentrale Frage sein; denn das Zeitalter billiger Rohstoffe ist vorbei; man sollte sich da keinen Illusionen hingeben – und zum Dritten eine **Umkehr der weltweiten Dynamik vom Norden zum Süden**, wobei die Quantitäten der Nutzung von Energie und Rohstoffen eine völlig neue Qualität erreichen werden. Allein China hat im Jahre 2005 so viel Nettostromerzeugungskapazität neu installiert, wie in unserem Land insgesamt vorhanden ist.

Hier haben wir es mit Herausforderungen zu tun, die die bisherige Form unseres Umgangs mit dem Thema „Umwelt“ sprengen. Es bekommt eine ganz neue Dimension. Ich verdeutliche dies anhand der Klimaproblematik:

(C) Den **Berichten des Weltklimarates** ist zu entnehmen, dass sich in den letzten 650 000 Jahren – das Klimageschehen innerhalb dieses Zeitraums kennen wir inzwischen exakt – die **Temperaturen** in einer gefestigten Bandbreite zwischen 10 Grad für die Tiefstwerte und 16 1/2 Grad für das sogenannte Klimaoptimum entwickelt haben. Die **Treibhausgaskonzentration**, umgerechnet auf Kohlenstoff, betrug zwischen 180 und 300 Teile auf 1 Million Teile Luft. Es geht also um eine relativ kleine Menge. Aber wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass im letzten Jahr eine Konzentration von 384 ppm gemessen wurde. Die Konzentration von Kohlenstoff in der Atmosphäre steigt derzeit um 2 ppm pro Jahr.

Warum sage ich das? Wenn man allein dies hochrechnet, ohne die Steigerungsraten zu berücksichtigen – vor zehn Jahren lag die Zuwachsrate erst bei 1,2 ppm pro Jahr –, werden wir in spätestens 30 Jahren 450 ppm erreicht haben, was eine Erwärmung um 2 Grad bedeutet. Die Zeit läuft uns also davon. Um es mit **Roosevelt** zu sagen: Wir hatten noch nie so wenig Zeit, so viel zu tun wie bei der Klimaproblematik. – Die Erwärmung um 2 Grad kommt also mit rasanter Geschwindigkeit auf uns zu.

Die **Konsequenzen** verdeutliche ich nur an einem Thema, das zeigt, dass es elementar um den Frieden auf der Erde geht. Eine **Erwärmung um 2 Grad gegenüber 1990**, die z. B. in **Afrika** mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 90 % gegen 2080 erwartet wird, bedeutet für diesen geschundenen Kontinent einen **Ernteausfall** in Höhe von 50 %. Angesichts einer Bevölkerung, die im Durchschnitt 26 Jahre alt ist, und eines Anteils unterernährter, hungernder Menschen von 18 bis 20 % kann sich jeder ausmalen, welche Konsequenzen dies für das Weltgeschehen haben wird. (D)

Aber man braucht gar nicht so weit zu gehen. Wir können auch Deutschland als Beispiel nehmen. In **Deutschland** ist die Erwärmung etwas höher als im globalen Durchschnitt, wobei es regional deutliche Unterschiede gibt. Baden-Württemberg und die Alpenregion liegen bei 1,5 Grad. In der Deckschicht der Nordsee wurde in den letzten 30 Jahren eine Temperaturerhöhung von 1,7 Grad gemessen. Solche gravierenden Zahlen muss man ernst nehmen, zumal vor dem Hintergrund, dass das Klimasystem einen „Bremsweg“ von 30 bis 40 Jahren hat. Mit anderen Worten: Ein Teil der Zukunft steckt schon im System und kann nicht mehr gestoppt werden.

Umso wichtiger ist es, heute zu handeln. Diese Situation – hier stimme ich Frau Gönner und anderen, die davon gesprochen haben, ausdrücklich zu – muss man vor allem als Chance begreifen und heute – wenn es geht, früher als andere – die **Infrastruktur der Zukunft entwickeln**, was vor allem die **Verbesserung der Effizienz** und den **stärkeren Einsatz erneuerbarer Energien** einschließt. Das ist kein Selbstzweck. Es ist sowohl ökologisch notwendig als auch ökonomisch richtig.

Unser Ministerium ist zutiefst davon überzeugt, dass die Zukunft der Weltwirtschaft vor allem davon abhängt, wie intelligent und effizient mit Energien

Parl. Staatssekretär Michael Müller

(A) und Rohstoffen umgegangen wird. Wollen wir eine Chance haben, den Industriestandort Deutschland zu stärken, müssen wir in diesem Bereich unsere Anstrengungen verstärken. Das wird sich auszahlen. Die entscheidende Frage, die sich an die Politik richtet, ist, wie man den Umbau sozialverträglich organisiert. Wir sollten nicht mehr über das Ob, sondern über das Wie reden. Das ist das Thema in der weiteren Debatte über das Klima- und Energieprogramm.

Lassen Sie mich einige Bemerkungen zu den angesprochenen Punkten machen!

Im Hinblick auf den **Antrag von Schleswig-Holstein** darf man nicht daran vorbeireden, dass die Biokraftstoffquote von 10 % von der EU festgesetzt wurde. Das ist, wenn ich dies noch ergänzen darf, am 8. März unter der deutschen Präsidentschaft geschehen. Trotzdem ist Folgendes richtig: Wir müssen **rasch eine Nachhaltigkeitsverordnung durchsetzen** und über die technische Kompatibilität dieser Beimischungen sprechen. Beides ist notwendig, und beides werden wir auch tun. Ich verhehle nicht, dass wir uns dann auch über die **Nutzungskonkurrenzen** unterhalten müssen. Es darf nicht sein, dass die Ausweitung des Einsatzes von Biomasse zu Lasten des Naturschutzes oder zu Lasten der Nahrungsmittelproduktion geht. Aber dass über **Biomasse ein wesentlicher Beitrag zur Energieversorgung** erfolgen muss, ist unbestreitbar. Diesen Weg werden wir gehen.

(B) Ich komme zum Antrag Brandenburgs. Wir werden in nächster Zeit – wahrscheinlich im April – einen Bericht über Netzintegration und Netzstabilität auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien vorlegen. Sollten Sie die Absicht haben – das glaube ich aber nicht –, das **Einspeisemanagement** in Frage zu stellen, dann ist das nicht unser Weg. Im Gegenteil, wir halten es für **unverzichtbar**, um die ehrgeizigen Ziele zu erreichen und zu Stabilität beim Umbau zu kommen.

Bei dem **Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz** geht es nicht nur um den Ausbau der erneuerbaren Energien, sondern generell um höhere Energieeffizienz. Alle Untersuchungen zeigen, dass es **Einsparpotenziale von bis zu 80 % bei den Häusern im Bestand**, also bei den vor 1978 errichteten Häusern, gibt. Das ist sozusagen ein ungehobener Schatz. Deshalb wird es sicherlich nicht nur darum gehen, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen, sondern es muss um eine Gesamtstrategie gehen. Eine solche werden wir zügig verfolgen.

Das bedeutet beispielsweise, dass nach der Vorstellung des Bundes die heutige **Energieeinsparverordnung** zu 45 % übererfüllt wird. Auf Grund der zeitlichen Differenz bei der Beschlussfassung über Ihr Gesetz, Frau Gönner, beziehen Sie sich noch auf die alte Verordnung, während wir uns auf die neuen Werte beziehen und deshalb zu einem deutlich höheren Wert kommen. Wir müssen im weiteren Verlauf der Beratung über das Gesetz darüber reden, wie wir eine Gesamtstrategie ermöglichen können.

(C) Ich will darauf hinweisen, dass der **Bund eine finanzielle Förderung** in Höhe von **500 Millionen Euro** vorsieht. Die des Landes Baden-Württemberg liegt bei 3 Millionen Euro. Auch das ist ein erheblicher Unterschied. Wir gehen einen anderen Förderweg. Wir wollen vor allem das **Marktanzreizprogramm verstärken**. Darüber müssen wir im Einzelnen reden, aber unsere Position ist so vorgegeben, und ich halte sie nicht für falsch.

Eine abschließende Bemerkung zum Erneuerbare-Energien-Gesetz und zur **Photovoltaik**: Nach allen Untersuchungen, die uns vorliegen, ist die **Absenkung ökonomisch verkraftbar**. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir es hier vor allem mit Unternehmen zu tun haben, deren Gewinnlage sich in den letzten Jahren wahrlich nicht negativ entwickelt hat, sondern eher explodiert ist. Wir halten die Absenkung für akzeptabel. Sie entspricht der Grundlinie, die auch die Vertreter der Länder immer befürwortet haben, wonach es keine Überforderung geben muss, sondern ein wirtschaftlich vertretbares System. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben **Minister Dr. von Boetticher** (Schleswig-Holstein), **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) und **Staatsminister Mackenroth** (Sachsen).

Der guten Ordnung halber frage ich, ob es noch Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu dem nicht ganz einfachen **Abstimmungsverfahren**. (D)

Ich beginne mit **Punkt 26 a)**, dem Entschließungsantrag des Landes Schleswig-Holstein.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist für die Annahme der **Entschließung in der soeben geänderten Fassung**? Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Weiter geht es mit **Punkt 26 b)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

*) Anlagen 6 bis 8

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 26 c)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

(B) Ziffer 23! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 24, 25 und 34.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 27.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 30.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 32 und 51.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Minderheit.

Damit entfällt Ziffer 47.

Nun der Antrag Hamburgs in Drucksache 9/2/08! – Minderheit.

(C) Nun der rheinland-pfälzische Antrag in Drucksache 9/3/08! – Minderheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 50! – Minderheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 55! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Weiter mit **Punkt 26 d)**!

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 17.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Jetzt kommen wir zum Antrag Thüringens in Drucksache 10/3/08, dem Brandenburg beigetreten ist. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun der bayerische Antrag in Drucksache 10/2/08! Wer ist dafür? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

(D)

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

- (A) Ziffer 34! – Mehrheit.
 Ziffer 36! – Mehrheit.
 Ziffer 38! – Minderheit.
 Ziffer 39! – Mehrheit.
 Ziffer 40! – Mehrheit.
 Ziffer 43! – Minderheit.
 Ziffer 46! – Mehrheit.
 Ziffer 47! – Mehrheit.
 Ziffer 55! – Mehrheit.
 Ziffer 57! – Minderheit.
 Ziffer 58! – Minderheit.
 Ziffer 59! – Minderheit.
 Ziffer 60! – Mehrheit.
 Ziffer 61! – Mehrheit.
 Ziffer 62! – Mehrheit.
 Ziffer 63! – Minderheit.
 Ziffer 64! – Mehrheit.
 Ziffer 65! – Mehrheit.
 Ziffer 66! – Mehrheit.
 Ziffer 67! – Mehrheit.
 Ziffer 68! – Minderheit.
 Ziffer 69! – Mehrheit.
- (B) Ziffer 70! – Minderheit.
 Ziffer 71! – Mehrheit.
 Ziffer 74! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Punkt 26 e)**.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.
- Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 2! – Mehrheit.
 Ziffer 3! – Minderheit.
 Ziffer 4! – Mehrheit.
 Ziffer 6! – Mehrheit.
 Ziffer 7! – Mehrheit.
 Ziffer 8! – Mehrheit.
 Ziffer 9! – Mehrheit.
 Ziffer 10! – Mehrheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 12.
- Ziffer 14! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 15.
 Ziffer 16! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 18.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Ziffer 23! – Mehrheit.
- Nun zum Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 12/3/08! Wer stimmt diesem zu? – Minderheit.
- Ziffer 25! – Mehrheit.
 Damit entfällt der Antrag des Freistaates Bayern.
 Ziffer 28! – Mehrheit.
- Nun zu Ziffer 31! Hier bitte zunächst Ihr Handzeichen für den Buchstaben a! – Mehrheit.
- Bitte Ihr Handzeichen für den Buchstaben b! – Mehrheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.
- Wir kommen zu **Punkt 26 g)**.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Sachsen hat seinen Antrag zurückgezogen und gibt ihn **zu Protokoll***.
- Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
 Ziffer 5! – Minderheit.
 Ziffer 11! – Mehrheit.
 Ziffer 13! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:
- Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung von **Maßnahmen gegen die Gefährdung des Kindeswohls** – Antrag der Länder Niedersachsen und Thüringen – (Drucksache 904/07)
- Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Herr **Minister Wiegard** (Schleswig-Holstein) für Frau Ministerin Dr. Trauernicht ab. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.
- (C)
- (D)

*) Anlage 8

**) Anlage 9

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer dafür ist, die EntschlieÙung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zum **Schutz geistigen Eigentums** gegenüber Drittstaaten – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 34/08)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wer der EntschlieÙung **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung**, wie soeben beschlossen, **gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 29** auf:

(B) Entwurf eines Gesetzes zum **Vertrag von Lissabon** vom 13. Dezember 2007 (Drucksache 928/07)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Ich bitte zunächst Herrn Bundesminister Dr. Steinmeier (Auswärtiges Amt).

Dr. Frank-Walter Steinmeier, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Heute vor genau einer Woche hat das französische Parlament mit großer Mehrheit den Vertrag von Lissabon ratifiziert. Das ist, wie ich finde, ein bemerkenswertes Datum; denn vor zweieinhalb Jahren hat Frankreich in einem Referendum die Zustimmung zu dem europäischen Verfassungsvertrag verweigert. Nun hat **Frankreich** – nach **Ungarn, Slowenien, Malta und Rumänien** – dem neuen **Vertrag zugestimmt**. Nichts symbolisiert augenfälliger, was wir in den letzten Jahren miteinander – ich sage bewusst: wir miteinander – hinbekommen haben.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Markus Söder)

Dass diese große Vertrauenskrise oder Sinnkrise in Europa überwunden worden ist, dass die notwendigen Reformen jetzt auf den Weg kommen, dass Europa wieder zukunftsfähig nach vorne blickt, meine Damen und Herren, das ist unser aller Verdienst. Es ist das Verdienst aller Mitgliedstaaten, die

in schwierigen Verhandlungen dazu beigetragen haben, dass man sich am Ende auf einen gemeinsamen Kompromiss zubewegt hat.

Das gilt auch innerstaatlich. Ich glaube, dass wir im Ganzen während unserer **Ratspräsidentschaft** den entscheidenden Impuls gegeben haben. Ich weiß, dass das insgesamt ein langwieriger Prozess war. Die Bundeskanzlerin auf der einen Seite und ich auf der anderen Seite haben zahllose Gespräche mit unseren jeweiligen Amtskollegen geführt, um mögliche Kompromisslinien auf dem Weg hin zum Ergebnis zu sondieren.

Aber ich sage auch: Wir konnten während unserer Ratspräsidentschaft deshalb mit so großem Nachdruck auf der europäischen Ebene verhandeln, weil wir immer deutlich gespürt haben: Wir sind uns der **Unterstützung des gesamten Bundestages und des gesamten Bundesrates, also der Länder**, gewiss. Ich erinnere mich sehr wohl an die **EntschlieÙung vom 6. Juli** letzten Jahres, in der Sie uns Ihre volle Unterstützung für die Regierungskonferenz zugesagt haben. Und ich erinnere mich an die Tagungen dieser Regierungskonferenz im Juni und im Oktober, noch gemeinsam mit Frau Kollegin Müller und Kollegen Karl-Heinz Klär. Wir haben die deutschen Interessen so gut wie möglich vertreten. Ich darf rückblickend sagen: Es war eine **sehr gute Kooperation**. Ich bedanke mich dafür.

Gemeinsam haben wir, wie das Ergebnis zeigt, viel mehr erreicht, als selbst Optimisten vor Beginn unserer Ratspräsidentschaft prognostiziert haben.

Wir haben auf den Begriff der Verfassung verzichtet müssen. Das bedauere ich wie viele hier im Saal. Wichtiger ist am Ende aber, dass es uns **gemeinsam gelungen** ist, die **Substanz der Verfassung zu erhalten**. Der Reformvertrag stellt die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auch im erweiterten EU-Kreis sicher; das ist entscheidend. Wir können sagen, es ist uns mit der Substanz, die wir in den Reformvertrag von Lissabon hinübergerettet haben, gelungen, die **Europäische Union transparenter und demokratischer zu machen**.

Ich umreiße die wichtigsten **Fortschritte** aus meiner Sicht in einigen Stichworten: Im **Gesetzgebungsverfahren** haben wir überwiegend die **qualifizierte Mehrheit**. Wir haben den **hauptamtlichen Präsidenten des Europäischen Rates**, wie wir es angestrebt hatten. Wir haben einen gestärkten **Hohen Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik**, der **gleichzeitig Vizepräsident der Kommission** wird. Wir haben die **Verankerung des Klimaschutzes** und vieler anderer Gesetzgebungsbereiche **im Primärrecht**.

Ich weiß, viele hier haben kritisiert, dass es uns nicht gelungen ist, die Grundrechtecharta im Reformvertrag unterzubringen. Auch das bedauere ich; ich hätte sie gerne im Vertrag gesehen. Am Ende ist wichtig, dass die **Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta gesichert** ist.

Mit Blick auf die Länderanliegen, wie sie hier und in vielen Gesprächen miteinander vorgetragen wor-

(C)

(D)

Bundesminister Dr. Frank-Walter Steinmeier

(A) den sind, darf ich sagen, dass es im Zuge der Beratungen gelungen ist, die **Stärkung** von Bundesrat und Bundestag vor allem bei **der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips durch Einführung eines Frühwarnmechanismus** zu erreichen. Die **verbesserte Kompetenzabgrenzung** – die sich manche noch besser gewünscht hätten – liegt im Interesse der Länder ebenso wie die **Stärkung des Ausschusses der Regionen** durch ein eigenes Klagerecht und die **volle Achtung der Identität der Mitgliedstaaten** einschließlich des **Rechts auf regionale und kommunale Selbstverwaltung**. Das ist nicht wenig.

Die **Symbole** finden wir im Vertrag leider nicht. Andererseits haben die Debatten und das Drumherum während und nach unserer Ratspräsidentschaft gezeigt, dass die Europaflagge und **Beethovens** „Ode an die Freude“ den Europäern so sehr ans Herz gewachsen sind, dass die Verankerung in der Verfassung offensichtlich nicht entscheidend ist. Dennoch haben wir die **Länderinitiative** – angestoßen von **Rheinland-Pfalz** – gerne aufgegriffen und erreicht, dass sich am Ende 15 europäische Mitgliedstaaten unserer Erklärung angeschlossen haben. Wir haben gemeinsam signalisiert, dass wir die Symbole auch in Zukunft verwenden. Insofern zeigt der Ländervorstoß, dass wir gemeinsam auf der richtigen Linie lagen.

Im Ergebnis der Verbesserungen, die ich – auch aus der Länderperspektive – vorgetragen habe, haben wir einigen Anlass, mit dem Stand zufrieden zu sein.

(B) Nun kommt es darauf an, das Vertragswerk mit Leben zu erfüllen. Bevor wir dazu kommen, ist uns die Aufgabe gestellt, dass der Vertrag in allen 27 Mitgliedstaaten rechtzeitig ratifiziert wird, damit er am 1. Januar 2009 in Kraft treten kann. Fünf Mitgliedstaaten – ich habe sie genannt – haben das bereits getan. Ich bin mir sicher, dass Deutschland so zügig wie möglich folgt. Ich bedanke mich für die Fristverkürzung, so dass Sie das Ratifizierungsgesetz schon heute zum ersten Mal im Bundesrat behandeln.

Begleitend dazu sind uns noch einige Hausaufgaben gestellt. Sie haben heute Morgen mit Staatsminister **Gloser** über die **Bund-Länder-Vereinbarung** gesprochen. Ich weiß, dass wir noch nicht bei einander sind, verspreche Ihnen aber, dass ich mich bemühen werde, dass wir rasch eine einvernehmliche Lösung finden. Ich bitte darum, dass wir uns dabei gegenseitig nicht überfordern.

„Gemeinsam gelingt Europa“ – das war das Motto unserer Ratspräsidentschaft. Es gilt auch für die letzte noch vor uns liegende Wegstrecke. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Markus Söder: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Jetzt spricht Minister Professor Reinhart (Baden-Württemberg).

(C) **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der Bewertung des Lissabon-Vertrags sind sich Bund und Länder wieder einmal völlig einig. Das ist Ausdruck des Konsenses, der die deutsche Europapolitik trägt.

Herr Außenminister, ich bedanke mich dafür, dass Sie das **Miteinander von Bund und Ländern** betont haben. Wichtig ist, dass das jetzt auch innerstaatlich im Auge behalten wird. Ihr Versprechen, dass dieses Miteinander auch bei den noch offenen Fragen gelingt, nehmen wir heute gerne mit. Ich habe an der Besprechung heute Morgen teilgenommen.

Die Erfolge, die Sie in Bezug auf den Vertrag betont haben, kann ich nur unterstreichen: die Handlungsfähigkeit nach innen und nach außen; eine verbesserte Außenwirkung der EU durch einen Präsidenten des Europäischen Rates und einen Hohen Außenvertreter; mehr Demokratie, insbesondere durch erweiterte Befugnisse des Europäischen Parlaments; die Stärkung der nationalen Parlamente und der Rolle von Regionen und Kommunen.

Das ist insgesamt ein historischer Schritt. Es ist ein moderner Vertrag, der sich zu einem starken Europa bekennt, aber auch zu einer klaren Kompetenzabgrenzung, zu Subsidiarität und zur Achtung der nationalen Identität unter Einschluss der Regionen und Kommunen.

Der **Vertrag** von Lissabon ist auch ein **Kind der Länder und des Bundesrates**. Viele maßgebliche Festlegungen zur Stärkung der Regionen und Kommunen gehen auf das **Engagement des Bundesratsvertreters im Verfassungskonvent** zurück. Ich möchte hier den früheren baden-württembergischen Ministerpräsidenten **Erwin Teufel** ausdrücklich erwähnen. Ihm sind auch die Regelungen zur Kompetenzordnung zu verdanken, die dem EU-Vertrag nunmehr eine klare Struktur geben. Diese Erfolge im Konvent haben unbeschadet – und im Übrigen unbestritten – Eingang in den Vertrag von Lissabon gefunden.

Das angesprochene Fehlen der Symbole bedauern wir außerordentlich, übrigens ebenso das **Fehlen des Gottesbezuges**.

Zur neuen Vertragslage: Die Bundesregierung kann jetzt beweisen, dass sie es mit dem Vertrag ernst meint. Das heißt, dass sie nun auch selbst etwas tun muss, damit der Vertrag seine volle Wirkung entfalten kann.

Der **Bundesrat erwartet eine Anpassung seiner innerstaatlichen Mitwirkungsrechte an die neue Vertragslage**. Dabei kann es nicht nur um eine technische Umsetzung der Festlegungen des Lissabon-Vertrags gehen. Wir müssen uns fragen, wie eine effektive Mitwirkung der Länder im Geiste Lissabons gesichert wird. Die wirksame, inzwischen aber 15 Jahre alte **Bund-Länder-Vereinbarung muss jetzt substantiell weiterentwickelt werden**.

Die Länder haben schon vor Monaten ihre Forderungen auf den Tisch gelegt. Doch beim Bund geht es bislang nur schleppend voran. Die ersten Gesprä-

Prof. Dr. Wolfgang Reinhart (Baden-Württemberg)

(A) che zwischen Bund und Ländern wurden heute Morgen geführt; jetzt, wenige Stunden später, sind wir bereits bei der ersten Lesung des Vertrags. Das war nicht Geschäftsgrundlage, als wir der Verkürzung der Frist für den ersten Durchgang zugestimmt haben. Ich appelliere daher dringend an die Bundesregierung, mit den Ländern im weiteren Ratifizierungsprozess konstruktiv umzugehen. Wir werden uns für den zweiten Durchgang nicht unter Zwang setzen lassen.

Deshalb ein ernstes Wort zu den Bund-Länder-Verhandlungen! Die Länder erwarten substantielle Ergebnisse, insbesondere beim **Vorhabensbegriff**. Auch zu anderen Fragen müssen noch Lösungen gefunden werden. Die **Länder haben Vorschläge eingebracht**, sich aber auch **offen für Alternativen** gezeigt. Einige unserer Forderungen sind übrigens identisch mit denen des Bundestages. Bis heute hat die Bundesregierung kein nachvollziehbares Argument gebracht, warum dem Bundesrat diese Rechte nicht zugestanden werden können.

Schließlich bleibt das **Begleitgesetz**. Die Länder möchten in diesem Gesetz eine Regelung zur **Mitwirkung bei der Festlegung der Zahl der Mitglieder im Ausschuss der Regionen** verankern. Dazu liegt ein **Plenarantrag** vor. Dies sollte auch für die Bundesregierung ein nachvollziehbares Anliegen sein. Der Ausschuss der Regionen ist ein Gremium, in das ausschließlich Vertreter der regionalen und kommunalen Ebene entsandt werden.

(B) Mein Appell an den Bundesaußenminister: Die Bundesregierung hat eine Bringschuld, wenn wir das von Ihnen zu Recht erwähnte gemeinsame Ziel erreichen wollen. Der europapolitische Konsens darf innerstaatlich nicht in Frage gestellt werden.

Es gilt nach wie vor: Wir sind bereit, an dem symbolträchtigen Datum **23. Mai**, dem Tag, an dem 1949 der Parlamentarische Rat das Grundgesetz verkündet hat, die **neue Grundordnung Europas zu ratifizieren**.

Abschließend möchte ich **A d e n a u e r** zitieren:

Die Einheit Europas war ein Traum weniger. Sie wurde eine Hoffnung für viele. Sie ist heute eine Notwendigkeit für alle.

Lassen Sie uns deshalb diesen wichtigen Schritt beim Bau des Hauses Europa gemeinsam gehen!

Amtierender Präsident Dr. Markus Söder: Vielen Dank!

Staatsminister Hoff (Hessen).

Volker Hoff (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann nahtlos an das anschließen, was Herr Kollege Professor Reinhart vorgetragen hat.

In den EU-Reformvertrag, der uns heute vorliegt, wurden Verbesserungsvorschläge aufgenommen, die während der politischen Diskussion im Zusammenhang mit den Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden, aber auch in der europapoliti-

(C) schen Debatte, die bei uns in Deutschland geführt wurde, immer wieder geäußert worden waren. Ich halte das für wichtig; denn die Politik ist in der Pflicht, den Bürgerinnen und Bürgern glaubwürdig zu zeigen, dass die Kritik und das Unverständnis über manche Entwicklung in der Europäischen Union ernst genommen werden. Mit dem EU-Reformvertrag richten wir Europa stärker an den Bedürfnissen der Bürger und der Regionen aus. Ich denke, das ist ein Erfolg.

Bislang haben fünf Länder den Reformvertrag ratifiziert: Ungarn, Slowenien, Malta, Rumänien und – vor wenigen Tagen – Frankreich. Es wird nur in einem Land – in Irland – eine Volksabstimmung geben. Es besteht kein Zweifel, dass der Reformvertrag, wie geplant, bis zu den Europawahlen im Jahr 2009 ratifiziert ist und in Kraft treten wird. Die Zeit der Reflexion, die wir in Deutschland unglücklicherweise, wie ich finde, mit „Denkpause“ übersetzt haben – wobei mit einer Denkpause eigentlich niemandem geholfen war –, ist vorbei, die Zeit zu handeln ist gekommen.

Ich möchte unterstreichen, was Professor Reinhart soeben angesprochen hat: Zeitgleich zu dem Ratifizierungsverfahren verhandeln wir mit der Bundesregierung in EU-Angelegenheiten. Ich erwarte, dass uns die Bundesregierung hier entgegenkommt und wir sozusagen im Geleitzug eine reibungslose Ratifizierung erreichen. Diese Erwartung wird auch in dem heute zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme deutlich.

(D) Ich **bitte** die **Bundesregierung** sehr nachdrücklich – auch in Abweichung von manchen Erfahrungen, die wir in den letzten Monaten gemacht haben –, den **Ländern in wichtigen Fragen entgegenzukommen**. Es geht um den **Begriff des EU-Vorhabens**, die **schwerpunktmäßige Betroffenheit von Länderkompetenzen**, die **maßgebliche Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates** in bestimmten Bereichen, im Ergebnis um die **Mitwirkung** des Bundesrates **bei Aufnahme von Beitrittsverhandlungen und Vertragsänderungsverhandlungen** sowie um weitere **Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den Ländern**. Das sind unverzichtbare Elemente, die wir rasch, zumindest bis zum zweiten Durchgang, geklärt haben müssen. Andererseits wäre der reibungslose Ablauf gefährdet.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Prof. Dr. Wolfgang Reinhart)

All diese Punkte sind für uns wesentlich, um eine vorausschauende und effiziente Europapolitik in unserem föderalen Staatswesen zu gewährleisten. Für das Land Hessen nenne ich ausdrücklich das vom Saarland und vom Freistaat Bayern eingebrachte weitere Anliegen der **Mitwirkung des Bundesrates bei der Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen**, bei Vertragsänderungen und bei Beitrittsverhandlungen. Wir werden dies unterstützen.

Auch **muss sich** der **Bundesrat** zur Umsetzung des Reformvertrages und damit des Begleitgesetzes **mit** zahlreichen Punkten seiner **Geschäftsordnung und**

Volker Hoff (Hessen)

(A) **interner Verfahren befassen.** Wir selbst haben an dieser Stelle also Hausaufgaben zu erledigen. Der Bundesrat muss die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Mitwirkungsmöglichkeiten konkretisieren und seine Verfahren entsprechend anpassen, damit er sie auch nutzen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Vertrag von Lissabon wird viele der Herausforderungen, die sich der Union im 21. Jahrhundert stellen, seien es Fragen der Globalisierung, des Klimawandels, der Außen- und Sicherheitspolitik, des Verhältnisses von Europa zu Russland oder des internationalen Terrorismus, besser bewältigen helfen. Gleichzeitig stellt er die politischen Entscheidungsträger in den EU-Mitgliedstaaten – hierzulande in der Bundesregierung, im Bundestag und im Bundesrat – vor die Verantwortung, die neuen Instrumente rasch und möglichst einvernehmlich anwenden zu lernen und sie dann entsprechend einzusetzen. Unter diesem Aspekt ist der Vertrag von Lissabon auch ein Test für den politischen Willen und die Fähigkeit der Europäischen Union, als selbstbewusster Akteur globale Verantwortung zu übernehmen und dadurch eine gewisse Vorbildfunktion wahrzunehmen.

Ich bekräftige die Hoffnung, dass die anstehenden Bund-Länder-Verhandlungen schnell und erfolgreich zum Ende gebracht werden können, und danke Ihnen sehr für die Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart: Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister Söder (Bayern).

(B) **Dr. Markus Söder (Bayern):** Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Als der Vertrag in Lissabon verhandelt wurde, hatte ich als Vertreter der Länder wenige Tage nach meiner Amtseinführung die Gelegenheit, dabei zu sein.

Ich teile die Einschätzung, dass der Vertrag ein großer Erfolg für Europa, aber auch ein Erfolg für Deutschland ist. Wenn man an die Zeitachsen denkt und an die Schwierigkeiten, die Europa zuvor hatte, um zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen, muss man das Ergebnis als großen Erfolg für uns alle begreifen, den wir entsprechend würdigen sollten. Letztlich gibt er uns die Möglichkeit, auf die globalen Herausforderungen zu antworten. Nichts anderes ist dieser Vertrag: **unsere Antwort auf die Globalisierung.** Er enthält viele positive Regelungen.

Nachdem schon vieles angesprochen wurde, was wichtig ist, möchte ich mich noch mit wenigen Punkten beschäftigen.

Der erste Punkt richtet sich an uns Länder selber. Wir müssen uns gemeinsam **überlegen, wie wir unsere künftigen Subsidiaritätsrechte nutzen.** Eine Achtwochenfrist klingt im ersten Moment gut. Aber in acht Wochen Stellungnahmen zu fertigen, abzugeben, unter uns zu koordinieren und mehrheitsfähig zu machen, stellt uns vor Herausforderungen, denen wir uns im Laufe dieses Jahres frühzeitig gemeinsam stellen sollten. Uns nutzt die Subsidiaritätseinrede

(C) relativ wenig, wenn wir sie nicht auch einmal an entsprechender Stelle wuchtig einsetzen. Wir alle wissen, dass die Kommission ihre Kompetenzen, seien sie verfassungsmäßig verbrieft, gesetzlich normiert oder einfach aus eigener Kraft, bei jeder Gelegenheit gerne nutzen will.

Zweitens. Wir wollen die Ratifizierung, weil wir von Deutschland aus ein Signal setzen wollen. Wenn ich allerdings an den Geist der **Gespräche** denke, die wir heute Morgen **zwischen dem Bund und den Ländern** geführt haben – es waren einige Kollegen dabei, Professor Dr. Reinhart hat das angesprochen –, haben wir noch einiges nachzuarbeiten. Für uns Länder ist es wichtig, dass wir nicht in einen Status zurückfallen, den wir in den letzten Jahren hatten. Es wäre im Verhältnis, in der einvernehmlichen, gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern ein Rückschritt, wenn sich die Haltung, die wir heute Morgen vom ganzen Geist her gespürt haben, durchsetzen würde.

Dafür nur ein Beispiel: Professor Reinhart hat von den **EU-Vorhaben** gesprochen. Wer die europäische Gesetzgebung kennt, weiß, dass der Legislativakt zwar der formaljuristisch wichtige, aber der letzte Punkt einer europäischen Rechtsetzungsentwicklung ist. Bei Mitteilungen und beim Soft Law werden die entscheidenden Pflöcke eingerammt. Wer daran nicht beteiligt ist, wer dabei nicht mitreden kann, wer keine eigenen Konzepte einbringen kann, hat Probleme, gehört zu werden und am Ende mehrheitsfähig zu sein.

(D) Es reicht bei der Vergemeinschaftung des Rechts nicht aus – Lissabon bringt vor allen Dingen viele neue Gemeinschaftsrechtsfragen –, nur Nein zu sagen, sondern wir müssen uns im Mehrheitswettbewerb durchsetzen. Wir Deutsche merken doch derzeit, wie schwierig das beispielsweise bei **Klimafragen** ist. Wir stoßen Ziele an und stellen dann fest, dass uns das eine oder andere als schwierigere Herausforderung vor die Füße fallen könnte. Wir müssen mehrheitsfähig sein. Deswegen ist es wichtig, dass alle eingebunden werden, die am Ende zustimmen müssen, auch wir.

Das gilt auch bei dem Thema **„Beitrittsverhandlungen“.** Wir müssen am Ende einem Beitritt zustimmen. Deshalb müssen wir natürlich schon beim Einstieg in die Verhandlungen beteiligt werden. Ich halte das für selbstverständlich. Das entspricht auch der verfassungsmäßigen Struktur unseres Landes, eines föderalen Staates.

Uns Ländern war wichtig, dass wir bei der **Eröffnung neuer Verhandlungskapitel** konsultiert werden, dass man uns über die weitere Entwicklung informiert. Dies ist mit Blick nicht nur auf die **Türkei**, sondern auch auf viele andere Fragen – denken Sie an Prozesse im **Westbalkan** – auf Dauer ein wichtiger Punkt.

Ich sage an die Adresse der Bundesregierung: Deswegen ist es wichtig, dass wir zu gemeinsamen Ergebnissen kommen. Natürlich sollten wir uns dabei nicht überfordern. Wir sollten uns aber auch nicht unterfordern, was unseren Anspruch an die **Verfas-**

Dr. Markus Söder (Bayern)

(A) **sungsmäßigkeit** betrifft. Wir stellen nämlich fest, dass einige der Vorschläge, die gemacht werden, an der Grenze der Verfassung operieren.

Dabei müssen wir auf eines aufpassen: Es kann passieren, dass es Klagen aus unterschiedlichen Bereichen gibt – nicht aus diesem Raum. Deshalb sollte alles, was wir tun, nicht nur im breiten Konsens, sondern hundertprozentig verfassungskonform abgeschlossen werden.

Ein letzter Satz, der mir noch wichtig ist, betrifft die Zeit danach: Wir alle müssen gemeinsam daran arbeiten, dass Europa, das im Moment noch zu sehr ein Projekt einer kulturell-ökonomischen, vielleicht auch politischen Elite zu sein scheint, weitergeht. Wir haben in den letzten fünf bis zehn Jahren nur über Institutionenlehre diskutiert. Dabei sind wir in der Tat auch dank Ihres Einsatzes und dank des Einsatzes der Bundeskanzlerin einen entscheidenden Schritt vorgekommen.

Die Voten in Frankreich und Holland waren letztlich Ausdruck eines gewissen Misstrauens, eines Unbehagens gegenüber einer scheinbaren Überbürokratie. Wir alle wissen, dass die Begriffe nicht ganz stimmen, aber wir spüren im Kontakt mit den Bürgern, dass es Unsicherheiten gibt. Wenn wir diese abbauen wollen und wenn Europa ein Projekt nicht nur einer kleinen Schicht, sondern aller Bürger sein soll, dann müssen wir daran arbeiten, dass wir die Wertvorstellungen, die uns wichtig sind, in einem zweiten Schritt durchsetzen können.

(B) Also: Wir begrüßen den Vertrag. Wir danken der Bundesregierung für die gute Verhandlungsführung, die sie in Lissabon gezeigt hat. Das sind wichtige Schritte. Darauf können wir stolz sein.

Wir glauben, dass der Vertrag die richtige Antwort auf die Globalisierung ist.

Wir wünschen und hoffen allerdings, dass wir es in den nächsten Wochen schaffen – die Länder haben mit der Fristverkürzung übrigens bewusst ein Signal in diesem Ratifizierungsprozess gesetzt; das muss man schon sagen –, bei den Themen, die noch auf dem Tisch liegen und die uns Länder beschweren – ich sage das als überzeugter Föderalist –, zu Ergebnissen zu kommen, so dass wir uns am Ende als Deutsche gemeinsam stark und im besten Sinne europäisch zeigen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

(C) Wir kommen zu dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 928/2/07. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 32:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (Drucksache 3/08)

Minister Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) hat für Minister Laschet eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/2/08. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 3/3/08.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 34:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz und der Flächenerwerbsverordnung (**Flächenerwerbsänderungsgesetz** – FlErwÄndG) (Drucksache 5/08)

Frau **Ministerin Heister-Neumann** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 10

**) Anlage 11

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

- (A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 35:**
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der **Vereinbarung von Erfolgshonoraren** (Drucksache 6/08)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Ziffer 4! – Minderheit.
Ziffer 5! – Mehrheit.
Ziffer 7! – Minderheit.
- Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 36:**
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (**REACH-Anpassungsgesetz**) (Drucksache 8/08)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

- Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 6! – Mehrheit.

- (B) Ziffer 9! – Mehrheit.
Ziffer 14! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 51:**
- Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **Gemeinsam für die Gesundheit** – ein strategischer Ansatz der Europäischen Union für 2008 – 2013 (Drucksache 803/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 1! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 2.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

- Wir kommen zu **Punkt 52:**
- Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament,

den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Begleitdokument zu der Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ – **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen:** Europas neues Engagement (Drucksache 865/07)

Minister Krautscheid (Nordrhein-Westfalen) und Frau **Staatsministerin Müller** (BK) für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Schauerte (BMW) haben je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 17! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 18.
Ziffer 29! – Mehrheit.
Ziffer 68! – Mehrheit.
Ziffer 73! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 74.
Ziffer 95! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

- Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54:**
- Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die **Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken** (Drucksache 826/07)

Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) für Minister Professor Dr. Goll und **Staatsministerin Müller** (BK) für Staatssekretär Dr. Beus (BMI) haben je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

- Ziffer 2! – Minderheit.
Ziffer 10! – Mehrheit.
Ziffer 12! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.
Ziffer 14! – Minderheit.

*) Anlagen 12 und 13

**) Anlagen 14 und 15

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

- (A) Ziffer 15! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Ziffer 19! – Mehrheit.
 Ziffer 20! – Minderheit.
 Ziffer 24! – Minderheit.
 Ziffer 25! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 55**:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein europäischer **Strategieplan für Energietechnologie** (Set-Plan) „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“ (Drucksache 864/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

- (B) Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56**:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vorbereitung auf den „**GAP-Gesundheitscheck**“ (Drucksache 859/07)

Minister Professor Dr. Reinhart (Baden-Württemberg) hat für Minister Hauk eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie zwei Anträge des Saarlandes vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 859/2/07. Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Landesantrag in Drucksache 859/3/07. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 18, zunächst ohne die geschweifte Klammer! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die geschweifte Klammer von Ziffer 18! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57**:

Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Haltung von Tieren an wechselnden Orten (**Zirkusregisterverordnung** – ZirkRegV) (Drucksache 724/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Schließlich den Antrag Bayerns in Drucksache 724/2/07! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Punkt 60**:

Verordnung zur Änderung der **Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung** (Drucksache 938/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 65**:

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (**Bundeseisenbahngebührenverordnung** – BEGebV) (Drucksache 942/07)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegt Ihnen ein Antrag Bayerns vor. Wer ist dafür? – Mehrheit.

*) Anlage 16

Amtierender Präsident Prof. Dr. Wolfgang Reinhart

(A) Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, **zugestimmt**.

Wir haben die umfangreiche Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 14. März 2008, 9.30 Uhr. (C)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 14.45 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern

(Drucksache 929/07)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Einhundertfünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

(Drucksache 44/08)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)

(Drucksache 932/07)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – G – K – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Einundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 45/08)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme

(Drucksache 860/07)

Ausschusszuweisung: EU – R – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Zweiundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 46/08)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme (D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 840. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck Nr. 1/2008

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 841. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 2

Fleischgesetz (Drucksache 49/08)

Punkt 4 a)Erstes Gesetz zur **Änderung des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 51/08)**Punkt 5**Drittes Gesetz zur **Änderung des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes** (Drucksache 53/08)**Punkt 17**Gesetz zur **Änderung** seeverkehrsrechtlicher, verkehrsrechtlicher und anderer Vorschriften mit Bezug zum **Seerecht** (Drucksache 67/08, zu Drucksache 67/08)**Punkt 19**Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der **Europäischen Gemeinschaft** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** andererseits zur **Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen**, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (Drucksache 69/08)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 7Gesetz zur Änderung der **Organisation des Bundesausgleichsamtes** (Drucksache 55/08)**Punkt 8**Achstes Gesetz zur **Änderung des Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 57/08)**Punkt 9**Gesetz zur **Neuregelung des Grundstoffüberwachungsrechts** (Drucksache 58/08)**Punkt 11**Gesetz zur **Änderung des Bundespolizeigesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 60/08)**Punkt 12**Gesetz zur **Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts** (Drucksache 61/08)**Punkt 13**Achtzehntes Gesetz zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 63/08)**Punkt 15**Erstes Gesetz zur **Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes** (Drucksache 65/08)**Punkt 16**Viertes Gesetz zur **Änderung des Fahrlehrergesetzes** (Drucksache 66/08)**Punkt 18**Gesetz zur Vereinfachung und **Anpassung statistischer Rechtsvorschriften** (Drucksache 68/08)**Punkt 20**Gesetz zu dem Abkommen vom 24. April 2007 zwischen der **Regierung der Bundesrepublik Deutschland** und dem **Schweizerischen Bundesrat** über die **Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit des Luftraums** bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge (Drucksache 70/08)

III.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 23Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundesnotarordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 930/07, Drucksache 930/1/07)

IV.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen **Stellungnahmen** abzugeben:**Punkt 26 f)**Entwurf eines Gesetzes zur **Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb** (Drucksache 14/08, Drucksache 14/1/08)**Punkt 38**Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einheitengesetzes und des Eichgesetzes**, zur **Aufhebung des Zeitgesetzes**, zur **Änderung der Einheitenverordnung** und zur **Änderung der Sommerzeitverordnung** (Drucksache 13/08, Drucksache 13/1/08)

(B)

(C)

(D)

(A)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des InVeKoS-Daten-Gesetzes und des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes** (Drucksache 1/08)

Punkt 31

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Hopfengesetzes** (Drucksache 2/08)

Punkt 37

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur **Änderung des Wehrsoldgesetzes** (16. WSGÄndG) (Drucksache 11/08)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum **Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (Drucksache 15/08)

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zu der Entschließung vom 8. Juli 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 26. Oktober 1979 über den **physischen Schutz von Kernmaterial** (Drucksache 16/08)

Punkt 41

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 22. November 2004 über das Europäische Korps und die Rechtsstellung seines Hauptquartiers zwischen der Französischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Belgien, dem Königreich Spanien und dem Großherzogtum Luxemburg (**Straßburger Vertrag**) (Drucksache 17/08)

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher **Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen** (AFS-Gesetz) (Drucksache 18/08)

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. September 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Trinidad und Tobago** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 19/08)

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. August 2006 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Madagaskar** über die gegenseitige **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 20/08)

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. November 2006 zwischen der **Bundesrepublik**

Deutschland und der **Republik Guinea** über die gegenseitige **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 21/08)

(C)

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. Februar 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Bahrain** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 22/08)

Punkt 47

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. Mai 2007 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Sultanat Oman** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 23/08)

VI.

Von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen:

Punkt 48

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenversicherungsbericht 2007**) und Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2007 (Drucksache 841/07)

Punkt 49

Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das **Unfall- und Berufskrankheitengeschehen** in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr **2006** (Drucksache 943/07)

(D)

VII.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 50

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2006 – Vorlage der **Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes** (Jahresrechnung 2006) (Drucksache 371/07, Drucksache 833/07)

VIII.

Zu der Vorlage die Stellungnahme abzugeben, die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben ist:

Punkt 53

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den

- (A) Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Vorschlag für ein **Lissabon-Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2010** (Drucksache 26/08, Drucksache 26/1/08)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 58

Verordnung zur Durchführung der EG-Milchquotenregelung (**Milchquotenverordnung** – Milch-QuotV) (Drucksache 936/07)

Punkt 59

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die **Gewerbsteuerumlage** nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2008 (Drucksache 937/07)

Punkt 62

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Einundzwanzigste **Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung** – 21. BtMÄndV) (Drucksache 48/08)

Punkt 63

- (B) Verordnung zur Änderung der **Beschussverordnung** (Drucksache 940/07)

Punkt 64

Verordnung zur Änderung der **AZRG-Durchführungsverordnung** (Drucksache 941/07)

Punkt 66

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festlegung eines Musters für einen Organspendeausweis (Zweite **Organspendeausweisänderungs-Verwaltungsvorschrift**) (Drucksache 902/07)

X.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdrucksache unter Buchstabe B angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 61

Verordnung über die Anforderungen an Qualität und Sicherheit der Entnahme von Geweben und deren Übertragung nach dem Transplantationsgesetz (**TPG-Gewebeverordnung** – TPG-GewV) (Drucksache 939/07, Drucksache 939/1/07)

XI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 67

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe „Rechtinformatik“**) (Drucksache 866/07, Drucksache 866/1/07)

Punkt 68

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 856/07)

XII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 69

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 43/08)

Anlage 2

Erklärung

von Minister **Dr. Helmut Linssen**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die **Erbschaftsteuerreform** unter dem Aspekt der Steuervereinfachung, der größeren Rechtssicherheit für die Betroffenen, der gleichmäßigeren Verschonung einzelner Vermögensarten sowie der Ausgewogenheit der Steuerbelastung in den unterschiedlichen Steuerklassen noch einmal grundlegend überarbeitet werden sollte.

Dabei sollten die Feststellungen des Nationalen Normenkontrollrates zu dem mit dem Gesetzentwurf verbundenen Bürokratieaufwand berücksichtigt werden.

Regelungen zu Behaltensfristen dürfen den Fortbestand erworbener Unternehmen nicht gefährden.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Ernst Pfister**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung für eine Erbschaftsteuerreform lehne ich aus zwei Gründen ab:

(C)

(D)

(A) Erstens. Die Gesetzgebungskompetenz für die Erbschaftsteuer sollte auf die Bundesländer übertragen werden.

Zweitens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde zahlreiche Verschlechterungen bringen.

Deutschland braucht dringend einen Steuerwettbewerb. Im Zuge der Föderalismusreform II sollten deshalb die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für diejenigen Steuern erhalten, deren Aufkommen ihnen bereits heute vollständig zufließt. Die Gesetzgebung für die Erbschaftsteuer sollte auf die Bundesländer übertragen werden. Nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz könnte dann z. B. in Baden-Württemberg die Erbschaftsteuer abgeschafft werden.

In der Schweiz oder in Spanien gibt es einen solchen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen bzw. Regionen. Dort steht es den Gebietskörperschaften frei, die Erbschaftsteuer zu erheben oder nicht. Es gibt zahlreiche Staaten, die die Erbschaftsteuer komplett abgeschafft haben, z. B. Portugal, Schweden, Kanada, Australien, Ungarn oder die Slowakei. Österreich wird die Steuer ab August dieses Jahres streichen, auch Frankreich plant die Abschaffung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aber auch deshalb abzulehnen, weil er zahlreiche Verschlechterungen bringt. Dies gilt vor allem für Unternehmensnachfolger. Sie würden in vielen Fällen zusätzlich belastet, weil der von der Bundesregierung geplante Steuerabschlag von 85 % durch die künftig viel höhere Unternehmensbewertung und den Wegfall der bisherigen Abschlagsbeträge überkompensiert würde.

Hinzu kommt, dass bestimmte Wirtschaftssektoren besonders stark zusätzlich belastet würden. Dies gilt vor allem für forschungsintensive Wirtschaftszweige, da die Bundesregierung plant, in den Unternehmenswert die künftig möglichen Gewinne, also eine rein virtuelle Größe, in die Besteuerung einzu beziehen.

Vorgesehen ist auch, Tochterunternehmen außerhalb der EU von einer Begünstigung auszuschließen. Außerdem soll die Immobilienwirtschaft künftig aus jeder Begünstigung herausfallen. Diese Unterscheidungen zwischen gutem und schlechtem Betriebsvermögen führen zu einer Diskriminierung bestimmter Unternehmen und Arbeitsplätze.

Die Pläne der Bundesregierung sind extrem bürokratisch. So soll der Unternehmensnachfolger den Betrieb 15 Jahre lang praktisch ohne jede Möglichkeit der Veränderung fortführen. Wird der Betrieb in diesem Zeitraum veräußert, müsste stets, also unabhängig davon, wie lange das Unternehmen weitergeführt wurde, die gesamte Erbschaftsteuer nachentrichtet werden. Außerdem darf die Lohnsumme zehn Jahre lang nicht unter 70 % fallen. Es ist nicht nach-

vollziehbar, wie das alles gemeldet und kontrolliert werden soll. (C)

Die Unternehmenswirklichkeit wird total ausgeblendet; denn bei immer kürzer werdenden Innovationszyklen und bei unvorhersehbaren Auftragschwankungen könnte ein Unternehmen keine betrieblichen Anpassungen mehr vornehmen.

Zudem soll der bürokratische Aufwand bei der Beschaffung der Grundlagen für die Umsetzung der steuerlichen Bestimmungen geradezu monströs erhöht werden. In Baden-Württemberg träfe dies mit ganzer Härte die bei den Kommunen angesiedelten Gutachterausschüsse. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung müssten sie eine Fülle zusätzlicher Daten allein zur steuerlichen Bewertung ermitteln, und dies innerhalb kürzester Zeit bis zum 1. Januar 2009.

Bei vielen dieser mit erheblichem bürokratischen Aufwand zu ermittelnden Daten ist nicht einmal ersichtlich, wieso sie für die beabsichtigte steuerliche Bewertung erforderlich sein sollen. Und dann soll zwingend eine zusätzliche bürokratische Ebene in Form eines oder mehrerer Obergutachterausschüsse eingeführt werden. Dies ist weder effizient noch erforderlich.

Als Fazit möchte ich festhalten: Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist abzulehnen. Viele Bundesländer teilen im Grunde diese Auffassung, wenn man die umfangreichen Nachbesserungsforderungen betrachtet, die jetzt in den Bundesrat eingebracht werden. Es sollten zumindest die Unternehmensnachfolger von der Erbschaftsteuer befreit werden, damit die Arbeitsplätze durch Steuerbelastungen nicht gefährdet werden. (D)

Voraussetzung für die Steuerbefreiung müsste sein, dass die Unternehmensnachfolger den Betrieb zehn Jahre lang fortführen. Pro Jahr der Betriebsfortführung würde dann die Erbschaftsteuer um 10 % abgeschmolzen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung für dieses Abschmelzmodell ebenso wie für eine entschiedene Entbürokratisierung der vorgesehenen Regelungen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Beate Merk**
(Bayern)

zu **Punkt 70 a) und b)** der Tagesordnung

Arbeitsgruppen stehen manchmal in dem Ruf, nur „Papier zu produzieren“ und wenig zu bewegen. Sol-

(A) che Vorurteile vor Augen, freue ich mich umso mehr, heute zwei Gesetzentwürfe vorlegen zu können, die das Ergebnis intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf **Notare**“ sind. Mein besonderer Dank gilt dabei besonders den Ländern, die eigene Themenkomplexe zu den Gesetzentwürfen beigesteuert haben: In diesem Sinne danke ich den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt für ihre wertvollen Beiträge.

Wenn die Länder an einem Strang ziehen, können sie auch gegen Widerstände vieles erreichen. Bei diesem Projekt wird dies umso deutlicher; denn als Kernstück dieser Reform wollen wir eine Öffnungsklausel in das Bundesrecht einfügen. Dadurch soll es den Ländern möglich werden, künftig selbst zu entscheiden, ob sie die Aufgaben der Nachlassgerichte erster Instanz auf die Notare übertragen möchten. Damit kann den unterschiedlichen Verhältnissen im föderalen System Rechnung getragen werden. Wir in Bayern verfügen über ein besonders leistungsfähiges Notariat, dessen Qualität von den Bürgerinnen und Bürgern weithin anerkannt ist. Daher begrüßen wir sehr die Möglichkeit, die Notare mit zusätzlichen anspruchsvollen Aufgaben zu betrauen.

(B) Mit den heute vorgelegten Gesetzentwürfen besteht kein Zwang oder Automatismus zur Aufgabenübertragung. Um immer wieder auftretenden Missverständnissen vorzubeugen, ist mir der Hinweis wichtig, dass es mit diesen Gesetzentwürfen nur um zusätzliche Handlungsspielräume für die Länder, nicht jedoch um die unmittelbare Übertragung von Kernaufgaben geht.

Nach intensiver Prüfung hat die eingangs erwähnte Arbeitsgruppe die Notare für gut geeignet gehalten, die Aufgaben der Nachlassgerichte erster Instanz zu übernehmen. Die entscheidenden Argumente möchte ich kurz erwähnen: Das Erbrecht ist ein Kernelement notarieller Tätigkeit, Notare sind hier besonders kompetent. Wir sollten daher die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Notare zur zentralen Anlaufstelle in allen Erbschaftsangelegenheiten werden können. Die Notare sind auch besonders gut – und zwar noch besser als die Amtsgerichte – „in der Fläche“ vertreten. Für die meisten Rechtsuchenden werden in Nachlasssachen die Wege zum Notar kürzer sein als die Wege zum Amtsgericht. Dieser Vorteil wirkt sich besonders stark in größeren Flächenländern aus.

Angesichts dieser Argumente liegt es nahe, dass sich die Justiz Gedanken darüber macht, Aufgaben der Gerichte auf staatsnahe Dritte zu übertragen. In Zeiten steigender Verfahrenszahlen und zunehmender Kostenlast ist es legitim, an strukturelle Verän-

derungen zu denken. Die Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgaben wird zwar niemals vollständig gelingen. Wir können aber gerade dort einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles leisten, wo dies für die Bürgerinnen und Bürger mit keinen unzumutbaren Belastungen verbunden ist und sie sogar manche Vorteile von einer solchen Reform hätten.

Die Einwände, denen sich das Projekt einer Aufgabenübertragung seit Jahren ausgesetzt sieht, sind mir bekannt. Natürlich leisten die Nachlassgerichte anerkannt gute und kostendeckende Arbeit. Niemand könnte behaupten, in diesem Bereich laufe etwas schlecht oder falsch. Das Funktionieren eines Systems kann aber kein echtes Gegenargument sein, wenn eine Beschränkung der Justiz auf ihre Kernaufgaben aus strukturellen Gründen in Betracht kommt und auch in sinnvoller Weise verwirklicht werden kann.

Immer wieder ist zu hören, dass eine spätere landesrechtliche Übertragung auf die Notare für die Bürgerinnen und Bürger wegen der Mehrwertsteuerbelastung notarieller Tätigkeit teurer würde. Dies trifft zu. Damit korrespondiert aber auch ein Mehrnutzen. Die Stichworte „Ortsnähe der Notare“ und „vom Testament bis zum Erbschein alles aus einer Hand“ habe ich bereits erwähnt. Warum sollen nicht die Länder selbst die hier erforderliche Abwägung in eigener Verantwortung treffen können?

Ein Wort noch zum Gegenargument möglicher unterschiedlicher Zuständigkeiten in den Ländern: Dies ist eine zwangsläufige Folge im föderalen Staat und damit kein überzeugendes Argument. Auch bei einer verwirklichten Aufgabenübertragung hält das Gesetz Mechanismen bereit, die eine klare Bestimmung des zuständigen Notars oder Gerichts ermöglichen. Dies gilt im Übrigen auch für das Problem der möglichen Befangenheit von Notaren wegen vormaliger Befassung, etwa im Zusammenhang mit einer Testamentserrichtung.

Warum halten wir auch eine begleitende Änderung des Grundgesetzes für geboten? In der vorbereitenden Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, dass der Funktionsvorbehalt (Art. 33 Abs. 4 GG) eine jedenfalls klarstellende Verfassungsänderung als angeraten erscheinen lässt. Es ist durchaus vertretbar, dies anders zu sehen. Mir ist es aber besonders wichtig, diese Reform „auf sichere Füße stellen“ zu können. Sicherheit in diesem Sinne erreichen wir nur durch eine Änderung des Grundgesetzes.

Ich bitte Sie, das Gesetzgebungsverfahren auch weiterhin konstruktiv zu begleiten und die heute vorgestellten Gesetzentwürfe zu unterstützen.

(C)

(D)

(A) **Anlage 5****Erklärung**

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 70 a) und b)** der Tagesordnung

Ziel der Bundesratsinitiative von Bayern, Berlin, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen ist die langfristige Stärkung der Justiz in ihrer Kernkompetenz, der spruchrichterlichen Tätigkeit.

Es war und ist in diesem Zusammenhang auch grundsätzlich zu überlegen, welche über die Rechtsprechung hinausgehenden, von der Justiz derzeit wahrgenommenen Aufgaben verlagert werden können. Für eine Übertragung von Aufgaben auf andere Institutionen kommen insbesondere Bereiche aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht. Wie die Bezeichnung „freiwillige Gerichtsbarkeit“ schon besagt, ist hier nicht zwingend eine Entscheidung durch einen Richter vonnöten. Und es gibt eine Berufsgruppe, die für die Übernahme von Aufgaben aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders geeignet und auch bereit ist: die **Notare**.

Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes und üben eine hoheitliche Funktion aus. Sie sind darüber hinaus bereits mit Aufgaben in der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst und deshalb mit der Materie vertraut. Dies gilt auch und gerade für das Nachlassrecht: Notare beurkunden seit langem Testamente und Erbverträge. Ebenso wie die Gerichte nehmen sie Erbscheinsanträge auf und sind für die Abnahme der in diesem Zusammenhang abzugebenden eidesstattlichen Versicherungen zuständig.

Aber auch in anderen Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gibt es Möglichkeiten für eine Aufgabenübertragung. So müssen Einsichtnahmen ins Grundbuch nicht zwingend im Grundbuchamt des Amtsgerichts erfolgen. Die Teilnahme der Notare am automatisierten Abrufverfahren macht dies vielmehr auch unmittelbar in den Notariaten möglich.

Die Übertragung von Aufgaben aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare bietet gewichtige Vorteile: Die hohe Qualität der Rechtsprechung bleibt gewährleistet und wird gestärkt durch die langfristige Freisetzung personeller Ressourcen im Nachlassbereich. Der Rechtsuchende erhält zugleich ein ortsnahes, umfassendes und kompetentes notarielles Angebot.

Der unter maßgeblicher Beteiligung von Bayern erarbeitete Gesetzentwurf zur **Änderung des Grundgesetzes** schafft die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufgabenübertragung im Nachlassbereich auf Notare. In einem neuen Artikel 98a Grundgesetz wird dazu die mögliche Übertragung

von Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare durch Gesetz verankert. (C)

In den nun folgenden Ausschussberatungen bitte ich um Ihre Unterstützung für den vorgestellten Entwurf.

Anlage 6**Erklärung**

von Minister **Dr. Christian von Boetticher**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 26 c)** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein stimmt der Empfehlung unter Ziffer 29 der Empfehlungsdruksache 9/1/08 mit der Einschränkung zu, dass von der Bundesregierung erwartet wird, dass die unter § 15 Abs. 1 **EEWärmeG** – sofern die in Ziffer 29 vorgesehene Streichung im Bundesrat eine Mehrheit findet – dann bestehende Möglichkeit der Förderung des Bundes auch auf Grund anderer gesetzlicher Verpflichtungen wieder entfällt, wenn die bundesrechtliche Regelung zur Einbeziehung des Gebäudebestands in das EEWärmeG erfolgt.

Dies ist aus der Sicht Schleswig-Holsteins erforderlich, damit keine Ungleichbehandlung bei der Förderung von Maßnahmen im Gebäudebestand erfolgt und durch die Länder keine uneinheitliche Entwicklung im Wohnungsmarkt unterstützt wird. (D)

Anlage 7**Erklärung**

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 26 a)** der Tagesordnung

Niedersachsen unterstützt das Ansinnen der Bundesregierung, die energie- und klimapolitischen Ziele zur Minderung des Treibhauseffektes auch im Hinblick auf den Ausbau und den Einsatz von **Biokraftstoffen** zu erreichen. Darüber hinaus stimmt Niedersachsen dem Entschließungsantrag aus Schleswig-Holstein zu.

Auf Grund der aktuellen Diskussionen auf nationaler und europäischer Ebene über die Wirkung des Einsatzes von Biokraftstoffen als Beitrag zur CO₂-Minderung könnte es jedoch erforderlich werden, dass die Biokraftstoffpolitik einer Neubewertung unterzogen werden muss.

(A) **Anlage 8**

(C)

Erklärung

von Staatsminister **Geert Mackenroth**
(Sachsen)
zu **Punkt 26 g)** der Tagesordnung

Für den Freistaat Sachsen gebe ich folgenden Antrag zu Protokoll:

Bundesrat**Drucksache 24/2/08**

12.02.08

Antrag**des Freistaates Sachsen****Verordnung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung, der Gasnetzentgeltverordnung und der Anreizregulierungsverordnung**

Punkt 26 g) der 841. Sitzung des Bundesrats am 15. Februar 2008

Ziffer 13 der Empfehlungsdrucksache 24/1/08 ist wie folgt zu fassen:

13. Zu Artikel 3 Nr. 2 – neu –, Nr. 3 – neu – (§ 24 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2a – neu –; § 34 Abs. 3a ARegV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem bisherigen Änderungsbefehl ist die Nummer „1.“ voranzustellen.

b) Folgende Nummern sind anzufügen:

„2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach der Angabe ‚45 Prozent‘ die Wörter ‚für Elektrizitätsverteilernetze und 20 Prozent für Gasverteilernetze‘ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

‚Für die erste Regulierungsperiode kann ein Gasnetzbetreiber, der sich bereits für das vereinfachte Verfahren entschieden hat, bis 31. März 2008 wieder ins normale Verfahren wechseln, soweit er nachweist, dass für sein Netz der Anteil nicht beeinflussbarer Kosten 20 Prozent übersteigt.‘

3. § 34 Abs. 3a ist zu streichen.“

(B)

(D)

Begründung:

Auf Grund der unterschiedlichen Kostenwälzungssysteme bestehen bei Elektrizitätsverteilernetzen ungleich höhere Kosten für vorgelagerte Netzebenen als im Gasbereich. Darüber hinaus gibt es bei Elektrizitätsverteilernetzen systemimmanent stärkere Belastungen durch die Einbindung von EEG- bzw. KWK-Anlagen, die einen höheren Anteil an nicht beeinflussbaren Kosten zur Folge haben. Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der beiden Energieformen müssen entweder die Kosten jeweils netzscharf ermittelt und allein diese für weitere Berechnungen zu Grunde gelegt werden. Oder alternativ muss für Gasverteilernetze eine niedrigere Prozentzahl der ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbar gelten. Dies hat der Verordnungsgeber über § 34 Abs. 3a ARegV regeln wollen, diese Regelung führt jedoch zu der o. g. Besserstellung, die im Verfahren nicht beabsichtigt war und zu erheblichen Verzerrungen führen würde. Darüber hinaus ist sie als Übergangsregelung nicht geeignet, die Unterschiede dauerhaft abzubilden.

Die Änderung ist notwendig, um den damals beabsichtigten Willen des Verordnungsgebers richtig umzusetzen und im vereinfachten Verfahren die tatsächlichen Unterschiede zwischen Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen in Bezug auf die anteilige Höhe der nicht beeinflussbaren Kostenanteile sachgerecht abzubilden.

Bei einer Absenkung des Anteils nicht beeinflussbarer Kosten von 45 % auf 20 % für Gasnetzbetreiber in § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV kann es ganz vereinzelt dazu kommen, dass ein Gasnetzbetreiber sich nicht für das vereinfachte Verfahren entscheiden hätte. Diesem wird die Möglichkeit eingeräumt, diese Entscheidung zu korrigieren.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Minister **Rainer Wiegard**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Dr. Gitta Trauernicht gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Schon mehrmals haben die Länder mit Bundesratsinitiativen ein bundeseinheitliches System zur umfassenden Nutzung der Früherkennungsuntersuchungen gefordert. Mit den Initiativen verbunden war auch die Überarbeitung der Kinder-Richtlinien mit Blick auf Ausweitung und Qualifizierung der Früherkennungsuntersuchungen. Es sollten insbesondere eine Untersuchungslücke im Alter von drei Jahren geschlossen und – fast noch wichtiger – die Aufnahme von Kriterien hinsichtlich Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern erreicht werden.

Mit all diesen Vorstößen sind wir auf Bundesebene bisher nicht weitergekommen.

In ihrer Antwort auf die Bundesratsinitiativen hat die Bundesregierung die Verankerung einer Untersuchungspflicht im SGB V aus verfassungsrechtlichen und grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Ferner hat sie den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den Kinder-Richtlinien zunächst akzeptiert. Der Ausschuss sah auf Grund derzeit fehlender erprobter und wirksamer Erfassungsmethoden zur Früherkennung und **Vermeidung von Kindesmisshandlungen** im Rahmen der Kinderuntersuchungen keine Notwendigkeit, entsprechende Regelungen in die Kinder-Richtlinien aufzunehmen.

Umso mehr freue ich mich, dass auf der Konferenz der Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin im Dezember 2007 auch dieses wichtige Thema angesprochen und die alten Forderungen der Länder bekräftigt wurden. Mittlerweile erklärt sich auch der Gemeinsame Bundesausschuss bereit, die inhaltliche Überarbeitung der Kinder-Richtlinien doch als prioritäres Thema im ersten Halbjahr 2008 zu beraten und in Teilschritten umzusetzen. Er wird sich – wie ich höre – auch mit der Evaluation der verpflichtenden Teilnahme an Beratungen zu Früherkennungsuntersuchungen befassen.

Der vorliegende Antrag der Länder Niedersachsen und Thüringen, der von Schleswig-Holstein unterstützt wird, nimmt die früheren Vorstöße der Länder und den aktuellen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz auf. Somit fügt er sich in Initiativen ein, die das Land Schleswig-Holstein aktiv mitträgt.

Einige Länder – so auch Schleswig-Holstein – haben zwischenzeitlich eigene Wege beschritten. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat im November ein Kinderschutzgesetz verabschiedet, das im April dieses Jahres in Kraft tritt. Darin ist ein verbindliches

Einladungs- und Erinnerungswesen vorgesehen. Damit wollen wir alle Kinder im Lande für die jeweils anstehenden Früherkennungsuntersuchungen erreichen. Wir sehen darin eine große Chance, auch solche Familien zu erreichen, die besonderer Hilfe und Unterstützung bedürfen. Wir sehen die Chance, bei allen Kindern frühzeitig gesundheitliche Fehlentwicklungen zu erkennen und notwendige Fördermaßnahmen einzuleiten. Es wird dann auch möglich werden, unsichtbare Kinder sichtbar zu machen. Frühzeitig erhalten wir Hinweise auf Vernachlässigungen oder Gewaltanwendungen und können dem sofort nachgehen.

Die Inanspruchnahme von Früherkennungsuntersuchungen kann und soll nicht das Einzige bleiben. Für eine frühere Wahrnehmung von gesundheitlichen und sozialen Fehlentwicklungen von Kindern bedarf es eines Gesamtkonzeptes früher Hilfen. So schreibt unser Kinderschutzgesetz umfassend Prävention, frühe Hilfen, die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen sowie die Reaktion auf Fälle vermuteter oder bereits festgestellter Gefährdungen gesetzlich fest. Die Regelungsinhalte reichen von Fördervorschriften über Vorgaben für fallübergreifende und fallspezifische Zusammenarbeit bis hin zu einem Landeskinderschutzbericht.

Schleswig-Holstein ist mit der Umsetzung des Kinderschutzgesetzes weit vorangeschritten und wünscht sich, dass auch andere Länder diesen Weg gehen. Uneingeschränkt bleiben wir dabei, die Kinder-Richtlinien bundesweit weiterzuentwickeln – wir wollen spezifische Fragestellungen zur Erkennung von Kindesvernachlässigung und -missbrauch ebenso aufnehmen wie eine weitere Untersuchung im Alter von drei Jahren. Auch diese Forderungen will der Gemeinsame Bundesausschuss vorziehen. Ich appelliere an den Gemeinsamen Ausschuss, seiner Ankündigung zeitnah Taten folgen zu lassen.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe beauftragt, die verschiedenen Länderprojekte zur Prävention von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern systematisch auszuwerten und zu evaluieren. Ziel ist es, auf der Grundlage der Ergebnisse und der Erfahrungen mit verschiedenen Kinderschutzstrategien der Länder zum Wohle von Kindern eine Vereinheitlichung von Standards und eine frühe systematische Erfassung von Risikosituationen für Vernachlässigung von Kindern zu schaffen.

Schleswig-Holstein wird als Vorsitzland der Gesundheitsministerkonferenz in diesem Jahr „Kindergesundheit“ und „Kinderschutz“ als gesundheitspolitische Schwerpunktthemen ganz oben auf der Agenda behandeln.

Ich freue mich, dass die bundesdeutsche Gesellschaft für den Schutz unserer Kinder sensibilisiert ist, und rechne mit der breiten Unterstützung der Länder.

(C)

(D)

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Armin Laschet gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I. Grundlagen

Der Bundesrat nimmt heute Stellung zu einem Gesetzentwurf, den der Bund vorgelegt hat: zu dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes**. Darin spielt das Thema „Jugendmedienschutz“ die herausragende Rolle.

Vor fast genau einem Jahr, am 16. Februar 2007, habe ich hier bereits über dieses wichtige Thema gesprochen. Anlass war ein entsprechender Gesetzentwurf des Freistaates Bayern.

Wir stehen heute weiterhin vor der Aufgabe, junge Menschen vor manchen Medieninhalten zu schützen. Ich bin froh darüber, dass wir in der Arbeit an dieser Aufgabe das Augenmaß behalten haben. Denn obwohl die Debatte vor einem Jahr durch hohe öffentliche Aufmerksamkeit geprägt war, obwohl es in der Folge öffentlichen Druck in Richtung auf Verbotsverschärfungen gab, ist der Bundesrat damals dem Votum seiner Ausschüsse gefolgt. Und das Votum lautete: Lasst uns nicht vorschnell zum Instrument Verbotsverschärfungen greifen! Lasst uns zunächst die Ergebnisse der gemeinsam von Bund und Ländern in Auftrag gegebenen Evaluation des Jugendschutzrechts durch das Hans-Bredow-Institut abwarten! Und lasst uns dann unter den verfügbaren Instrumenten, diejenigen anpacken, die am besten wirken und auf die wir nicht verzichten können!

II. Evaluationsergebnisse

Inzwischen liegen die Evaluationsberichte des Instituts vor, und zwar mit folgenden zentralen Ergebnissen:

Nach dieser Analyse besteht kein Handlungsbedarf hinsichtlich Verschärfungen im Strafrecht. Vielmehr stellt das Institut fest, im Bereich des Vollzugs der gesetzlichen Regelungen müsse mehr getan werden.

In der wichtigen Frage des Zusammenhangs von Medienkonsum und Gewalt kommt die Studie nach Analyse sämtlicher einschlägiger Forschungsarbeiten zu dem Ergebnis, dass ein solcher Medienkonsum nicht die Ursache für Gewalt und Gewaltbereitschaft sein kann. Medienkonsum kann Gewaltbereitschaft in der Tat verstärken, jedoch nur dann, wenn bei Jugendlichen bereits eine erhebliche psychische Belastung gegeben ist.

Was die Aufgabenerfüllung der Selbstkontrollen betrifft, vor allem der Selbstkontrolle für Computerspiele, sind in der Evaluation keine systematischen Fehlbeurteilungen erkennbar geworden. Allerdings

sieht das Institut in der konkreten Arbeit und der Organisation der Selbstkontrolle Optimierungsbedarf. (C)

Defizite diagnostiziert der Evaluationsbericht auch in Sachen Akzeptanz und Bekanntheit der Regelungen des Jugendmedienschutzes und bei der Medienkompetenz z. B. der Eltern.

III. Bisher Erreichtes

Die vorliegenden Ergebnisse der Evaluation stützen damit die Vorschläge, die ich hier vor einem Jahr vorgestellt habe und die im Sofortprogramm enthalten waren, das mein Ministerium gemeinsam mit Frau Ministerin von der Leyen erarbeitet hat. Ich will die wesentlichen Punkte kurz in Erinnerung rufen:

Erstens ist das Jugendschutzgesetz so zu ändern, dass künftig Spiele und Filme mit extremer Gewalt schneller indiziert werden können.

Mein zweiter Vorschlag richtete sich auf eine Verbesserung des Vollzugs, auf den Bereich, in dem nun auch das Hans-Bredow-Institut großen Handlungsbedarf sieht.

Der dritte Punkt lautete: Optimierung der Strukturen bei der für Computerspiele zuständigen Selbstkontrolle.

Viertens schließlich habe ich für Initiativen zur Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das System des Jugendmedienschutzes geworben.

Es ist sehr erfreulich, dass mit dem heute vorliegenden ersten Änderungsgesetz zum Jugendschutzgesetz die Punkte 1 und 2 angegangen werden. Die Regelungen zur Indizierung werden verschärft, und über die bessere Sichtbarkeit der Kennzeichen auf Spielen und Filmen wird der Vollzug des Rechts erleichtert. (D)

Ich hätte mir gewünscht, dass auch eine Klarstellung zur Durchführung von Testkäufen erfolgt. Das ist aber auf Grund der öffentlichen Debatte über dieses Thema heute noch nicht möglich. Ich bleibe zusehends vorsichtig, zu einem späteren Zeitpunkt auch in dieser Frage weiterzukommen. Nach meiner festen Überzeugung sind nämlich für einen wirksamen Vollzug des Jugendschutzes Testkäufe mit Jugendlichen, natürlich unter sorgfältiger Flankierung, alternativlos.

Dennoch begrüßen wir den vorgelegten Entwurf, zumal er in Kombination mit dem wirkt, was untergesetzlich geregelt werden kann und wird. Ich nenne hier vor allem:

Zur Optimierung der Strukturen der Selbstkontrolle hat die Jugendministerkonferenz beschlossen, dass künftig das Personal der Länder bei der Selbstkontrolle im Bereich Computerspiele aufgestockt wird. Das Verfahren hierzu läuft.

Die Computerspiele-Wirtschaft, insbesondere der Bundesverband interaktive Unterhaltungssoftware und der Verband der Entwickler von Computerspielen GAME, bauen derzeit eine neue organisatorische Plattform für die Selbstkontrolle. Damit wird zukünftig klarer, wer wofür Verantwortung trägt. Auch dies

(A) steht im Einklang mit der Analyse des Hans-Bredow-Instituts.

Schon umgesetzt ist, dass nunmehr Beisitzer der Bundesprüfstelle an den Prüfungen bei der Selbstkontrolle für Computerspiele beteiligt sind. Auch eine Konkretisierung der Entscheidungskriterien ist auf den Weg gebracht.

Im Bereich der Kommunikation und öffentlichen Wahrnehmung haben sich die Akteure ebenfalls bewegt. So hat die Computerspiele-Wirtschaft alle Beteiligten eingeladen und eine Initiative „gesellschaftliche Verantwortung“ gegründet. Hier sollen Selbstbeschränkungen und Aufklärungsmaßnahmen diskutiert und umgesetzt werden.

In Verhandlungen mit dem Bund hat die Wirtschaft ihre Bereitschaft zur Gründung einer Stiftung oder einer anderen gemeinnützigen Organisation erklärt, die künftig Maßnahmen der Aufklärung, der Kommunikation der Beteiligten und der Förderung pädagogisch sinnvoller Spiele bündeln soll.

Bei der Selbstkontrolle wurden die Informationsarbeit zum Thema „Jugendmedienschutz“ und die Angebote für Handel, Eltern und Pädagogen verbessert.

IV. Schlussbemerkung

(B) Das alles zeigt: Wir sind auf einem guten Weg. Es hat sich bewährt, Aktionismus zu vermeiden und im Jugendmedienschutz Augenmaß zu bewahren. Auch so, gerade so, kommen wir wirksam voran.

Klar ist aber auch, dass die heute zur Stellungnahme vorliegende Reform nicht das Ende der Diskussionen darstellt – auch nicht das Ende der Reformbemühungen.

Die Evaluationsergebnisse untermauern die durch den Gesetzentwurf vorgesehenen Schritte. Eventuelle weitere Reformschritte ergeben sich aus den von Bund und Ländern gemeinsam zu bewertenden Evaluationsergebnissen. Welche Punkte das im Einzelnen sein werden, wird derzeit von den Fachleuten herausgearbeitet.

Ein sehr wichtiger Punkt lässt sich schon heute identifizieren: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor beeinträchtigenden Inhalten im Internet ist längst nicht wirksam genug. Probleme macht etwa die zunehmende Fähigkeit von Spielkonsolen oder Mobiltelefonen, auf das Internet zuzugreifen. Das macht es Eltern immer schwerer, den Medienzugang ihrer Kinder zu kontrollieren. Hier bedarf es weitergehender Überlegungen, nicht nur mit Blick auf Gesetze, sondern z. B. auch mit Blick auf Initiativen für eine bessere Medienkompetenz der Eltern.

Alles in allem: Jugendmedienschutz muss immer auf der Höhe der Zeit sein, er muss insbesondere das Hase-und-Igel-Spiel mit der technischen Entwicklung immer wieder aufnehmen und gewinnen, so schwierig das ist.

(C) Jugendmedienschutz gelingt weder durch Aktionismus noch durch Zuwarten, sondern nur dann, wenn das Notwendige und Sinnvolle auch umgesetzt wird.

Von daher gilt: Der Entwurf eines ersten Änderungsgesetzes des Jugendschutzgesetzes ist ein wichtiger Schritt hin zu einem besseren Jugendmedienschutz, aber noch nicht das Ende des Weges.

Anlage 11

Erklärung

von Ministerin **Elisabeth Heister-Neumann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 34** der Tagesordnung

Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die Opfer menschenrechtswidriger Verfolgung und Enteignung im Zuge der sogenannten Bodenreform 1945 bis 1949, von denen zahlreiche Bürger des Landes Niedersachsen sind, gerechtere Ausgleichsleistungen sowie verbesserte Möglichkeiten des begünstigten Erwerbes land- und forstwirtschaftlicher Flächen erhalten und dass sie nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz rehabilitiert werden können.

(D) Zur Erreichung dieser Ziele ist es nach Auffassung der Niedersächsischen Landesregierung erforderlich, die Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach **§ 3 Ausgleichsleistungsgesetz** und der **Flächenerwerbsverordnung** über den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 5/08) und die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse des Bundesrates (BR-Drs. 5/1/08) hinaus wie folgt zu ändern:

– Die Pflicht zur Ortsansässigkeit der Wiedereinrichter (§ 3 Abs. 2 Satz 1 AusglLeistG), jedenfalls diejenige der Alteigentümer (§§ 3 Abs. 2 Satz 3 AusglLeistG, 2 Abs. 2 Satz 2 FlErwV), sollte vollständig entfallen. Diese Pflicht hat sich zum einen als kontraproduktiv erwiesen. Begünstigte Flächenerwerbe, die gegen das Erfordernis der Ortsansässigkeit verstoßen, müssen rückabgewickelt werden. Dies führt zu vermehrten Ankäufen durch ausländische Investoren oder Fonds, die ihrerseits nicht ortsansässig werden müssen und so den angeblichen Gesetzeszweck verfehlen. Die zurzeit bereits praktizierten Rückabwicklungen führen zur Zerschlagung heute erfolgreicher landwirtschaftlicher Betriebe und zur Zersplitterung von zusammenhängenden Betriebsflächen, die unter Einbeziehung nicht begünstigt erworbener Flächen gebildet wurden.

Zum anderen verursacht das Ortsansässigkeits-erfordernis unbillige Härten für Alteigentümer, Erben und Eheleute mit verschiedenen Lebensmittelpunkten. Gerade für Alteigentümer und deren Erben führt das Ortsansässigkeits-erfordernis zu

- (A) besonderen wirtschaftlichen Härten, die den begünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nach § 3 Abs. 2 AusglLeistG für viele Betroffene faktisch ausschließen. Den Alteigentümern kann die Verlegung des Hauptwohnsitzes in die Nähe der Betriebsstätte schon deshalb nicht abverlangt werden, weil sie ihren Lebensmittelpunkt regelmäßig an einem anderen Ort zumutbarerweise nicht aufgeben können; nur dort können sie die Mittel zum Flächenerwerb erwirtschaften. Dies gilt insbesondere für Erben, deren Erbrecht faktisch beeinträchtigt oder unter den Vorbehalt der Aufgabe eigener Lebensplanungen gestellt würde. Das Ortsansässigkeitserfordernis steht damit in deutlichem Widerspruch zum gesetzlichen Ziel der Wiedergutmachung.
- Ist, insbesondere wegen Verstoßes gegen das Ortsansässigkeitsgebot, eine Rückabwicklung des Vertrages erfolgt, müssen die betroffenen Flächen dem Wiedergutmachungsgedanken folgend auch weiterhin für den begünstigten Flächenerwerb zur Verfügung stehen.
 - Die Begrenzung des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen und Waldflächen auf die „Höhe der Ausgleichsleistung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entschädigungsgesetzes“ (§ 3 Abs. 5 Satz 2 AusglLeistG) und damit auf einen festen Geldbetrag ist in Anbetracht der erheblich gestiegenen Preise nicht mehr zeitgerecht und sollte daher entfallen.
- (B) – Die Rechtfertigung der Ausschließlichkeitsvorschrift des § 3 Abs. 8 Satz 1 (alt) AusglLeistG, nach der neben dem begünstigten Walderwerb keine landwirtschaftlichen Flächen erworben werden können, ist zumindest bezogen auf die Wiedergutmachungsansprüche von Alteigentümern gemäß § 3 Abs. 5 (alt) AusglLeistG entfallen. Denn eine Vielzahl aus diesem Kreise der Berechtigten konnte nicht oder nur teilweise gemäß § 3 Abs. 8 (alt) AusglLeistG zum Zuge kommen. Da derzeit aber nicht mehr ausreichend forstwirtschaftliche Flächen bis 1 000 ha als wirtschaftlich sinnvolle Einheit für die Privatisierung nach § 3 Abs. 8 c (alt) AusglLeistG zur Verfügung stehen, würde der Wiedergutmachungsanspruch gemäß § 3 Abs. 5 (alt) AusglLeistG leerlaufen, wenn diesem Personenkreis der begünstigte Erwerb landwirtschaftlicher Flächen weiterhin verwehrt würde. Daher sollte der letzte Halbsatz in § 3 Abs. 8 Satz 1 (alt) AusglLeistG gestrichen werden.
- Die Vorschriften zum begünstigten Flächenerwerb nach § 3 AusglLeistG und der Flächenerwerbsverordnung haben primär den Zweck der Schadenskompensation. Daher ist es sachgerecht, bei dem nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 (neu) FlErwV zugrunde zu liegenden Verhältnis zukünftig die Flächen anzusetzen, wie sich diese nach dem Abschluss des konkreten Erwerbsgeschäftes bezogen auf den Kompensationseffekt darstellen.

(C) Die Niedersächsische Landesregierung wird sich auch zukünftig für gerechtere Ausgleichsleistungen sowie verbesserte Möglichkeiten des begünstigten Erwerbes land- und forstwirtschaftlicher Flächen zu Gunsten eines Teiles ihrer Bürger, der Opfer menschenrechtswidriger Verfolgung und Enteignung im Zuge der sogenannten Bodenreform, einsetzen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Andreas Krautscheid**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Das Thema „Daseinsvorsorge“ hat durch die jüngsten Mitteilungen der Europäischen Kommission erneut höchste Aktualität gewonnen.

Als ein Begleitdokument zur europäischen Binnenmarktstrategie hat die Europäische Kommission am 20. November 2007 die Mitteilung „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ – **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen**: Europas neues Engagement vorgelegt. Zu diesem Begleitdokument möchte ich mich äußern. Meine Ausführungen erstrecken sich insbesondere auf die nicht umfassend durch Gemeinschaftsrecht regulierten Bereiche, etwa Wasserver- und Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung.

Wir haben soeben die Vorzüge des Vertrages von Lissabon angesprochen. Einer der Vorzüge ist, dass erstmalig im Primärrecht der Europäischen Union die Achtung der regionalen und lokalen Selbstverwaltung verankert wurde. Außerdem betont ein Protokoll des Vertrages die hohe Bedeutung der regionalen und lokalen Ebene bei der Erbringung und Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und sichert ihnen einen weiten Ermessensspielraum zu.

Der Lissabonner Vertrag statuiert damit bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse eine Verschiebung der Gewichte hin zu mehr Gemeinwohl, Subsidiarität und kommunalem Gestaltungsspielraum. Die Kommission erörtert in ihrer Mitteilung ausführlich die Änderungen im Lissabonner Vertrag. Dass sie die Verschiebung in ihrer Mitteilung ausreichend berücksichtigt hat, vermag ich leider nicht zu erkennen; denn die Europäische Kommission hält bei den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse an ihrer bisherigen Politik, dem europäischen Binnenmarkt hohes Gewicht einzuräumen, weiter fest.

Dies zeigt sich auch an der Unterordnung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in den

(A) Kontext der Mitteilung zur Binnenmarktstrategie für das 21. Jahrhundert. Ursprünglich waren eine selbstständige Mitteilung zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse sowie eine eigene Mitteilung zu den Sozialdienstleistungen angekündigt worden.

Neben den durch europäische Rechtsetzung geregelten Sektoren wie Strom, Gas, Post und Telekommunikation sind die kommunal erbrachten oft kleinteiligen Bereiche der Daseinsvorsorge bedeutsam. Deren Besonderheiten und den erforderlichen kommunalen und regionalen Handlungsspielräumen wird in dem Begleitdokument nicht ausreichend Rechnung getragen.

Insbesondere das europäische Beihilfe- und Vergaberecht schränkt den Handlungsspielraum der Kommunen bei der Erbringung der Daseinsvorsorgeleistungen erheblich ein bzw. sorgt für unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand.

Die Kommunen müssen sich weiter mit unübersichtlichen Einzelfallentscheidungen auseinandersetzen. Der interaktive Informationsdienst, der laut Begleitdokument eingerichtet werden soll, ändert an dieser Unübersichtlichkeit grundsätzlich nichts. Er hilft gerade auch dann nicht, wenn zwischen Mitgliedstaaten und Kommission unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen.

Wir wollen den europäischen Binnenmarkt und den europäischen Wettbewerb. Wir profitieren in hohem Maße von beidem. Auf der anderen Seite steht aber der politische Gestaltungsauftrag der Kommunen in der Daseinsvorsorge, den es zu erfüllen gilt.

(B)

Wir können und müssen den europäischen Binnenmarkt und die dezentral verantwortete Daseinsvorsorge in Übereinstimmung bringen. Dazu müssen die Kommunen auch in der Lage sein, ihre Verantwortung wahrzunehmen.

Die große kommunale Verantwortung in Deutschland bei der Daseinsvorsorge ist eine bewusste Strukturentscheidung. Sie gewährleistet uns seit vielen Jahren Daseinsvorsorge auf hohem Niveau. Wir wollen nicht, dass die Qualität der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und die entsprechend den lokalen Bedürfnissen und Prioritäten passgenaue Versorgung der Bürgerinnen und Bürger leiden.

Der Teil der hier zur Abstimmung stehenden Empfehlungen der Ausschüsse zur Binnenmarktstrategie und den Begleitdokumenten, der sich mit der Mitteilung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse befasst, bringt diese Anliegen nicht so pointiert zum Ausdruck, wie ich mir das gewünscht hätte. Deswegen werden wir nicht allen Ziffern zustimmen. Ich hoffe aber, dass wir ein Abstimmungsergebnis erhalten, das die Skepsis gegenüber der Mitteilung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die ich gerade vorgetragen habe, klar zum Ausdruck bringt.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsministerin **Hildegard Müller**
(BK)
zu **Punkt 52** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartmut Schauerte (BMWT) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Am 20. November 2007 hat die Europäische Kommission als Paket die Mitteilungen zum Binnenmarkt, zu **Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** einschließlich der **sozialen Dienstleistungen** sowie zu einer neuen sozialen Vision des 21. Jahrhunderts vorgelegt.

Trotz einiger begrüßenswerter Initiativen – bessere Bedingungen für KMU, Ausbau der wissensbasierten Wirtschaft, weltweite Durchsetzung des europäischen Normungssystems – kommt bei der Binnenmarkt-Mitteilung der zentrale Leitgedanke einer stetigen Verbesserung der Standortqualität Europas im Zeitalter der Globalisierung nicht angemessen zum Ausdruck.

Hinsichtlich der Vorschläge der Kommission zur Binnenmarkt-Verwaltung – „Governance“ – sind insbesondere Eingriffe in nationale Verwaltungsstrukturen – Stichwort: Einrichtung sogenannter Binnenmarktzentren – unter Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu kritisieren. Diese Bewertung hat die Bundesregierung mit einer ausführlichen Stellungnahme an alle EU-Institutionen und Mitgliedstaaten verteilt. Die Reaktion anderer war positiv. Insbesondere die Globalisierungsaspekte werden zunehmend als zentrale Aufgabe des Binnenmarktes wahrgenommen.

Zur Mitteilung „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“:

Die Bundesregierung misst dem Thema Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. – nach deutschem Sprachgebrauch – Daseinsvorsorge im EU-Kontext seit jeher große Bedeutung zu.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen EU-rechtlichen Vorgaben – vor allem Wettbewerbs- und Beihilfenrecht – und den Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen betrifft gerade Deutschland auf Grund seiner kommunalen Strukturen. Das hebt der Antrag des Bundesrates zu Recht hervor.

Die Zielrichtung des Antrags, den Kommunen auch in Zukunft ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wird von der Bundesregierung voll geteilt. Geht es hier doch um so unterschiedliche Daseinsvorsorgeleistungen wie ÖPNV, Wasser- und Abwasserversorgung sowie verschiedenste Kultur- und Bildungsangebote.

Wir sehen – wie die Länder – diese Forderung vor allem im Bereich des Vergaberechts nicht ausreichend erfüllt.

(C)

(D)

(A) Stichworte sind die – noch nicht endgültig erklärte – Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit (Zweckverbände usw.) und der Versuch der Kommission, das Vergaberecht auch unterhalb der Schwellenwerte der Vergaberichtlinien anzuwenden.

Gegen die sogenannte Unterschwellen-Mitteilung der Kommission klagt Deutschland vor dem EuGH.

Im Beihilfenrecht hat die Kommission mit verschiedenen Entscheidungen 2005 – dem „Monti“-Paket – zwar zusätzliche Spielräume eröffnet. Sie hat das aber mit einem hohen Maß an Bürokratie verbunden, was die Stellungnahme des Bundesrates zu Recht kritisiert.

Über diese Einzelpunkte hinaus enthält die Mitteilung der Kommission vom November 2007 durchaus positive Elemente. Die EU-Kommission ist auch jetzt nicht den Forderungen nach einer EU-Rahmenrichtlinie für den gesamten Bereich der Daseinsvorsorge gefolgt. Eine solche Richtlinie haben Bund und Länder in der bisherigen Diskussion aus guten Gründen immer abgelehnt. Wir brauchen keine EU-einheitlichen Qualitätsstandards und Koordinierungs- oder Überwachungsstrukturen in diesem Bereich. Eine Rahmenrichtlinie würde auch der Vielfalt der Daseinsvorsorge, zu der neben den genannten vor allem kommunal organisierten Bereichen auch die großen Netze wie Strom und Gas sowie Telekommunikation gehören, nicht gerecht.

(B) Mit der Mitteilung der Kommission ist die EU-Diskussion für die Zeit der jetzigen Kommission Barroso und der laufenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen (bis Mitte 2009). Danach gelten hoffentlich die neuen EU-Verträge, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen. Sie enthalten eine zusätzliche Rechtsgrundlage für die EU, aber auch ein besonderes Protokoll zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, das die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten besonders betont. Dafür hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen über die EU-Verfassung besonders eingesetzt.

Damit ist die Grundlage gegeben, auf der auch künftig die richtige Balance zwischen EU-Wettbewerbsrecht und der Möglichkeit zur Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen auf nationaler, Länder- und kommunaler Ebene gefunden werden kann, worauf es auch der Bundesregierung ankommt.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 54** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Prof. Dr. Ulrich Goll gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(C) Wir behandeln heute den Vorschlag der Europäischen Kommission über die **Verwendung von Flug-gastdatensätzen** zu Strafverfolgungszwecken. Im Vorfeld unserer Sitzung ist hierüber schon oft geredet worden. Lassen Sie mich daher in aller Kürze die wichtigsten Punkte noch einmal nennen:

Es geht um sogenannte PNR-Daten, einen Satz von 19 Daten, mit deren Hilfe Reisebewegungen erfasst werden. Hierzu gehören nicht nur Anschrift und Kontaktangaben des Reisenden, sondern auch Informationen über Flugbuchung und tatsächlichen Reiseverlauf, über das Reisebüro und den dortigen Sachbearbeiter, über Essgewohnheiten, Kreditkartennummer oder Sitzplatz. Die Kommission möchte erreichen, dass künftig alle Fluggesellschaften diese Daten laufend, anlassunabhängig und ohne jeden Verdacht an eine zentrale nationale Stelle übermitteln. Dort sollen sie ausgewertet und 13 Jahre lang gespeichert werden. Die Kommission erhofft sich hierdurch Aufschluss über verdächtige Reisewege und andere Merkmale potenzieller Terroristen. Betroffen ist jeder Passagier, der von einem Drittstaat in einen EU-Staat oder umgekehrt fliegt.

Ich halte diesen Vorschlag nicht nur aus datenschutzrechtlichen Gründen für bedenklich. In meinen Augen wird er auch dem Erfordernis, die richtige Balance zwischen Sicherheit und Freiheit zu wahren, nicht gerecht.

Lassen Sie mich zunächst klarstellen: Ein hohes Maß an Sicherheit ist wichtig. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger zu schützen. Wir müssen deshalb neue Risiken ernst nehmen und Wege finden, der Terrorgefahr zu begegnen. Hierzu gehören auch EU-weit abgestimmte Maßnahmen.

(D) Darüber dürfen wir aber eines nicht vergessen: Freiheit, Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung sind für das Funktionieren eines demokratischen Gemeinwesens mindestens genauso wichtig. Das Bundesverfassungsgericht hat einmal gesagt: „Wer nicht wissen kann, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über jemanden weiß, ist in seiner Freiheitsausübung gehemmt. Der Einzelne soll deshalb grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen können. Einschränkungen dieses Rechts muss er nur im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.“ Diese Sätze haben nach wie vor ihre Gültigkeit.

Der Staat muss deshalb einen guten Grund haben, warum er seine Bürger beobachten und ihre Daten sammeln möchte. Auch in Zeiten des Terrors muss sich jede gesetzliche Maßnahme die Frage nach ihrem Nutzen und ihrer Verhältnismäßigkeit gefallen lassen. Sie muss, mit anderen Worten, die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit wahren.

Jetzt werden Sie sagen: Dies alles sollte doch selbstverständlich sein. Und ich kann Ihnen darin nur beipflichten. Aber leider müssen wir an diese Selbstverständlichkeit immer wieder erinnern. Das Argu-

- (A) ment der Terrorbekämpfung droht in unserer Zeit leicht zu einem Totschlagargument zu werden, das uns jede Maßnahme recht erscheinen lässt. Nehmen Sie die Abfrage von Kontenstammdaten, die Vorratsdatenspeicherung oder die Onlinedurchsuchung – alles im Namen der besseren Terrorbekämpfung. Und nun auch die Fluggastdatenspeicherung! Ich wage zu behaupten: Solche Maßnahmen bringen im Kampf gegen den Terror wenig bis gar nichts, weil sich die handelnden Figuren der Terrorszene ihnen geschickt zu entziehen wissen. Sie schaden jedoch sehr, weil sie unser aller Freiheit bedrohen.

Bezeichnenderweise bleibt der Vorschlag der Kommission jeden Nachweis schuldig, dass es zur Terrorbekämpfung notwendig oder auch nur nützlich ist, auf PNR-Daten zuzugreifen. Mir leuchtet auch nicht ein, warum wir ohne jeden Anlass und ohne jeden Verdacht die PNR-Daten aller Fluggäste erheben und 13 Jahre speichern müssen. Ich habe große Skepsis, ob man in diesem Datenmeer aktuelle Spuren, die auf Terroristen hinweisen, überhaupt entdecken kann.

Für mich ist dies auch ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einem Überwachungsstaat. Denn die Erfahrung lehrt eines: Hat der Staat einmal Daten über seine Bürger, so will er sie auch nutzen – notfalls für andere Zwecke als den Erhebungszweck. Die Vorstellung eines Staates aber, der auf der Suche nach Gefahrenquellen auch Unbeteiligte überwacht, der seine Bürger gleichsam unter Generalverdacht stellt, ist für mich unerträglich.

- (B) Lassen Sie mich noch zu einem Einwand kommen, den ich in den letzten Tagen häufiger gehört habe! Er lautet: Ihr habt doch damals dem PNR-Abkommen mit den USA zugestimmt, warum ziert ihr euch heute so? – Gestatten Sie mir dazu zwei Anmerkungen:

Erstens bestand damals politisch keine andere Möglichkeit, als dem Abkommen zuzustimmen. Die USA haben die EU nach dem Motto „Friss, Vogel, oder stirb“ vor die Wahl gestellt: Entweder ihr unterzeichnet das Abkommen zu unseren Bedingungen, oder wir lassen eure Staatsbürger nicht einreisen! Ich meine, eine solche politische Drucksituation kann nicht Maßstab für einen Rechtsakt der EU sein.

Zweitens befremdet mich die Botschaft, die hinter diesem Einwand steht. Denn selbst wenn es so wäre, wie man uns unterstellt, und wir damals einen Fehler begangen hätten: Sollen wir deshalb den Fehler fortwährend wiederholen oder gar potenzieren? Dürfen wir uns deshalb unserer rechtsstaatlichen Verantwortung entziehen?

Der Vorschlag der Kommission gibt uns Gelegenheit, uns ebendieser Verantwortung wieder bewusst zu werden. Fragen wir uns: Wie viel Sicherheit wollen und können wir der Freiheit zumuten? Ich meine, der Vorschlag hält die notwendige Balance zwischen Freiheit und Sicherheit nicht ein. Lassen Sie uns deshalb ein Zeichen setzen: Sicherheit ja, aber nicht um jeden Preis, und schon gar nicht unter Aufgabe der Freiheit!

Anlage 15

Erklärung

von Staatsministerin **Hildegard Müller**
(BK)
zu **Punkt 54** der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus (BMI) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Kommission der Bitte des Rates aus dem Jahre 2004 nachgekommen ist und einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss über die **Verwendung von Fluggastdatensätzen** (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken vorgelegt hat.

Die Nutzung von PNR kann ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus und anderer schwerer Straftaten wie der organisierten Kriminalität, etwa durch die retrograde Verfolgung früheren Täterverhaltens, darstellen.

Die nähere Ausgestaltung des Rahmenbeschlusses bedarf aber noch sorgfältiger, auch verfassungsrechtlicher Prüfung und fachlicher Erörterung, die gegenwärtig zwischen den MS und innerhalb der Bundesregierung erfolgt. Am Ende der Verhandlungen muss ein Rahmenbeschluss stehen, der den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht und die datenschutzrechtlichen Standards der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erfüllt, aber auch die Interessen betroffener Luftfahrtunternehmen angemessen wahrt.

Die Kommission hat zugesagt, zur Erleichterung einer Prüfung der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Vorschlages durch die Bundesregierung die in den USA und dem Vereinigten Königreich gewonnenen Erfahrungen mit der Verwertung von PNR-Daten im Einzelnen darzulegen und die Wirkungsweise der im Entwurf vorgesehenen Risikoanalyse zu erläutern.

Der Vorschlag, den die Kommission am 6. November 2007 vorgelegt hat, ist gegenwärtig auf Verhütung und Bekämpfung terroristischer Straftaten und solcher aus dem Bereich der organisierten Kriminalität ausgerichtet. Vorgesehen in diesem Vorschlag ist eine Speicherdauer von insgesamt 13 Jahren, wobei die Daten nach fünf Jahren nur noch bei akuter Bedrohung aus einer ruhenden Datenbank abrufbar sein sollen. Bei Flügen von der und in die EU sollen die in den Buchungs- und Reservierungssystemen der Fluggesellschaften bereits vorhandenen Daten sowohl 24 Stunden vor Abflug als auch sofort nach Abfertigungsschluss an eine von den einzelnen MS noch einzurichtende „PNR-Zentralstelle“ übermittelt werden.

Lassen Sie mich aber noch einmal darauf hinweisen, dass der Diskussionsprozess über die nähere Ausgestaltung gerade erst begonnen hat.

Eine EU-weite Regelung ermöglicht es, dass sich die einzelnen mitgliedstaatlichen Behörden einander diese Daten im Bedarfsfalle zur Verfügung stellen. Das BMI hat daher schon in der vorangegangenen

(C)

(D)

- (A) 15. Legislaturperiode ein gemeinsames europäisches PNR-System als grundsätzlich erstrebenswert angesehen.

Ebenso ist das EU-USA-Abkommen über die Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen zwischenzeitlich ratifiziert und Ende Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für einen Rahmenbeschluss einsetzen, der das Gleichgewicht zwischen Sicherheits- und Datenschutzinteressen wahrt.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Wolfgang Reinhart**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Peter Hauk gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden wesentliche Veränderungen für unsere heimische Landwirtschaft eingeleitet. Insbesondere durch die Entkoppelung der Direktzahlungen ging eine Stärkung des Unternehmertums in der Landwirtschaft einher, und der Weg für marktorientierte Entscheidungen wurde geebnet. Dadurch liegt ohne

- (B) Zweifel und mehr Verantwortung beim Unternehmer selbst.

Wir können bereits nach den ersten drei Jahren sagen, dass unser deutsches Modell zur Umsetzung der Reform erfolgreich ist. Diesen Weg des Abbaus marktregulierender staatlicher Instrumente und des gleichzeitigen Ausbaus von Ausgleichsmaßnahmen für die gesellschaftlichen Leistungen unserer multifunktionalen Landwirtschaft sowie für den ländlichen Raum müssen wir konsequent weiter beschreiten.

Auch in der Landwirtschaft kann der Markt ebenso wenig isoliert betrachtet werden, wie eine isolierte Agrarpolitik in einem globalen Markt möglich ist. Um unsere Betriebe auch für die Zukunft wettbewerbsfähig aufzustellen, sind gerade in Zeiten des Umbruchs konstante, verlässliche Rahmenbedingungen notwendig. Dies sollte uns nicht daran hindern, im Rahmen des **Health Checks** die Gemeinsame Agrarpolitik in einzelnen Bereichen soweit notwendig nachzujustieren, ohne jedoch dabei eine neue Reform einzuleiten.

Die Ausrichtung auf den internationalen Wettbewerb erfordert von unseren Betrieben langfristige Planungen und Entscheidungen, die wir durch ein verlässliches politisches Umfeld auf allen Ebenen unterstützen müssen. Dies gilt in besonderem Maße für die einschneidenden Veränderungen im Milchsektor. Nachdem klar ist, dass die Milchquote 2015 ausläuft, brauchen wir kurzfristig eine schlüssige Gesamtkonzeption, um den Anpassungsprozess einschließlich

- (C) der Begleitmaßnahmen baldmöglichst in Gang setzen zu können. Dabei wird es auch darum gehen, Perspektiven für die Landwirtschaft in weniger wettbewerbsfähigen Regionen zu erhalten.

Zur Finanzierung müssen vor allem die bereits im EU-Haushalt veranschlagten, nicht genutzten bzw. nun freiwerdenden Marktordnungsmittel für den Milchsektor herangezogen werden. Ich wende mich mit Nachdruck gegen Überlegungen in der Bundesregierung, den Anpassungsprozess in der Milchviehhaltung ausschließlich aus Mitteln der Betriebsprämie zu finanzieren, die bei einer eventuellen Modulation bzw. bei der Einführung von Ober- und Untergrenzen anfallen könnten. Durch die vorgesehenen Änderungen sparen wir Marktordnungsausgaben. Folgerichtig müssen die notwendigen Anpassungs- und Begleitmaßnahmen mit diesen freiwerdenden Mitteln finanziert werden.

Nach wie vor ist trotz aller gut gemeinter Absichten die Bürokratiebilanz insbesondere im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft erschreckend positiv. Unsere Abbaubemühungen werden durch neue Regelungen um ein Vielfaches übertroffen. Wir müssen daher den Health Check dringend für eine Entbürokratisierung nutzen, die nicht nur diesen Namen trägt, sondern vor allem beim Bürger auch ankommt. Besonders die Cross-Compliance-Regelungen müssen weiter verschlankt und praxistauglich gestaltet werden. Die Verhältnismäßigkeit zwischen den Belastungen, die für die Landwirte durch die Anforderung von Cross Compliance entstehen, und der Kompensation, die sie mittels der Direktzahlungen erhalten, muss gewahrt bleiben.

(D) Die Rückführung der obligatorischen Flächenstilllegung auf 0 % im Jahr 2008 ist ein gelungenes Beispiel für Bürokratieabbau. Gleichwohl ist eine vollständige Abschaffung der Flächenstilllegung überfällig, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Marktlage und einer weiteren Verwaltungsvereinfachung. Die Entbürokratisierung muss bei Verwaltung und Bürger ankommen. Wir bekommen mit dem Health Check die Gelegenheit dazu. Die Bundesregierung darf sich diese Chance nicht entgehen lassen, wir müssen sie gemeinsam konsequent nutzen.

Wie die Kommission in ihrem Bericht zutreffend erwähnt, stehen wir nicht nur hinsichtlich der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung mit der Globalisierung der Märkte vor neuen Herausforderungen, sondern auch im Hinblick auf den Klimawandel, den Schutz der Wasserressourcen und die Biodiversität. Wir haben dazu in der Vergangenheit je nach Land in unseren Maßnahmen- und Entwicklungsplänen Ländlicher Raum mehr oder weniger umfangreiche Maßnahmen getroffen. Die finanziellen Kürzungen bei der 2. Säule im Rahmen der allgemeinen Finanzbeschlüsse zur Planungsperiode 2007 bis 2013 setzen uns dafür jedoch zum Teil enge Grenzen. Es ist daher durchaus verständlich, wenn die Kommission Vorschläge für eine finanzielle Stärkung dieses Bereichs unterbreitet.

In diesem Punkt stellt sich in besonderem Maße die Frage nach der Verlässlichkeit der Politik. Eine

(A) pauschale Erhöhung der Modulation, die gerade entwicklungsfähigen Familienbetrieben Liquidität entzieht, würde dem Ziel der Stärkung der Betriebe im Wettbewerb grundlegend widersprechen. Sofern eine Erhöhung der obligatorischen Modulation aber nicht vermeidbar ist – und die Kommission lässt kaum mehr Zweifel daran –, müssen wir darauf vorbereitet sein.

Die Vorschläge der Kommission sind hinsichtlich der Höhe keinesfalls akzeptabel. Eine pauschale Erhöhung der Modulation lehnen wir nachdrücklich ab. Denkbar wäre höchstens ein Modell mit wesentlich geringeren Modulationssätzen und einer deutlichen sozialen Komponente. Die abgeschöpften Mittel müssen zu 100 % im Mitgliedstaat verbleiben, und sie müssen effizient und landwirtschaftsnah eingesetzt werden. Beispiele hierfür sind die Investitionsförde-

(C) rung oder Maßnahmen für benachteiligte Regionen. Auch ist den Aspekten des Klimawandels, des Wasserschutzes und der Biodiversität Rechnung zu tragen. Diesen Herausforderungen stellen wir uns. Wir werden unsere erfolgreichen Fördermaßnahmen der 2. Säule entsprechend weiterentwickeln.

Der Gesundheitscheck der Gemeinsamen Agrarpolitik bietet vielfältige Chancen zur Entbürokratisierung und zur zukunftsfähigen Ausrichtung unserer integrierten Agrar- und Strukturpolitik. Wir müssen die Chancen nutzen, und zwar nicht nur auf dem Papier. Wir bitten daher die Bundesregierung, die Position des Bundesrates bei den Verhandlungen auf EU-Ebene mit Nachdruck einzubringen.

Ich bitte um Ihre Unterstützung der vorliegenden Ausschussempfehlungen.

